

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

I. Abtheilung. Grundsteuer

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

S a m m l u n g
der
Verordnungen und Instructionen
über
die directen Steuern
im
Großherzogthum Baden.

I.
Abtheilung.
Grundsteuer.

Carlsruhe,
in der G. F. Müller'schen Hofbuchdruckerey.
1817.

Erklärung

der

Verordnungen und Verfügungen

des

Landesparlamentes

in

Baden

I

Verzeichnis

der

Verordnungen

in der G. B. Württembergischen Verfassung

1818

Chronologische Uebersicht

aller

der Grundsteuerordnung nachgefolgten Verordnungen, mit kurzer Angabe des Betreffs.

Nro.		Seite.
1.	Vom 17. December 1810. Nro. 1595. Wie es zu halten sey: a. Wenn keine Kaufprotokolle oder Contractenbücher vorhanden sind. b. Wenn ein Grundstück in der Bannlinie liegt.	1
2.	Vom 8. Febr. 1811. Nro. 401. Wann Ertragsberechnungen anzustellen sind.	3
3.	Vom 11. Febr. 1811. Nro. 419. Behandlung der Beeten und der beestfreien Güter.	6
4.	Vom 11. Febr. 1811. Nro. 420. Die Aufnahme, Klassifikation und Taxation geschlossener Güter und Benutzung der darüber vorliegenden Käufe betreffend.	9

*

Nro.	Seite.
5. Vom 4. März 1811. Nro. 606.	12
Die unreinen Kaufpreise sind nicht anzunehmen.	
6. Vom 4. März 1811. Nro. 621. 22. 23.	13
Handlohn und Sterbfall sind weder zur Anlage noch zum Abzug geeignet.	
7. Vom 9. März 1811. Nro. 691.	16
Nähere Vorschrift über das Verfahren bei der Güterpreisverrechnung, wo das Maas abzuschätzen ist.	
8. Vom 22. März 1811. Nro. 814.	22
Die Grundgefälle sind nicht nach den alten Beirainen, sondern nach den neuesten Einzugsregistern anzulegen und abziehen.	
9. Vom 22. März 1811. Nro. 872.	23
Wie bei unvollständigen Kaufprotokollen zu handeln sey.	
10. Vom 22. März 1811. Nro. 876.	25
Gründe gegen allgemeine Vermessung. In wie fern diese bei einzelnen Grundstücken statt finden dürfe.	
11. Vom 29. März 1811. Nro. 918.	29
Wie die Lieferungen von Naturalien um niedrigere Preise als die Mittelpreise zu behandeln sind.	
12. Vom 29. März 1811. Nro. 924.	31
Zu beständiger Nutzung verliehene, doch abkündige Güter sind wie Erblichen zu behandeln.	

Nro.	Seite.
13. Vom 29. März 1811. Nro. 925.	33
Auf die Drittheiligkeit ist keine Rücksicht zu nehmen, dagegen muß die auf dem Ertrag haftende stürliche Gült nach einem Durchschnitt angeschlagen und abgezogen werden.	
14. Vom 4. April 1811. Nro. 964.	34
Weinkaufsgelder und ähnliche Kosten werden dem Kaufpreise nicht beigezschlagen.	
15. Vom 6. April 1811. Nro. 971.	35
Vorschrift über die Prüfung der Urkunden vor ihrer Anwendung zu den Steuerzetteln.	
16. Vom 6. April 1811. Nro. 972.	37
Nähere Bestimmung, wie es mit der Abschätzung resp. Vermessung größerer Güterstücke überhaupt gehalten werden soll.	
17. Vom 6. April 1811. Nro. 973.	40
Die Aufnahme der Grundstücke, worüber das Gemarkungsrecht streitig ist, betreffend.	
18. Vom 19. April 1811. Nro. 1114.	48
Allgemeine Normen, die Catastrirung der Hausgärten betreffend.	
19. Vom 22. April 1811. Nro. 1126.	51
Nähere Bestimmung, wie es mit dem Anschlag der bloß hilfsweise den Zehndherrn ausliegenden Baupflicht zu halten ist.	
20. Vom 22. April 1811. Nro. 1127.	55
In Betreff der zehndfreien Güter: Berichtigung eines Druckfehlers im §. 98. und Zu-	

Nro.	Seite.
	sammenstellung der Vorschriften über ihre Behandlung.
21. Vom 4. May 1811. Nro. 1277.	60
	Nähere Anweisung, wie bei Mangel an Gü- terkäufen, mit Vermeidung aller Ertragsbe- rechnungen, durch vergleichende Taxation zu verfahren sey.
22. Vom 4. May 1811. Nro. 1278.	67
	Belehrung der Unterthanen über den Zweck der Steuerperäquation.
23. Vom 11. May 1811. Nro. 1336 b.	70
	Wo statt des Zugehörens ständige Zehnd- reognitionen gegeben werden, sind diese wie Gülten zu behandeln.
24. Vom 11. May 1811. Nro. 1338.	71
	Güter, welche mit einem Nuznießungsrechte belastet sind —
	a. Sollen sie auf den Namen des Eigen- thümers oder des Nuznießers katastrirt werden?
	b. Wer hat die Steuer zu entrichten?
25. Vom 11. May 1811. Nro. 1340.	73
	In wie fern bei Katastrirung der Guts- lasten von der vorgeschriebenen Form abge- wichen werden darf.
26. Vom 11. May 1811. Nro. 1343.	75
	Kelterwein wird weder abgezogen noch ange- legt.

Nro.		Seite.
27.	Vom 22. May 1811. Nro. 1472. Wenn Lasten ungetrennt auf Haus und Garten ruhen, sind sie von dem Haus allein abzugeben.	76
28.	Vom 28. May 1811. Nro. 1534. Landes-, standes- und grundherrliche Lustgärten betreffend.	77
29.	Vom 21. Juny 1811. Nro. 1710. Den Anschlag der Hausgärten betreffend, nebst verschiedenen Erläuterungen über die Häusersteuer.	78
30.	Vom 28. Juny 1811. Nro. 1799. 1. Güter müssen wenigstens mit dem Capital der Lasten in Steuer kommen. 2. Wie zu verfahren, wenn Güter mit der Erndte verkauft worden sind.	83
31.	Vom 28. Juny 1811. Nro. 1802. Dem Gültgeber ist Zinns mit Zumaas für den Träger abzugeben; dem Gefällnehmer wird der Zinns ohne Zumaas zur Last gesetzt.	84
32.	Vom 28. Juny 1811. Nro. 1809. Der pactirte Handlohn ist als Gült zu behandeln.	86
33.	Vom 8. July 1811. I. Kastanienberge sind zu den Baumsrüden zu rechnen. II. Sand- und Kiesgruben sind nicht steuerbar.	87

- | Nro. | Seite. |
|---|--------|
| 34. Vom 16. July 1811. Nro. 1975. | 88 |
| 1. Ob die Art oder das Recht der Benutzung entscheide? | |
| 2. Wie Waldstücke zu behandeln sind, die Feldrecht haben. | |
| 3. Die Grundsteuer bezieht sich blos auf die Oberfläche. | |
| 4. Eine unwiederrusslich bestimmte Abgabe für die Faselviehunterhaltung ist wie Gült zu behandeln. | |
| 5. Abzug der Zehndlasten. | |
| 6. Gutslasten; Gefälllasten. | |
| 7. Blut-, Honig- und Wachszehnd ist weder in die Häuser- noch in die Grundsteuer zu ziehen. | |
| 35. Vom 17. July 1811. | 91 |
| a. Der volle Körnerertrag, ohne Abzug des in Natur bezahlten Drescherlohns, muß bei dem Zehnden in Anrechnung kommen. | |
| b. Erzgruben, Stein- u. Gypsbrüche, Bergwerke. | |
| c. Ständige Waidzins. | |
| d. Hansfrösten sind nicht zu katastriren. | |
| 36. Vom 18. July 1811. | 93 |
| Auf Anfragen betreffend: | |
| I. Die Güterklassifikation. | |
| II. Den Zehnden von Pfarrgütern, wenn die Pfarrei Zehndherrschaft ist. | |
| III. Die ausgekauften Bodenzins. | |

Nro.	Seite.
37. Vom 27. July 1811. Nro. 2074.	95
Die zeitlich zehndfreien Güter sind als solche zu katastriren.	
38. Vom 30. July 1811.	96
1. Deffentliche Käufe sind nicht als Schein-Käufe zu betrachten.	
2. Welche Güter nicht steuerbar sind.	
39. Vom 3. August 1811. Nro. 2110.	97
Reutfelder bilden eine besondere Culturart. — Katastrirung derselben.	
40. Vom 2. August 1811.	99
1. Mühlenteiche sind nicht zu katastriren.	
2. Waiddistrikte, welche periodisch angebaut werden, sind unter die Reutfelder zu setzen.	
3. Der Anbau einzelner Stücke derselben ist nicht zu berücksichtigen.	
41. Vom 3. August 1811.	100
1. Benuzung der Käufe von Waldböfen zu Controllirung der vergleichenden Taxation.	
2. Reutfelder. — Bei der Taxation ist die Benuzung als Waide in Anschlag zu bringen.	
3. Beschreibung der Höfe.	
42. Vom 8. August 1811.	102
1. Absonderung und Angabe der Nummern der zins- oder gültbaren Grundstücke.	
2. Grastaine hinter den Häusern, sind bloß als Wiesenland zu klassifiziren.	

Nro.	Seite.
43. Vom 12. August 1811.	103
I. Erblehngüter, die keinen Handlohn entrichten.	
II. Zehndlasten; Bezugskosten der Gefälle.	88
III. Anschlag der Gärten.	
44. Vom 11. September 1811. Nro. 2460.	105
Die Steueranlage der Neubrüche betr.	
45. Vom 14. September 1811.	106
1. Anwendung der Naturalienpreise.	
2. Alle Güter einer Gemarkung müssen nach gleichem Maas in die Steuerzettel eingetragen werden.	
46. Vom 14. September 1811.	107
Die bei der Gütertaxation zu beachtende Bemerkungen und Verhältnisse betreffend.	
47. Vom 14. September 1811.	112
In welchen Fällen eine Vermessung der Wälder statt findet.	
48. Vom 16. September 1811.	112
Instruktion über die Aufnahme und Klassifikation der Güter in Gebirgsgegenden.	
49. Vom 27. September 1811. Nro. 2595.	124
Für die Last der Unterhaltung eines Hengstes darf jährlich 50 fl. abgerechnet werden.	
50. Vom 2. Oktober 1811. Nro. 2632.	125
Wie der Werth unverzinslicher Zieher berechnet wird.	

Nro.	Seite.
51. Vom 12. November 1811. Nro. 2935.	127
Darstellung des Naturalienanschlags für die Arbeiten der Revisionsversammlung.	
52. Vom 26. November 1811. Nro. 3086.	152
Die Rhein-Inseln sind, ohne Rücksicht auf die künftige Verwendung des Holzes zu Faschinen, anzuschlagen.	
53. Vom 26. November 1811. Nro. 3089.	153
Taxation der Gras-, Baum- und Hausgärten.	
54. Vom 27. December 1811. Nro. 2342.	154
Pfarrei-Güter und Gefälle sind auf den Namen der Pfarrei zu katastriren.	
55. Vom 24. December 1811. Nro. 3330.	155
Darstellung des Güteranschlags zur Vorbereitung der Revisionsversammlung.	
Nähere Bezeichnung der Steuerdistrikte.	
56. Vom 1. Februar 1812. Nro. 244.	170
Wie es zu halten sey, wo sich in einer Gegend weder mittlere Güterpreise auffinden lassen, noch eine vergleichende Abschätzung mit andern Orten ausführbar scheint.	
57. Vom 1. Februar 1812. Nro. 234.	175
Auf welche Weise im Mangel reiner Güterkäufe die Kaufpreise drittelbarer Felder zu benutzen sind.	

Nro.	Seite.
58. Vom 4. März 1812. Nro. 635.	177
Was unter reinen und unter unreinen Käufen zu verstehen sey? Letztere sind nur im Nothfall und mit gehörigen Ausnahmen anzuwenden.	
59. Vom 6. April 1812. Nro. 1285.	179
Instruktion die Revision und Genehmigung der Waldtaxation betreffend. — Die Beschwerden gegen diese sollen von der Revisionsversammlung erledigt werden. — Nähere Bestimmungen zu mehreren S. S.	
60. Vom 9. April 1812. GDM. 766.	191
Verordnung die Abhaltung der Revisionsversammlungen betreffend. Wie die Beschwerden gegen die Klassifikation zu erledigen sind.	
61. Vom 10. April 1812. Nro. 1388.	201
Das Holz, welches an den Ufern der Flüsse wächst, betreffend.	
62. Vom 21. April 1812. Nro. 1680.	201
Abschätzung der Waidberechtigungen.	
63. Vom 19. May 1812. Nro. 2280.	203
Die Publikation der Güterklassifikation betr.	
64. Vom 19. Juny 1812. Nro. 2891.	205
Wenn ein Stück Gut mit der Erndte, ein Nebberg mit dem Herbst verkauft wurde, so tritt eine billige Minderung des Kaufpreises ein.	

- | Nro. | Seite. |
|--|--------|
| 65. Vom 24. July 1812. Nro. 3140. | 207 |
| 1. Die zehndfreien Grundstücke sind ohne Rücksicht auf geschichtliche Verhältnisse nach dem faktischen Stand der Sache zu behandeln. | |
| 2. Wo eine jährliche Abgabe in Geld für den Zehnden bezahlt wird, ist solche als Zins zu betrachten. | |
| 66. Vom 24. September 1812. Nro. 4155. | 208 |
| Instruktion über die Bevollständigung der Grundsteuergeschäfte nach abgehaltener Revisionsversammlung, nemlich über | |
| a. die Vollendungsarbeiten, S. S. 134 bis 148. und | |
| b. einige besondere, die Berechnung des Steuerkapitals betreffende Regeln, S. 43. 46. 47. | |
| 67. Vom 26. Sept. 1812. ad Nro. 1285. | 231 |
| Nachtrag zur Verordnung vom 6. April 1812. Nro. 1285. S. Nro. 59. die Besteuerung der Waldungen betreffend; nähere Vorschriften über die Berechnung der Nähierungskapitalien enthaltend. | |
| 68. Vom 6. September 1813. Nro. 122. | 240 |
| Ob Frohnden steuerbar sind? Wie sie abgeschätzt werden sollen? | |
| 69. Vom 22. März 1814. Nro. 1120. | 241 |
| Baufrüchte hat der Bezieher zu versteuern, aber nur jene können in Abzug kommen, welche auf einzelnen Grundstücken ruhen. | |

Nro.	Seite.
70. Vom 6. Januar 1815. Nro. 305.	242
Betreffend die Katastrirung des	
a. Rauchhaber und Zughaber.	
b. Zehndens, wo unvollständige Rechnungsausweise sind.	
71. Vom 23. Februar 1815. Nro. 2734.	245
Weder Fischerei = noch Jagdberechtigung kommt in Anlage.	
72. Vom 11. April 1815. Nro. 76.	246
Die Zehndlasten sind so weit möglich vom Zehnden abzuziehen; übersteigen sie diesen, so hat dieß keine weitere Folge.	
73. Vom 12. Februar 1816. Nro. 1252.	247
Der Theil des als Waldberechtigung katastrirten Schulbesoldungs-Holzes, welcher als Schulholz anzusehen ist, bleibt frey.	
74. Vom 17. May 1816. Nro. 7623.	249
Die seit der Steuer-Peräquation urbar gewordenen obden Grundstücke, sind nach ihrem Werth vor der Deutbarung zu klassifiziren. Normen des Verfahrens.	
75. Vom 8. July 1817. Nro. 11334.	251
Ständige Fruchtabgaben von Zehnden sind vom Zehndkapital ab- und dem Bezieger zuzuschreiben.	
76. Vom 8. July 1817. Nro. 11335.	252
Pfarrbesoldungen, welche auf Grundgefallen ruhen, sind abzuziehen, als wenn dieselben auf bestimmten Zehnden lasteten.	

Nro.		Seite
77.	Vom 8. July 1817. Nro. 11336. Die auf einer Gült haftende Baulast kommt in Abzug.	253.
78.	Vom 11. July 1817. Nro. 11627.	254
a.	Alle Benutzungen der Geislichen und Lehrer sind auf die Namen ihrer Dienste zu ka- strieren.	
b.	Entscheidung der Observanz in Beziehung auf den Abzug der Zehndlasten.	

27. Vom 8. März 1817. N. 10. 1817.
 Ein auf die Verwaltung des Reichs
 in 1817.
 28. Vom 8. März 1817. N. 10. 1817.
 a. Die Besetzung der Reichsämter
 hat auf die Dauer ihrer Amtszeit
 zu erfolgen.
 b. Die Besetzung der Reichsämter
 auf den Weg der Wahl.

29
 30
 31

I.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 1595. Karlsruhe den 17. December 1810.

Durch Bericht vom 6. und präf. 14. December Nro. 9987. fragt das Direktorium des Dreisam-Kreises an:

- a) Wie es zu halten sey, wenn in einem Orte gar keine Kauf-Protokolle oder Kontrakt-Bücher vorliegen, aus welchen die nach §. 92. der Grundsteuer-Ordnung vorgeschriebenen Tabellen über die Güterpreise gefertigt werden könnten?
- b) Wohin diejenigen einzelnen Grundstücke, welche auf der Banngränze also liegen, daß diese das Stück Gut zum Theil in einen, zum Theil in einen andern Ortsbann weisen.

Samml. GrundSt. Verord.

U

set, rücksichtlich der Grundsteuerpflicht gerechnet werden sollen?

B e s c h l u ß.

1.) Dem berichtenden Kreisdirektorium ist zu eröffnen:

ad a. In dem angeführten Falle sind

- I. Sämmtliche Bürger aufzufordern, ihre rechtmäßigen Privaturkunden, welche das Kontrakten-Protokoll unter diesen Umständen ersetzen müssen, den Ortsvorständen vorzulegen, damit diese hiernach das §. 92. vorgeschriebene Verzeichniß aufstellen können.
- II. Wer eine Urkunde dieser Art verheimlicht, ist mit 10 Reichsthaler zu bestrafen.
- III. Bei den Revisions- Versammlungen ist auf die Güter-Anschläge solcher Orte eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und, nach Vergleichung mit den Taxationen benachbarter Gemeinden, die ordentliche Kaufbücher oder Protokolle haben, die erforderliche Aenderung im Anschlage ex officio zu bewirken.

ad b. Jedes Grundstück ist da steuerbar, wo es liegt. Schneidet die Banngränze ein Stück Gut, so muß es zum Theil bei dieser, zum Theil bei jener Gemarkung versteuert werden. Eine Abweichung von dieser Regel würde zu Streitigkeiten und Verwirrungen Anlaß geben.

2.) Sämmtlichen Kreisdirektorien ist von diesem Beschluß Nachricht zu geben, um bei ähnlichen Anfragen die Bezirks-Kommissarien hienach ebenfalls zu bescheiden.

2.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 401. Karlsruhe den 8. Februar 1811.

Mit Bericht vom 21. Febr. d. J. Nro. 850. wurde von dem Direktorio des Mayn- und Tauber-Kreises vorgetragen:

„Nach §. 6. der Grundsteuer-Ordnung sollen, in Ermangelung anderer Taxations-Hilfs-Mittel, die Grundstücke nach ihrem reinen Ertrag abgeschätzt, und derselbe mit 25 kapitalisirt werden; allein bei Gelegenheit der Abtheilung der Steuern zwischen den Ober- und Nus-Eigenthümern habe das Direktorium mit vielem Verdruß erfahren müssen, daß die unpartheyische und verpflichtete Taxatoren so viele Baukosten vom Ertrag abgezogen haben, daß als reiner Ertrag wenig oder nichts übrig bleibe. Es frage sich daher: ob nicht zu Beseitigung dieses Anstandes das beste Mittel wäre, wenn das Gut bloß nach seinem Brutto-Ertrag geschätzt, und eine all-

gemeine Norm festgesetzt würde, wie viel an diesem Brutto-Ertrag, nach der verschiedenen Benutzungs-Art der Grundstücke, als: Acker, Weinberge oder Wiesen, für die Bau-Kosten abgezogen werden dürfe?

B e s c h l u ß:

1.) Hierauf ist dem berichtenden Kreis-Direktorio zu bemerken:

Das Verhältniß zwischen dem Brutto-Ertrag der Grundstücke und den Kulturkosten ist, nach der verschiedenen Natur des Bodens und des Klima, nach der Verschiedenheit der Gewächse, welche gewöhnlich gebaut werden, und nach der Bauart selbst, zu sehr verschieden, als daß eine mittlere Zahl dieses im Allgemeinen bestimmen könnte.

Die Gränzen, zwischen welchen die wahre Verhältnißzahl liegen kann, können zu weit von einander entfernt seyn, als daß man, nur mit einiger Wahrscheinlichkeit, die Anwendbarkeit einer unwandelbaren Bestimmung zwischen Brutto-Ertrag und Kultur-Kosten erwarten dürfte.

Die Einkommenssteuer hat diese Wahrheit, wenn sie aus der Praxis eines näheren Beweises bedürfte, mehr als hinlänglich erwiesen, und das Mißverhältniß wurde nur da einigermaßen gemildert, wo man schon bei Bestimmung des Brutto-Ertrags auf die Verschiedenheit der Kultur-Kosten in der Wirklichkeit und die Gleich-

heit derselben in dem Gesetze Rücksicht genommen hat.

So wenig es zu vermeiden ist, das Verhältniß zwischen dem Brutto-Ertrag und den Cultur-Kosten, da, wo es absolut nöthig ist, nach den Lokal-Verhältnissen zu bestimmen, so sehr muß man sich bemühen, jede derartige Abschätzung überhaupt zu vermeiden.

Das Unzuverlässige der Berechnungen des reinen Ertrags ist in dem Grundsteuer-Gesetz selbst ausgesprochen, daher auch dieses Mittel, das Steuerkapital zu bestimmen, als das Letzte angegeben ist, was nur da angewendet werden soll, wo nicht nur keine mittlere Güterpreise sich auffinden lassen, sondern selbst Abschätzung durch Vergleichung mit angränzenden Liegenschaften ebenfalls durchaus unmöglich ist.

Wenn man nun unter angränzenden Liegenschaften nicht bloß nach dem strengsten Wortsinne unmittelbar anstoßende Grundstücke, sondern auch, wie es geschehen kann und darf, die benachbarten Gemarkungen versteht, wo die Grundstücke ungefähr gleichen Boden haben, wo die nämliche Gewächse gezogen werden, die Bauart nicht sehr verschieden, und der Absatz der Produkte der nämliche ist; so werden aus den bekannten Güterpreisen dieser Grundstücke die nöthige Hülfsmittel zur Abschätzung jener, durch Vergleichung vorliegen, und eine Bestimmung

des reinen Ertrags nur in ganz seltenen Fällen erforderlich seyn, wo man alsdann auch mit desto größerer Schärfe die Angaben prüfen und berichtigen kann.

Nach dieser Ansicht wünschen wir sämtliche Bezirks-Kommissarien über die Anwendung des §. 6. der Grundsteuer-Ordnung näher belehrt. Hiervon ist

2.) sämtlichen übrigen Kreis-Direktorien Nachricht zu geben, um nach gleicher Ansicht zu verfahren, und daß hienach verfahren werde, zu sorgen.

3.

Finanz - Ministerium.

Nro. 419. Karlsruhe den 11. Februar 1811.

Mit Bericht vom 11. Jan. d. J. Nr. 364 trägt das Mayn- und Tauber-Kreis-Direktorium vor:

III. „Beet soll von den Grundstücken nicht
„abgezogen werden. Allein hier zu Land gibt's
„viele Güter, wo die Beet nicht auf der gan-
„zen Gemeinde, sondern auf einzelnen Grund-
„stücken haftet. Dieß ist gleich in der Stadt
„Wertheim, wo jedes Haus und jedes ein-
„zelne Grundstück ebensogut einen firen Beet-
„Anschlag, wie einen Steuer-Anschlag nur

„mit vieler Disproportion unter einander
„hat.“

„Es fragt sich also: ob diese Art von Beet
„nicht eben so wie ein anderer auf dem Grund-
„stück liegender Grundzins behandelt werden
„muß? Ferner fragt sich: ob dem Beetberech-
„tigten bloß die auf den Feldern* oder auch die
„auf den Häusern ruhende Beet in seinen
„Steuerzettel geschrieben werden soll?

B e s c h l u ß.

1.) Dem berichtenden Kreis, Direktorio ist
hierauf zu eröffnen:

a) Die Beeten sollen nach den §§. 60. 62.
und 95. der Grundsteuer - Ordnung von dem
Steuerkapital nicht abgezogen werden, wenn sie
auf der Gemeinde in Corpore haften, und wie
dieses häufig der Fall ist, nach der Morgenzahl,
oder dem Schätzungskapital auf die Güter aus-
geschlagen werden, weil in diesem Falle die Gü-
terpreise schon im Verhältnisse dieser Last gerin-
ger sind.

b.) Aus der Ursache der so eben bemerkten
Vorschrift folgt, daß dieselbe für Beeten, die
nicht auf allen Gütern der Gemarkung in glei-
cher Proportion oder überhaupt nur auf einzel-
nen haften, auch nicht anwendbar ist; solche Bee-
ten sind vielmehr durchaus, wie Güterzinse zu
behandeln, also in die Steuerzettel über die

Gutsklasten der Einzelnen aufzunehmen, und dem Preis der Güter der 18fache Betrag der Beete beizuschlagen.

c) Da nicht selten der Fall vorkommen wird, daß die Beet auf allen altschätzbaren Gütern der Gemarkung in gleicher Proportion haftet, die abschätz- und beetzfrei gewesen aber auch beetzfrei waren; so kann zwar in diesem Falle das Schätzungskapital nach der allgemeinen Vorschrift, unter der Voraussetzung, daß die Beet nicht abgezogen wird, lediglich nach den Preisen der beetzbaren Güter angenommen werden, die beetzfreie müssen aber alsdann — den zehendfreien Gütern analog — so behandelt werden, wie es der §. 137. vorschreibt, es ist nämlich dem Steuerkapital der beetzbaren Güter noch der 18fache Betrag der Beet beizuschlagen, um das Steuerkapital eines beetzfreien Stück Guts der nämlichen Klasse zu bestimmen. Uebrigens versteht sich, daß alle Verfügungen wegen der Beet, nicht auf die an den Souverain bezahlt werdende Schätzungen, die in verschiedenen Gegenden, wie z. B. Oberkirchischen unter dem Namen Beeten vorkommen, angewendet werden dürfen, da nach vollendeter Steuerperäuation die alten Schätzungen aufhören, also auch die Schätzungen, welche gegenwärtig unter dem Namen Beet von der Landesherrschaft erhoben werden.

d) Die Beeten, welche auf Häusern haften, sind dem Beziehenden eben so wenig anzusehen, als dem Abgebenden abzuziehen. *)

2.) Von vorstehender Verfügung erhalten sämtliche übrige Kreis-Direktorien Nachricht, um die Bezirks-Kommissarien auf gleiche Weise zu instruiren.

4.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 420. Karlsruhe den 11. Februar 1811.

Das Direktorium des Mayn- und Tauber-Kreises trägt mit Bericht vom 11. Jänner Nro. 364. vor:

2.) „In der Grundsteuer-Ordnung S. 90. „und 102. ist verordnet, daß auf Höfen, welche für sich eine eigene Markung bilden, in „Ansehung der Classification und Taxation „eben so wie in den ganzen Orts-Gemarkungen verfahren werden soll. Allein man muß „submissiv bemerken, daß mehrere Höfe vorhanden sind, welche in verschiedenen einander

*) Durch den später erfolgten Nachtrag zur Häuser-Steuer-Ordnung vom 21. Februar 1812. Nro. 522. ist diese Bestimmung geändert. s. Sammlung II. Nr. 8.

„ganz gleiche Theile abgetheilt sind, daß sol-
 „che ganze Theile schon mehrmals verkauft
 „worden sind, und daß man also hiedurch
 „in den Stand gesetzt ist, mit ziemlicher Ge-
 „nauigkeit den Werth eines solchen ganzen
 „Theils zu bestimmen. Es fragt sich nun:
 „ob bei solchen Höfen dennoch eine Abschät-
 „zung und Classifizirung der einzelnen Ge-
 „wannen statt finden solle? Wenn es aber
 „für hinreichend erachtet wird, bloß durch die
 „Kauf-Contracte den wahren Werth eines gan-
 „zen Theils eines solchen Hofes und also auch
 „des ganzen Hofes zusammen gründlich be-
 „stimmt zu haben, so möchte sodann eine be-
 „sondere Abschätzung der darauf stehenden Häu-
 „ser nicht wohl statt finden können, weil ihr
 „Werth jedesmal mit in dem Kaufschilling für
 „den ganzen Gutstheil begriffen war.“

B e s c h l u ß.

1.) Hierauf ist dem berichtenden Direktorium
 zu antworten:

Wenn gleich der Werth eines ganzen Guts
 in der angegebenen Art durch vorliegende Ver-
 käufe bekannt ist, so müssen doch:

1.) Die Häuser und Gebäude nach den Vor-
 schriften der Häusersteuer-Ordnung durchaus be-
 sonders abgeschätzt und katastrirt werden.

2.) Nicht weniger muß eine Beschreibung
 des Guts nach seinen Gewannen oder Feld-Ab-

theilungen, nöthigenfalls nach den §. 56. und 57. der Grundsteuer-Ordnung, verfaßt, und die Classification nach §. 90. wie für ganze Orts-Markungen aufgestellt, endlich nach §. 102. die Taxation vorgenommen werden, damit das Schatzungs-Kapital jedes Morgens in jeder Feld-Abtheilung und nicht blos das Capital des ganzen Guts für die Zukunft bekannt ist.

3.) Demungeachtet sind aber die bekannten Güter-Preise des ganzen Guts nicht unbenutzt zu lassen, sie sind zusammen zu stellen, nach dem dritten Capitel, Abschnitt drei, über die Taxation der Güter, dem Durchschnitts-Preis ist der Anschlag des Zinnses oder der Gült im 18fachen, des Erbbestandes-Canons im 25fachen Betrag beizuschlagen, davon der Werth der Gebäude, wenn sie bei der Häuser-Steuer taxirt worden sind, abzuziehen, — der Rest aber, als der durch wirkliche Käufe bestimmte Werth der Grundstücke des Guts anzusehen. Sind die Gebäude seit den vorgesallenen Verkäufen besonders meliorirt oder deteriorirt worden, so ist natürlich hierauf Rücksicht zu nehmen, und eine verhältnißmäßig geringere oder höhere Summe als der gegenwärtige Häuser-Anschlag von dem mittleren Kaufwerth des ganzen Guts abzuziehen.

Der hiernach festgestellte Preis der Grundstücke des ganzen Guts ist mit der Total-Summe des Anschlags der Taxatoren zusammen zu stellen, und daraus abzuleiten, um den wie vielen

Theil des Anschlags der wirkliche Kaufpreis höher oder geringer ist.

Ueber das Resultat sind die Taratoren nach §. 97. zu vernehmen, und in wie weit hiernach die Klassen-Taren zu erhöhen oder zu vermindern. Bei der Revisions-Versammlung nach §. 132. zu bestimmen.

Hiernach sind die Bezirks-Commissarien zu bescheiden.

2.) Von vorstehender Verfügung wird sämtlichen Kreisdirectorien zur gleichförmigen Behandlung des Gegenstandes hiermit Nachricht gegeben.

5.

Finanz - Ministerium.

Steuer - Departement.

Nro. 606. Karlsruhe den 4. März 1811.

Bericht des Wiesen - Kreis - Directori vom 20. Februar 1811. Nro. 1548, wodurch dasselbe bemerkt, daß die Taxation der Häuser in den meisten Gemeinden auf dem Wald nicht ganz nach der höchsten Vorschrift geschehen könne, weil in vielen Orten ordentliche Gerichts-Protokolle gänzlich fehlten, die Häuser auf dem Wald überhaupt nicht allein, auch nicht bloß mit den sie zunächst umgebenden Gärten, sondern mit dem

ganzen Gut verkauft, gewöhnlich aber auf gleiche Art durch Uebergabe der Eltern an ihre Kinder oder durch Verpfändungs-Contracte dem künftigen Gutsbesitzer überlassen würden.

Das Kreis-Direktorium hält dafür, daß in diesen Fällen die Kauf-Preise nach den Gerichts-Protokollen oder Vermögens-Uebergaben nicht zum Grunde gelegt werden könnten, sondern hier allein die Taxation der vereideten Schätzer anzunehmen seye. Hierauf wurde

B e s c h l o s s e n :

1.) dem berichtenden Kreis-Direktorio zu rescribiren, daß in den angeführten Fällen als ledings nach seiner Ansicht zu verfahren seye, und

2.) sämmtlichen übrigen Kreis-Direktorien hievon Nachricht zu geben.

F i n a n z = M i n i s t e r i u m.

Steuer-Departement.

Nro. 621. 622. 623. Karlsruhe den 4. März
1811.

Vorträge über die berichtliche Anfrage des Main- und Tauber-Kreis-Direktorii vom 11. Januar d. J. Nro. 366: ob Handlohn und Sterbfall als steuerbare Berechtigungen anzusehen sind?

B e s c h l u ß:

1.) Dem Mayn- und Tauber-Kreis-Direktorium wird auf seinen berichtlichen Vortrag vom 11. Jenner d. J.

„daß in dortigen Gegenden ein sehr großer
„Theil sämmtlicher Häuser und Güter theils
„Handlohn, theils Sterbfall entrichten, und
„hiedurch die Güter-Preise geschwächt wür-
„den, daß es also billig sey, diesen Handlohn
„und Sterbfall als steuerbare Berechtigung
„zu behandeln, andurch rescribirt:

1) Handlohn und Sterbfall haften nicht auf dem jährlichen Ertrag, und sind deswegen nach dem Princip der Grundsteuerordnung, weder zum Abzug, noch zur Anlage als steuerbare Berechtigung qualifizirt. Auch ist es

2) nicht rätlich, Gefälle, welche nur in langen — der Dauer nach unbestimmten — Zeiträumen fällig werden, in eine jährliche Steuer zu ziehen; daher es

3) bei den Vorschriften der Grundsteuer-Ordnung sein Bewenden behält. Da übrigens

4) alle Güter als unbeschwertes freyes Eigenthum angeschlagen werden sollen (in so fern die Lasten nicht auf der ganzen Gemarkung haften, die dem Berechtigten zur Last gesetzt, dem Pflichtigen aber nicht abgeschrieben werden); so können die Preise handlohnbarer oder sterbfallgebender Güter, streng genommen, das Schätzungskapital simpliciter nicht bestim-

men, es müßte vielmehr dem gewöhnlichen Preise derartiger Güter eine ergänzende Summe beige schlagen werden. Indessen ist

5) diese Summe in den meisten Fällen, wenn man die Zahl der Jahre, wo die Abgabe einmal geleistet werden muß, und den Umstand, daß sie erst am Ende einer Reihe von Jahren entrichtet wird, in Betrachtung zieht, sehr unbedeutend, daher

6) der Preis handlohnbarer und sterbfallgebender Güter, eben so, wie wenn diese Lasten nicht darauf hasteten, anzunehmen, um so mehr, als hiedurch kein Einzelner prägravirt wird.

Uebrigens versteht sich, daß zu dem Kaufpreis eines handlohnbaren Guts, der in die Durchschnittsberechnung aufgenommen wird, auch der berichtigte Handlohn als Theil des Kaufpreises angesehen und behandelt werden muß.

Diese Regel beschränkt sich indessen streng auf die an Erben und Erbnehmer gehende handlohnbare Güter; die Erblehen-Güter, wo der Rückfall vorkommen kann, dürfen so wenig als die Fall- und Dreytheiligkeit-Güter nach dieser Regel behandelt werden; diese müssen nemlich, ohne Rücksicht auf ihre Preise, als Güter dieser Qualität lediglich wie unbeschwerte eigenthümliche Güter angeschlagen werden.

2.) Von Vorstehendem wird sämtlichen Kreis-Direktorien Nachricht gegeben.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 691. Karlsruhe den 9. März 1811.

Mit Bericht vom 21. Februar und präf. 3. März Nro. 2022. legt das Königreichs-Direktorium einen Bericht des Bezirks-Commissärs Dieß anhero vor, in welchem derselbe bemerkt:

1.) In den meisten Orten seines Bezirks seye wegen äußerst unrichtigen Gehalts-Angaben die Ausnahme und Abschätzung des Flächen-Gehalts der Güter nach den S. 52. 53. 54. der G. St. D. erforderlich.

2.) In den Contracten-Protokollen finde sich immer nur das hergebrachte Maas, wenn es auch notorisch unrichtig seye, angegeben.

3.) Werde also der Preis und das Maas simpliciter nach den Contracten-Protokollen in die Tabelle Ziffer 12. eingetragen, und der Durchschnitts-Preis auf den abgeschätzten Flächen-Gehalt angewendet, so könne ein richtiges Resultat nicht erzielt werden, vielmehr seye erforderlich, die Güter, deren Kauf-Preise bekannt sind, ebenfalls nach dem abgeschätzten Maas in die Tabelle 12. einzutragen, und in der Tabelle Ziffer 13. den Durchschnitts-Preis auf dieses Letztere zu berechnen.

4.) Damit

4.) Damit übrigens die Identität des Güterstücks in dem Kauf-Protokoll und in der Güterbeschreibung (S. 55. d. G. St. D.) verlässlich hergestellt werde, trägt derselbe darauf an, den Namen des gegenwärtigen Besitzers, dem Namen des Käufers in der Tabelle 12. folgen zu lassen, und die Nummer, welche das Grundstück in der Güter-Beschreibung hat, beizusetzen.

5) In Folge dieser Bemerkungen bittet gedachter Bezirks-Kommissär die Tabelle 12., da wo es die Umstände nöthig machen, nach diesen Bemerkungen modifizirt aufstellen zu dürfen.

B e s c h l u ß:

1.) Dem König, Kreis-Direktorio ist zu antworten:

In dem von dem Bezirks-Kommissär angegebenen Fall ist natürlich der Kaufpreis auf das Abschätzungs-Maas zu nehmen, da sonst der Durchschnitts-Preis auf den abgeschätzten Flächengehalt nicht angewendet werden könnte. Die Tabelle Ziffer 12. ist also in solchen Fällen nach der Anlage aufzustellen, und der Flächengehalt nach der Angabe des Feldes 7 b. in das Feld 2. der Tabelle Ziffer 13. zu übertragen.

Hiernach sind sämtliche Bezirks-Kommissarien zu bescheiden.

2.) Von dieser Verfügung ist sämtlichen Kreis-Direktorien Nachricht zu geben.

	Ziffer	1 2.	
Amt N.	Kreis N.		Ort N.

V e r z e i c h n i s s

über sämtliche vom 1. Jänner 1780 bis
 1. Jänner 1790 und vom 1. Jänner 1800
 bis 1. Jänner 1810. vorgefallene Güter-
 Käufe. *)

*) Diese Tabelle ist nur da anzuwenden, wo das Maas, wie es die Contracten-Protokolle angeben, und das Maas, wie es durch die Abschätzung des Flächen-Gehalts angegeben wird, verschieden sind.

Finanz = Ministerium.

Steuer - Departement.

Nro. 814. Karlsruhe den 22. Merz 1811.

I.) Dem Kinzig-Kreis-Direktorio wird auf seinen Bericht vom 2. und präf. 16. dieses Nro. 2387 und 88. unter Rücksendung seiner Anlagen rescribirt:

1. Bei der summarischen Catastrirung der Gutslasten hat es nach den Vorschriften der Grundsteuer-Ordnung sein Bewenden.

2. Die Beschwerlichkeiten, welche dieses Verfahren rücksichtlich des Ab- und Zuschreibens zur Folge hat, sind so bedeutend nicht, und werden durch nachfolgende Gesetze noch so weit als möglich beseltigt werden.

3. die aufgeworfene Frage: Ob die Grundgefälle nach den Verainen, oder nach den neuesten Einzugs-Registern catastrirt werden sollen? wird dahin beantwortet: daß die Catastrirung der Grundgefälle nach den Einzugs-Registern, die den wirklichen Stand bezeichnen, und nicht nach den Verainen, die wegen ihres Alters und anderer Verhältnisse von der wirklichen Behebung der Summe nach, oft merklich differiren, vorzunehmen ist; um so mehr, als nur bei diesem

Verfahren Uebereinstimmung zwischen dem, was die Gefällgeber als Last abziehen, und die Gefällnehmer als gute Revenüen erhalten, erwartet werden darf.

II.) Von dem Memb. 3. wird sämmtlichen Kreis-Direktorien Nachricht gegeben.

9.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 872. Karlsruhe den 22. März 1811.

Mit Bericht vom 6. März d. J. Nro. 2519. und 2520. legt das Direktorium des Rinzigkreises zwei Berichte des Offenburger Districts-Kommissärs zur Resolutions-Ertheilung vor.

Nach diesen sind:

- 1.) nicht in allen Orten abgesonderte Contrakten-Protokolle vorhanden, vielmehr haben mehrere, welche ein Gericht oder Amt vormals gebildet haben, ein solches gemeinschaftlich.
- 2.) Mehrere Jahrgänge dieser Protokolle fehlen gänzlich.
- 3.) Die vorhandene sind zum Theil in Unordnung, so daß Kaufbriefe vorhanden sind, die im Contrakten-Protokoll nicht stehen.

4) Nicht über alle Käufe sind die Urkunden ausgefertigt worden, daher sind auch nicht alle Käufe durch Benutzung der in den Händen der Unterthanen befindliche Kaufbriefe zu eruiren.

5.) In manchen Kauf-Kontrakten, welche in die für mehrere Orte gemeinschaftlich geführte Kontrakten-Protokolle eingetragen sind, steht nicht einmal der Ort, wo das Gut liegt, doch ist immer die Gewann angegeben :

B e s c h l u ß :

- 1.) Dem Direktorio ist hierauf zu bemerken :
 - a.) Die Tabelle über die Häuser-Käufe nach §. 35. der H. St. O. und die Tabelle über die Güter-Käufe nach §. 92. der G. St. O. so weit zu fertigen, als es die Kontrakten-Protokolle erlauben. Zugleich aber
 - b.) nach der Verfügung vom 17. Dec. 1810. Nro. 1595. zu verfahren, und eine Aufnahme der Kaufpreise durch die andere zu ergänzen.
 - c.) In dem Fall 5. ist der Käufer über die Bemerkung zu hören.
 - d.) Die Tabellen aus solchen mehrern Orten gemeinschaftlichen Kontraktenbüchern sind durch fähige Protokollisten zu fertigen, und von den Bezirks-Kommissarien, unter Zuzug der betreffenden Urkunds-Personen, zu revidiren.
- 2.) Hievon wird sämtlichen Kreis-Direktorien Nachricht gegeben.

10.

Finanz = Ministerium.

Steuer - Departement.

Nro. 876. Karlsruhe den 22. März 1811.

Dem Dreisam - Kreis - Directorio wird auf seinen Bericht vom 21. Februar und präf. 9. März Nro. 2480. und 81. zu erkennen gegeben:

Die bisherige Verhältnisse in Beziehung auf die Abgaben sind einer schnellen Reform bedürftig, weil 40 bis 50 verschiedene Steuer-Systeme Gerechtigkeit in der Vertheilung des Staats-Bedürfnisses, und Einfachheit in der Finanz-Verwaltung absolut hindern, der übrigen nachtheiligen Folgen nicht zu gedenken, welche die materielle und formelle Ungleichheit in den Abgaben unvermeidlich begleiten.

Dem Hauptgesichtspunkt: schnell ein gleichförmiges Steuer-System zu Stande zu bringen, mußte jeder andere untergeordnet werden. Auch die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit der gegenwärtigen Steuer-Veräquation kann einzig aus diesem Gesichtspunkt richtig beurtheilt werden.

Ist das Abgaben-System im ganzen Land gleichförmig, und das Verhältniß zwischen Kraft und Last approximativ richtig, dann kann man mit einiger Beruhigung, einen vielleicht mehrere

Decennien zur Ausführung erfordernden Plan, das Steuerwesen seiner Vollkommenheit näher zu bringen, beginnen.

Das Vermessen aller Grundstücke, deren Inhalt zuverlässig nicht bekannt ist, mit dem allgemeinen Maas; das Reduciren aller bisherigen zuverlässigen Messungen auf dieses; das Reduciren des Maases aller Grundstücke auf das Allgemeine, sind nothwendige Bedingungen eines vollkommenen Steuer-Systems, sie gehören aber erst in den Plan, dessen Ausführung durch die gegenwärtige Steuer-Peräquation bedingt ist.

Vollkommen angemessen waren daher die bisherige Verfügungen des Kreis-Direktorii, wodurch alle in der Grundsteuer-Ordnung nicht besonders nachgelassene Vermessungen von der Hand gewiesen worden sind; vollkommen richtig die Ansicht, daß wenn man auf Vermessungen Zeit und Kosten verwenden will, dieses, wie z. B. in Frankreich, nach einem das Ganze umfassenden Plan geschehen sollte.

Es ist also hier nur zu entscheiden, wie man auf kurzen Wegen die sich in einigen Localitäten zeigende Hindernisse beseitigen kann, welche sich der Ausführung der auf den Flächen-Gehalt bezüglichen Vorschriften der Grundsteuer-Ordnung entgegenstellen.

Die von dem Cameral-Praktikanten Heß geschilderte Verhältnisse, daß

1.) der Güterbesitz der Individuen durch die Befundzettel theils nicht richtig, theils nicht in der Art angegeben seye, daß daraus die Nebenlieger und Gewannen ersehen werden können.

2.) Die Morgen oder Mannshaut in den verschiedenen Gewannen und in einer und derselben Gewann bald größer und bald kleiner seyen, auch die Schätzer den Normal-Morgen, nach dem sie die Größe der Güter schätzen sollten, eben wegen der schwankenden Größe des usuellen Maases, nicht kennehten — erfordern allerdings

ad 1.) die Beschreibung der Gemarkung nach den §. 52. 53. 54. und 55. der Grund-Steuer-Ordnung.

ad 2.) die Ausmessung einiger schicklich zu wählenden Güterstücke in jeder Gewann, damit die Schätzer an diesen ihr Augenmaas üben können; vorzüglich ist dabei der Bedacht zu nehmen, daß Güterstücke zur Probe gemessen werden, deren Kaufpreise bekannt sind, deren Maas also in den Durchschnitt, der das Kapital bestimmt, fällt.

Ganze Gemarkungen sollen aber nicht vermessen werden, doch will man bei Breisach, wegen den hier vorwaltenden besondern Verhältnissen, eine Ausnahme gestatten, unter der Voraussetzung, daß der Bezirks-Kommissär die Sache so einzuleiten weiß, daß daraus im Ganzen keine Verzögerung entsteht.

Wenn rücksichtlich der Wälderhöfe die von dem Land-Kommissär Winter bemerkte Unge-
wissenheit rücksichtlich des Maases eintritt, und
eine Abschätzung des Werths als eigenthümlich
freie Güter unthunlich ist, das Steuer-Kapital
also aus einer Berechnung des reinen Ertrags
gefunden werden muß; wenn ferner die Aus-
messung aller dieser Höfe nach dem §. 57. so
viele Zeit erfordern dürfte, daß die Peräquation
in diesen Distrikten viel später als in andern
zu Stande kommen würde; so ist nach dem
Vorschlag des Land-Kommissärs Winter nur
ein Hof von jeder Gattung zu vermessen, und
die Erträglichkeit desselben zu berechnen, Flä-
chengehalt und Werth der übrigen aber nach
den Abschätzungen der auf diese Art gehörig in-
struirten Taxatoren anzunehmen.

Unter Rücksendung des Hessischen und
Winterischen Gutachtens überlassen wir
dem Kreis-Direktorio hiernach die nähere Bei-
sungen, dem Geiste der Grund-Steuer-Ordnung
entsprechend, zu ertheilen.

II.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 918. Karlsruhe den 29. März 1811.

Mit Bericht vom 22. und präf. 24. März Nro. 3102. legt das Donau-Kreis-Direktorium folgenden Fall zur Entscheidung vor:

Die Hof-Bauern in den vier St. Georgen Kloster-Stuben sind zur jährlichen Ablieferung eines Quantums Butter an gnädigste Herrschaft, nach Maaßgabe der Kühe-Zahl zu 4 Kreuzer per Pfund verbunden.

Es fragt sich, wie diese Abgabe in der Steuer zu behandeln ist?

B e s c h l u ß.

1. Dem Kreis-Direktorio ist hierauf zu eröffnen:

1.) Der mittlere Werth des Pfund Butters, nach den zwei Decennien, die den Preis der Güter bestimmen, ist nach Billigkeit anzusetzen, davon 4 fr. abzuziehen, der Rest aber als der Anschlagpreis anzunehmen.

2.) Wie viel im Durchschnitt von allen Pflichtigen Pfunde Butter geliefert werden, hat der Steuer-Kommissär durch eine Durchschnitts-Berechnung aus den — unter 1. bemerkten Dezennien zu eruiren. So weit dieses

nicht möglich ist, oder nur mit großem Zeit-
Aufwand hergestellt werden könnte, sind die
neuesten Jahre, wovon man die Lieferung weiß,
als Maassstab anzunehmen.

3.) Die hiernach bestimmte Pfundzahl mit
dem unter 1. Bemerkten Anschlag multiplicirt,
gibt die Revenüe des Gefällnehmers, die dem-
selben, je nachdem die Höfe Erblichen, oder
bloße Zinsgüter sind, mit 25. resp. 18. (G.
St. D. S. 8.) ins Steuer-Kapital gerechnet
werden muß.

4.) Da der Viehbestand in der Regel mit
dem Güterstand im Verhältniß steht, der Gü-
terstand aber durch das Schatzungs-Kapital
dargestellt werden wird; so ist an dem Güter-
Kapital jedes Einzelnen wegen der Last der
Butterlieferung der so vielte Theil des — dem
Gefällnehmer nach 3. zur Last zu setzenden
Steuer-Kapitals abzutziehen, der so vielte Theil
das Schatzungs-Kapital des Einzelnen von dem
Schatzungs-Kapital aller Einzelnen, welche
dieser Beschwerde unterliegen, ausmacht.

5.) Wenn zum Beispiel das Pfund Butter
im Durchschnitt 16 kr. kostet, so ist der An-
schlag per Pfund nach $1 = 12$ kr.

Wenn jährlich im Durchschnitt 1000 Pfund
geliefert werden, die Revenüe des Gefällneh-
mers 200 fl., und
wenn die Güter bloße Gültgüter sind,

das ihm anzusetzende Steuer-Kapital 3600 fl. nach 3. Ist das Kapital aller Güter, worauf die Last der Butter-Lieferung ruht, 90,000 fl., so fällt auf 100 fl. Güter-Kapital 4 fl. Gefäll-Kapital, und wenn also A. 400 fl. Gütersteuer-Kapital hat, so werden ihm nach 4. wegen der Butter-Lieferung 16 fl. am Kapital abgeschrieben.

Hiernach ist in diesem Fall zu verfahren.

2. Von vorstehender Verfügung ist den übrigen Kreis-Direktorien Nachricht zu geben, um in ähnlichen Fällen gleiches Verfahren eintreten zu lassen.

12.

F i n a n z = M i n i s t e r i u m.

Steuer-Departement.

Nro. 924. Karlsruhe den 29. März 1811.

Auf den Bericht vom 23. präf. 27. März d. J. Nro. 3253 wird dem Donau-Kreis-Direktorio rescribirt:

1.) Nach §. 14. der Grundsteuer-Ordnung hat der Eigenthümer die Steuer von dem Kapital der Güter nach Abzug des Kapitals der

Gutslasten, bei zertheiltem Eigenthum der Nutz-Eigenthümer zu entrichten, und werden Schupflehen, wenn sie auf zwei oder drei Leiber gehen, als Erbbestände angesehen.

Obgleich die hier in Frage liegende Güter eine erbbeständige Qualität nicht haben, so kommt doch der Abkündigkeit dieser Güter ungeachtet den Inhabern eine längere Nutzung zu, als selbst bei Schupflehen auf zwei oder drei Leiber, und der Grund des Gesetzes fordert, daß die Inhaber das ganze Gut, nach Abzug dessen, was sie abgeben, versteuern.

2.) Die wilde Baufelder sind also in die Steuerzettel der Inhaber einzutragen, und zwar nach den Lehen- oder Erbbestands-Gütern, unter der eigenen, dem Lagerbuchmäßigen Eintrag entsprechenden, Rubrik: zur beständigen Nutzung verliehene doch abkündige wilde Baufelder.

3.) Diese Güter sind gegenwärtig nicht zu vermessen, sondern bloß abzuschätzen, wenn ihr Flächengehalt nicht bekannt ist.

Der Bericht des Bezirks-Kommissär geht in der Anlage zurück.

13.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 925. Karlsruhe den 29. Merz 1811.

Dem Donau-Kreis-Directorio ist auf seinen Bericht vom 30. und präf. 27. Merz Nro. 3252., die Dreytheiligkeit's Güter betreffend, zu rescribiren:

Auf die Dreytheiligkeit ist gar keine Rücksicht zu nehmen, die Güter sind anzuschlagen als wenn diese auf dem Ertrag nicht ruhende Last gar nicht existirte, dagegen muß die auf dem Ertrag haftende stürliche Gült, nach einem Durchschnitt angeschlagen und abgezogen werden.

Dem Durchschnitt ist eine gewöhnliche vollständige Nutzungs-Periode zu unterlegen.

Ist diese zum Beispiel 18 Jahr, werden 3 Jahr Winterfrucht, 3 Jahr Sommerfrucht, 12 Jahr aber Nichts gebaut, und in der Periode 6 Vrtl. Spelz und 6 Vrtl. Haber abgegeben, so ist jährlich $\frac{1}{3}$ Vrtl. Spelz und $\frac{1}{3}$ Vrtl. Haber in Abzug zu bringen.

Auf Ausnahmen von der regelmäßigen Bewirthschaftung ist keine Rücksicht zu nehmen.

Hiernach ist der anfragende Steuer-Commissär, dessen Bericht zurück folgt, zu bescheiden.

Samml. GrundSt. Verord.

Ⓒ

14.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 964. Karlsruhe den 4. April 1811.

Dem Obenwälder Kreis = Directorio wird auf seine Anfrage vom 28. März und präf. 1. April Nro. 14772.:

„ob die Weinkaufsgelder nicht auch den Verkauf = Preisen von Häusern und Gütern beyzuschlagen seyen?“

geantwortet:

Daß auf diese und ähnliche Kosten, welche dem Käufer neben dem eigentlichen Kaufpreis zur Last fallen, keine Rücksicht zu nehmen ist, weil Zeit und Kosten, welche auf die Eruirung verwendet werden müßten, mit Erreichung des Zweckes außer Verhältniß stehen würden.

Sämtlichen Kreis = Directorien ist hievon Nachricht zu geben.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 971. Karlsruhe den 6. April 1811.

An sämtliche Kreis = Directorien.

Durch den §. 51. der Grund = Steuer = Ordnung ist vorgeschrieben :

„Wo Grund = und Lagerbücher, Nahrungs = Befund = Steuer = Zettel oder sonst glaubwürdige Beschreibungen vorliegen, aus welchen sich die Größe und Lage aller Grundstücke eines jeden Bürgers erschen läßt, da sind hiernach die neuen Steuerzettel aufzustellen.“

Damit nicht von einem oder dem andern Bezirks = Commissär die vorhandenen ältern Güter = Steuerzettel und andere Urkunden gegen den Sinn der vorstehenden Vorschrift ohne weiters als maasgebend angesehen werden; so sind sämtliche Bezirks = Commissärs anzuweisen, die vorhandenen ältern Grund = und Lagerbücher, Nahrungs = Befund = Steuer = Zettel oder sonstige Güterbeschreibungen, ehe sie solche als glaubwürdig und zur Benutzung bey Aufstellung der

neuen Güter-Steuerzettel tauglich annehmen, genau zu prüfen, und dabey vorzüglich darauf zu sehen:

- 1.) Ob alle Güter der Gemarkung darin enthalten sind;
- 2.) Ob die etwa darin fehlende anderwärts auf eine verlässliche Weise erhoben werden können.

Wo bisher an den Wohnort gesteuert wurde, ist auf die fehlenden Güter der Ausmärker ein besonders Augenmerk zu richten, und überall auf die ehemaligen Freygüter;

- 3.) Ob das Maas der einzelnen Stücke wenigstens erträglich richtig angegeben, oder eine Abschätzung nach den §. 52. 2c. erforderlich ist;
- 4.) Ob bey jedem Güterstück die Gewinn richtig angegeben ist, da hierauf die richtige Classification — mithin auch das Steuer-Capital des Grundstückes beruht;
- 5.) Ob die Nebenlieger bey den einzelnen Stücken richtig bemerkt sind, oder auf andere Art leicht erhoben werden können?

Nach den Resultaten dieser Untersuchung haben die Bezirks-Commissars die ältern Urkunden zu benutzen, oder zu verwerfen.

16.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 972. Karlsruhe den 6. April 1811.

Auf den von dem Kinzig-Kreis-Directorio mit Bericht vom 22. März d. J. Nro. 3049. gestellten Antrag:

„Alle größere Güterstücke, von etwa mehr als 5 bis 6 Morgen, in so fern diese nicht in kleineren gleichen Theilen verpachtet, oder von Gemeinheiten an ihre Orts-Einwohner zur Benutzung überlassen sind, wo die Gehalts-Bestimmung durch Aufmessung eines Theils und Multiplikation des Flächenmaases mit der Zahl dergleichen Theile auf leichtere und weniger kostspielige Art geschehen kann, auch alle geschlossene Höfe und Huben-Güter, in so fern dies noch nicht geschehen ist, zum Behuf des Eintrags ihres Maasgehalts in die neu zu fertigenden Grund-Steuer-Zettel aufmessen zu lassen,“

wurde

B e s c h l o s s e n

1.) dem berichtenden Directorio zu antworten:

a) Die Vermessung der geschlossenen Hof- und Huben-Güter ist nach S. 56 und 57. der Grund-Steuer-Ordnung vorgeschrieben, wenn der Messgehalt nicht aus Urkunden entnommen werden kann.

Ist das Maas in Urkunden zwar angegeben, liegen aber gewichtige Gründe vor, dasselbe für beträchtlich unrichtig zu halten, so tritt nach den Gründen des Gesetzes die Vorschrift des 57. S. der Grund-Steuer-Ordnung eben so ein, als wenn die Größe des ganzen geschlossenen Guts aus keiner Urkunde zu erschen wäre.

b) Wo andere große Güterstücke vorkommen, über die keine das Maas bestimmende verlässige Urkunde vorliegt, da ist zu unterscheiden:

ob der Verpachtung überhaupt der Vergebung an Einzelne wegen, eine in die Augen fallende Abtheilung der für die Abschätzung im Ganzen zu großen Fläche besteht oder durch den Bau des Guts selbst eine Vertheilung der großen Fläche in kleinere dargestellt wird, oder nicht.

c) Im ersten Fall, der beim Ackerland gewöhnlich eintreten wird, ist durch Abschätzung der einzelnen Theile das Ganze zu finden.

d) Wo große Güterstücke in kleinere Theile dem Maasgehalt nach richtig gleich vertheilt sind, da ist auch eine das Maas wenigstens des einzelnen Theils richtig angegebende Urkunde zu vermuthen, häufig ist aber bey solchen Vertheilungen nicht bloß die Größe, sondern auch die Qualität der Grundstücke in Anschlag gekommen, daher die Ausmessung eines Theils und die Multiplikation mit der Zahl der Theile mit Behutsamkeit angewendet werden muß. Sie mag aber angewendet werden, wo wirklich durch die Ausmessung eines Theils der Inhalt eines beträchtlichen Areals mit Verlässigkeit gefunden werden kann.

e) Im zweyten Fall, der bey Wiesen und Waiden gewöhnlich ist, wo den Schätzern die Anhaltspunkte, welche das Ackerland gewährt, fehlen, das stuckweise Abschätzen also unmöglich wird, darf allerdings wie bey großen Hof- und Huben-Gütern der Inhalt des Ganzen durch eine Vermessung gefunden werden — wenn keine verlässige Urkunde den Messgehalt bereits angibt.

f) Da übrigens die in der Grund- Steuer- Ordnung aufgestellte Regel, daß gegenwärtig keine Vermessungen vorgenommen

werden sollen, eine wesentliche Bedingung der schnellen Herstellung einer gleichförmigen Grundsteuer ist, und mit den Plänen über die künftige fortschreitende Verbesserung des Steuerwesens in enger Verbindung steht, so sind die Ausnahmen von der Regel ganz streng zu nehmen und durchaus weiter nicht auszudehnen.

2.) Hievon sämtlichen Kreis-Directoryen Nachricht zu geben.

17.

F i n a n z - M i n i s t e r i u m.

S t e u e r - D e p a r t e m e n t.

Nro. 973. Karlsruhe den 6. April 1811.

Bericht des Königl. Kreis-Directoriums vom 27. v. M. Nro. 3159., die Catastrirung der Grundstücke, worüber das Gemerkungsrecht streitig ist, betreffend.

B e s c h l u ß.

An sämtliche Kreis-Directoryen.

Aus verschiedenen Fragen erhellet die Nothwendigkeit einer nähern Entwicklung der §. 13. der Grund-Steuer-Ordnung aufgestellten Norm:

„Liegenschaften, worüber das Gemar-
kungsrecht streitig ist, sind, den Rechts-
zuständigkeiten beyder Theile unbeschadet,
der Markung zuzurechnen, wozu sie bis-
her steuerten.“

Sämmtlichen Kreis- Directorien wird daher
zur weitem Bekanntmachung folgendes eröffnet:

- 1.) Jede Markung — als ein, in eigenen Grän-
zen eingeschlossener, und ein zusammenhän-
gendes Ganzes bildender Umfang des Staats-
gebiets, worauf die gesellschaftliche Verbin-
dung einer Gemeinde gewurzelt ist, — bildet
nach §. 10. der Gr. St. V. einen Steuerdistrikt.
- 2.) Ungeachtet hierdurch bestimmt ist, daß sich
die Steuerdistrikte nach den Markungen
richten sollen; so sind dieselbe doch durchaus
nur als Eintheilungen des Staatsgebiets in
Beziehung auf das Staatssteuerwesen zu be-
trachten, die mit der Eintheilung des Staats-
gebiets in Markungen an sich nichts gemein
haben, wohl aber den nämlichen Theil des
Staatsgebiets, wie diese, umfassen, weil
durch die Markungen schon bestimmte Gränzen
angegeben sind, und überhaupt in der Ueber-
einstimmung der Markungen und Steuerdis-
trikte für die Beschaltung des Grundsteuer-
wesens manchfaltige Vortheile liegen.

- 3.) Wenn daher zwischen zwey oder mehreren Gemeinden ein Platz in Bezug auf die Marktherrschaft streitig ist; so soll bey Execution der Grund- Steuer- Ordnung weder untersucht noch entschieden werden, zu welcher Gemarkung derselbe rechtlich gehört, vielmehr ist einzig und allein zu bestimmen, zu welchem Steuerdistrikte der Streitplatz eingetheilt werden soll.
- 4.) Da schon im Jahre 1807, bey Gelegenheit der Aufhebung aller Steuerfreyheiten, der Grundsatz aufgestellt worden ist: daß jedes Gut da steuern soll, wo es liegt; so hatte man die Erwartung, daß diesem Grundsatz gemäß, nicht nur die Güter, deren Lage rücksichtlich der Gemarkung unbestritten ist, zu dem Orte, in dessen Markung sie liegen, steuern, sondern daß auch alle auf Streitplätzen liegende Güter, in Bezug auf die Steuer, der Lage nach einem oder dem andern Orte zugetheilt seyn würden.
- 5.) Auf diese Voraussetzung gründet sich der §. 13. der Grund- Steuer- Ordnung, der aber, nachdem durch mehrere Anzeigen bewährt ist, daß überhaupt noch viele Güter gegenwärtig an den Wohnort des Eigenthümers steuern, zur Entscheidung der Frage: welchem

Steuerdistrikt rücksichtlich der Bemerkung streitige Plätze bezuschlagen sind? nicht in allen Fällen hinlänglich ist, daher nähere — dem §. 9. und 10. der Grund-Steuer-Ordnung ausgesprochenen Hauptgrundsätze angemessene Vorschriften nothwendig sind.

- 6.) Steuern alle Güter eines Streitplatzes gegenwärtig zu einer Gemeinde, an deren Bemerkung der Streitplatz gränzt; so ist dieser auch dem Steuerdistrikt dieser Gemeinde ohne weiters bezuschlagen.
- 7.) Steuern Distrikte des Streitplatzes, die ein zusammenhängendes Ganzes ausmachen, zu einer der streitenden Gemeinden, an deren Bemerkung sie gränzen; so ist der Streitplatz nach diesen Begränzungen den einzelnen Steuerdistrikten zuzutheilen.
- 8.) Findet eine solche — der Lage nach gehende — mithin dem §. 9. entsprechende Besteuerung nicht Statt, werden vielmehr die Güter von den Inhabern nach dem Wohnort, theils zu diesen, theils zu jenen Gemeinden versteuert; so darf auf die bisherige Observanz in Entrichtung der Steuer gar keine Rücksicht genommen werden.
- 9.) In solchen Fällen ist auf den Bestzustand rücksichtlich der Bemerkungsrechte zurückzugehen, und dem Steuerdistrikt der Gemeinde, welche

Bann- und Grundrecht über den Streitplatz bisher ausgeübt hat, dieser auch beizuschlagen.

10.) Wird Bann- und Grundrecht von den streitenden Gemeinden gegenwärtig bezüglich in der Art behauptet: daß jede Gemeinde dasselbe über einen zusammenhängenden Theil des Streitplatzes, der an ihre unbestrittene Gemarkung gränzt, ausübt: so ist diesem Besitze nachzugehen, und der eine Theil des Streitplatzes dem Steuerdistrikte der einen Gemeinde, der andere dem Steuerdistrikte der andern zuzutheilen.

11.) Ist endlich auch selbst der Besitzstand rücksichtlich des Gemarkungsrechtes streitig; so fragt sich:

- a) Welche an den Streitplatz gränzende Gemeinden auf das Gemarkungsrecht Anspruch machen;
- b) in welchem Verhältniß die Einwohner der streitenden Gemeinden auf dem Streitplatz begütert sind;
- c) welche schickliche Vertheilung des Streitplatzes möglich ist.

12.) In dem Verhältniß, in dem die Bürger der streitenden Gemeinden begütert sind, ist in solchem Falle auch die Vertheilung des Streitplatzes begründet, wenn diese schicklich geschehen kann.

Haben die Einwohner der streitenden Gemeinden gar keine Güter in dem Streitplaz liegen; so ist es eben so anzusehen, als hätten beyde gleichviel darin liegen.

13.) Die Vertheilung ist nur dann als schicklich anzusehen, wenn jedem durch die unbestrittene Gemarkung gegebenen Steuerdistrikt ein Theil des Streitplazes so zugetheilt werden kann, daß er an die Markung gränzt, und durch die Theilung selbst kein — in seinen eigenen Gränzen liegendes Stück Gut zerschnitten, mithin in zwey Steuerdistrikte geworfen wird.

14.) Die Schicklichkeit der Theilung des Streitplazes ist unabweichliche Bedingung der Theilung: wo die Theilung schicklich nicht geschehen kann, wird der Streitplaz dem Steuerdistrikt derjenigen der streitenden Gemeinden zugewiesen, deren Bewohner die meisten Güter auf dem Streitplaz liegen haben.

15.) Ist zwar eine Theilung nach 13. schicklich, aber selbst nicht einmal ungefähr in der Proportion, wie sie nach 12. begründet wäre, möglich; so ist dem Steuerdistrikt jeder Gemeinde derjenige Theil zuzuschlagen, der nach seiner Lage und Angränzung dazu geeignet erscheint.

16.) Hiernach haben die Bezirks-Commissarien, wo sich ein Streitplaz findet —

- a) denselben in Gegenwart der Urkundspersonen der streitenden Gemeinden zu beschreiben;
- b) auf der Stelle zu untersuchen: ob die Zuthellung zu einem, oder die Vertheilung unter mehrere Steuerdistrikte

1. nach dem bisherigen Besizstande rücksichtlich der Steuer (6. und 7.) oder
2. nach dem bisherigen Besizstande rücksichtlich der Markherrschaft (9. und 10.) oder
3. nach dem Maaß der Begüterung der Einwohner der streitenden Gemeinden, und der Möglichkeit einer schicklichen Theilung zu geschehen habe. (12. und 13.)

e) Im ersten Fall, den Besizstand rücksichtlich der bisherigen Besteuerung, im zweyten rücksichtlich der Markherrschaft, im dritten aber ungesäumt zu konstatieren:

1. Wie viel Güter die Einwohner jeder streitenden Gemeinde auf dem Streitplatz liegen haben, und darnach zu bestimmen, der wievielte Theil des Streitplatzes jeder Gemeinde nach 12. zugetheilt werden sollte. Wenn z. B. der Streitplatz 90 Morgen ist, und die Einwohner des Orts A. 40 Morgen, die Einwohner des Orts B. 20 Morgen besitzen, so hat die Gemeinde A. $\frac{40}{60}$ — die Gemeinde B. $\frac{20}{60}$, oder A. $\frac{2}{3}$ oder 60 Morgen, die Gemeinde B. $\frac{1}{3}$

über 30 Morgen anzusprechen, weil der Besitzstand der Einwohner anderer Gemeinden, die keinen Anspruch auf den Streitplatz machen können, in keine Betrachtung kommt.

a. Unter Zuziehung der Ortsvorgesetzten zweyer benachbarten, bey dem Streit überhaupt nicht interessirten Gemeinden zu untersuchen und zu bestimmen: ob und wie sich der Streitplatz in Beziehung auf die — durch den Güterbesitz begründete Proportion füglich theilen lasse.

d) Ueber die sämtlichen Verhandlungen ist ein Protokoll aufzustellen, und dem Kreis- Directorio das Resultat zur Genehmigung vorzulegen.

17.) Nach der Entscheidung des Kreis- Directorii ist alsdann ohne weiters vorzufahren, den Gemeinden aber zu bemerken, daß hierdurch weder über die Gemarkungsstreitigkeit eine Entscheidung gegeben, noch den Gemeinden rücksichtlich der Ansprache an ihre Bürger wegen des Beitrags zu vergangenen und künftigen Gemeindeflasten etwas präjudizirt werde, vielmehr die Gemarkungsstreitigkeiten auf dem bisherigen Weg erlediget werden müßten, und über die Beitragsschuldigkeit der Ortsbürger rücksichtlich ihrer Güter, welche

bisher zum Wohnort steueren, zu den Gemeindslasten für das Vergangene, und die Zukunft seiner Zeit besondere gesetzliche Bestimmung werde gegeben werden.

18.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 1114. Karlsruhe den 19. April 1811.

An sämtliche Kreis = Directorien.

Die Grund = Steuer = Ordnung schreibt S. 80. vor, daß in jeder Gemarkung die Güter von gleicher Kulturart, nämlich die Gartenländer mit Ausnahme der Hausgärten, die Aecker, Wiesen, Weinberge und Waiden classificirt werden sollen.

S. 88. ist näher bestimmt, daß unüberbaute Haus =, Arbeits = und Niederlagsplätze, Hausgärten, Fischweiber, Teiche, Steinbrüche, Erz =, Erd = und Torfgruben nicht classificirt werden dürfen.

Durch den S. 100. ist vorgeschrieben, daß unüberbaute Haus =, Arbeits = und Niederlagsplätze, so wie alle Hausgärten so hoch angeschlagen werden müssen, als das Terrain der Gemarkung, welches den höchsten Werth hat.

In

In Beziehung auf die Normen wurde uns vorgetragen: daß nicht alle Hausgärten zum besten Terrain gehörten, auch in ein und demselben Orte nicht von gleicher Güte seyen, auf dem Land die Hausgärten größtentheils mehr die Natur von Gras- und Baumstücken, als eigentlichen Gärten hätten, und angefragt:

- a) ob demungeachtet keine Classification der Hausgärten statt finden dürfe,
- b) der Preis des theuersten Terrains der Gemarkung das Schätzungs-Capital bestimmen müsse;
- c) ob bey Abschätzung der Gärten zugleich auch die Gartenmauern in Anschlag genommen werden sollen?

Hierauf wird dem Kreis-Directorio zur weitern Eröffnung folgende Erläuterung gegeben:

Die Grund-Steuer-Ordnung unterscheidet Gartenländereyen und Hausgärten. Unter den Gartenländereyen werden Felddistrikte verstanden, die außer dem Ortsplatz liegen, dem Pflug entzogen, und der Garten-Cultur unterworfen sind; — Ob sie als Kraut-, Gras- oder Baumstücke benutzt werden, befriedigt sind oder nicht, ist einerley.

Sie sind wie Wiesen und Weinberge nur der Culturart wegen unter einer eigenen Rubrik einzutragen, zu classifizieren und zu taxiren.

Die Hausgärten unterscheiden sich von den Gartenländereien nicht gerade durch ihre Benutzungart, sondern durch ihre Lage, sie gehören zu keinem Felddistrikt, und machen für sich keinen zusammenhängenden Felddistrikt aus, sie bilden mit den Gebäuden den Ortsplatz, und sind größtentheils eigentliche Zugehörden von Haus und Hof. Das Verhältniß der Lage begründet die eigene Behandlung der Hausgärten, sie mögen benutzt werden, wie sie wollen.

Weniger von der Güte der Scholle, die ohnehin in dem Ortsplatz nicht sowohl von der natürlich guten oder schlechten Beschaffenheit des Bodens, sondern in der Regel von dem Fleiß oder der Trägheit des Besitzers abhängt, als von der individuellen Lage, und dem Verhältniß zu den Gebäuden hängt der Werth der Hausgärten ab; daher sich derselbe nicht nach Distrikten bestimmen, und aus einzelnen Verkäufen ableiten läßt, wohl aber als allgemeine wenig Ausnahmen leidende Regel angenommen werden kann, daß der Werth dem — des theuersten Terrains der Feldgemarkung gleich kömmt, wenn er denselben nicht übersteigt.

Aus diesen Betrachtungen sind die — alle Willkühr verbannende gesetzliche Normen hervorgegangen, die strenge zu befolgen sind, daher

ad a. alle Classification der Hausgärten unterbleiben muß,

ad b. alle ohne Unterschied nach dem Preis des theuersten Terrains der Gemarkung anzuschlagen sind, und

ad c. die Art der Befriedigung durch Mauern, Holzwerk oder lebendige Einzäunung durchaus in keine Betrachtung zu ziehen ist.

19.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 1126. Karlsruhe den 22. April 1811.

Bericht des Sec-Kreisdirectorii vom 9. d. Nro. 3991., den Abzug der Zehendlasten betreffend.

B e s c h l u ß.

An sämtliche Kreis-Directorien.

Da dem Zehendherrs die Verbindlichkeit aufliegt, Kirchen und Pfarrhäuser zu bauen,

wenn das Vermögen der Kirchenfabrik oder des Heiligen nicht hinreicht; so ist die Frage entstanden: ob bey Berechnung der von den Zehenden abziehenden Lasten auf das kleinere oder größere Vermögen der Fabrik Rücksicht genommen, oder der Zehendherr so anzusehen sey, als ob er diese Lasten allein und unmittelbar bestreiten müsse?

Hierauf wird folgende Belehrung erteilt:

- 1.) Obgleich der im §. 78. der Grund-Steuer-Ordnung wegen der Baulasten gestattete Abzug an dem Zehendertrage zum Vortheil der Zehendherrs gereicht; so ist doch keineswegs zu erwarten, daß sich einer derselben deswegen zu irgend einem Bau h a u p t p f l i c h t i g bekennen wird, wenn er nicht die Bauschuldigkeit wirklich auf sich hat; daher kann den Ausgaben der Zehendherrs, so weit sie sich h a u p t p f l i c h t i g erklären, und deswegen Abzug der Lasten verlangen, unbedenklich nachgegangen werden.
- 2.) Wird aber ein Abzug von dem Zehendherrs bloß deswegen verlangt; weil nach dem Gesetze vom 26. April 1808. Reg. Blatt No. XIII. die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend, und dem Satz 710. des neuen Landrechts der alte Zehend innerhalb eines Kirchspiels für die Fälle, wo nicht ein hin-

reichendes Kirchenvermögen vorhanden, die Last des Beytrags zu Kirchenbedürfnissen auf sich hat; so ist ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand des Kirchenvermögens dem Zehendherrs aufzugeben, nachzuweisen:

1) daß er zu dem jüngsten Kirchenbauwesen wirklich hülfsweise beygetragen hat.

3.) Nur diese Nachweisung begründet, wegen der hülfsweise aufhabenden Baupflicht, einen Anspruch auf Abzug der Baulasten vom Zehenden, nie aber eine aus dem gegenwärtigen Stande des Kirchenvermögens abgeleitete Vermuthung, daß eine solche Last in Zukunft auf den Zehendertrag fallen werde. Tritt in Zukunft die Last wirklich ein, dann ist der Anspruch auf Abzug gegründet, der auch auf Vorweisung eines Dokuments über die geleistete Beyhülfe bey dem jedesmaligen nächsten Ab- und Zuschreiben wirklich vorgenommen werden muß.

4.) Aus der oben erwähnten Nachweisung des Zehendherrs muß sich näher ergeben, in welchem Verhältnisse er —

a) zur Reäifikation und Reparation oder

b) bloß zur Reparation —

wirklich beygetragen hat, ob er die Hälfte $\frac{1}{2}$ v. wegen Unvermögenheit des Kirchenvermögens beschreiben mußte.

5.) Die §. 77. für Unterhaltung und Erbauung der Kirchenbaulichkeiten regulirten Abzugssummen theilen sich folgendermaßen :

	Für Reädisfikation und Reparation.	Für Reädisfik. allein.	Für Repar. allein.
Pfarrhaus . . .	50 fl.	30 fl.	20 fl.
Kirche ohne Thurm	60 fl.	40 fl.	20 fl.
Kirche mit Thurm	70 fl.	47 fl.	23 fl.
Langhaus allein	40 fl.	27 fl.	13 fl.
Chor allein . . .	20 fl.	13 fl.	7 fl.

6. Nach dem Verhältnisse, in welchen ein Zehndherr hülfswelise zur Reädisfikation und Reparation, oder Reädisfikation, oder Reparation allein, an dem ganzen Gebäude oder einem Theile bey dem jüngsten Bauwesen wirklich beygetragen hat, nach dem nämlichen Verhältnisse ist ihm für die Reädisfikation und Reparation, oder für die Reädisfikation, oder für die Reparation allein, für das ganze Gebäude oder einen Theil, die regulirte Summe abzuschreiben.

Hiervon sind die Zehndherrn und Ortsvorstände in Kenntniß zu setzen, den Bezirks-Commissarien ist aufzugeben, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Finanz-Ministerium.
Steuer-Departement.

Nro. 1127. Karlsruhe den 22. April 1811.

An sämtliche Kreis-Directorien.

1.) In der Grund-Steuer-Ordnung sind folgende Druckfehler zu verbessern:

Seite 55. Zeile 11 von oben ist, statt zehendbaren „zehendfreyen;“

Zeile 12 von oben, statt zehendfreyen „zehendbaren,“ zu setzen, und in der Beilage Ziffer 4. ist die Classe des Grundstücks Nro. 2. mit l. b. zu bezeichnen statt mit l. a.

Die Classe der Grundstücke 3. und 4. mit l. a. statt mit l. b.

Denn nach S. 94. sind die in Bezug auf die Zehendbarkeit getheilte Classen, neben der Classenzahl mit Buchstaben zu bezeichnen, die zehendbare mit a. die zehendfreye mit b., und das Güterstück Nro. 2. das höher angeschlagen ist, gehört in der zum Beispiel ausgefüllten Tabelle offenbar in die zehendfreye, die Güterstücke 3. und 4. aber, welche niederer angeschlagen sind, in die zehendbare Abtheilung.

- 2.) Da diese Druckfehler bereits zu Mißverständnissen Anlaß gegeben haben, so findet man sich bewogen zugleich folgende Belehrung zu ertheilen.
- 3.) Zehendfreye Güter müssen bey gleicher Qualität und Lage, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, mit einem höhern Capital belegt werden als zehendbare, die Differenz ist gleich dem Capitalwerth des Zehendens.
- 4.) Wo alle Güter = Stücke einer Gemarkung, oder auch nur alle Güter einer Classe zehendbar oder zehendfrey sind, da ist die Zehendbarkeit oder Zehendfreiheit in keine Betrachtung zu ziehen, denn der Durchschnitt aus den Kaufpreisen und die Taxation bezieht sich nur auf zehendbare oder zehendfreye Güter. Ganz der nämliche Fall tritt ein, wo alle Grundstücke einer Classe zehendbar oder zehendfrey sind, weil die Durchschnitts = Preise für ganze Classen eruiert und eben so die Taxation Classenweise vorgenommen wird.
- 5.) Nur auf folgende zwey Fälle findet daher der obige Satz seine Anwendung, nämlich:
- a) wenn die Güter einer Classe aus zehendbaren und zehendfreyen Districten bestehen;

- b) wenn in einem zehendbaren District einzelne zehendfreye Güter liegen.
- 6.) Im ersten Fall ist schon bey der Classification, die übrigens ohne Rücksicht auf die Zehendbarkeit oder Zehendfreiheit vorgenommen wird, zu bemerken, welche Districte zehendbar und welche Districte zehendfrey sind. (§. 86.)
- 7.) Obgleich in der Regel nur für ganze Classen der Durchschnitts-Güter-Preis gesucht wird, so ist doch in dem angegebenen Fall ein besonderer Durchschnitt aus den Kaufpreisen der zehendbaren, und ein besonderer Durchschnitt aus den Kaufpreisen der zehendfreyen zu ziehen. (§. 94.)
- 8.) Da aber die Classen-Taren nicht simpliciter nach den eruirten Durchschnitts-Kaufpreisen angenommen werden sollen, sondern zugleich eine Taration durch vereidete Experten vorgeschrieben ist; (§. 96.) so muß von diesen auch ein pflichtmäßiger Anschlag der zehendbaren und zehendfreyen Districte zu Protokoll gegeben werden.
- 9.) Abgesehen von der Zehendbarkeit und Zehendfreiheit, wodurch die Güter einer Classe einzig in zwey Abtheilungen zerfallen können, müßten beyde gleich hoch taxirt wer-

den, daher der Anschlag der Taxatoren für den zehendfreyen District nur um den Capitalwerth des Zehendens von dem Anschlag für den zehendbaren District verschieden seyn darf.

10.) Diese Proportion der Anschläge ist nur dann zu erwarten, wenn man den Anschlag der Taxatoren für den zehendfreyen District zur Grundlage nimmt, und den 25fachen Betrag des Zehendens per Morgen abzieht, und so das Taxatum für den zehendbaren District bestimmt; oder wenn man den Anschlag für den zehendbaren District zur Grundlage nimmt, den 25fachen Betrag des Zehenden per Morgen diesem beyschlägt, und dadurch das Taxatum für den zehendfreyen District regulirt.

11.) Auf diese Betrachtungen gründet sich die Vorschrift des §. 98., der lediglich eine richtige Proportion zwischen der Taxation beyder Abtheilungen einer und derselben Classe, die sich nur in Beziehung auf den Zehenden als verschieden darstellen, begründet.

12.) Damit indessen auch darin, daß an einem Ort der Anschlag für die zehendbare Abtheilung — in einem andern der Anschlag für die zehendfreye Abtheilung zur Grund-

lage genommen, und das Taxatum für die zehendfreye resp. zehendbare Abtheilung bald durch Benschlagung, bald durch Abzug des Zehend-Capitals regulirt wird, kein verschiedenes Verfahren statt finde; so ist überall die Taxation für die zehendbare Abtheilung zur Grundlage zu nehmen, und durch Benschlagung des Zehend-Capitals, nach Vorschrift des §. 98., das Taxatum für die zehendfreye Abtheilung zu bestimmen.

13.) Im zweyten Fall, wo in einer zehendbaren Classe oder Abtheilung nur einzelne Güterstücke zehendfrey sind, ist der Durchschnittspreis nur aus den Verkäufen über zehendbare Güter zu ziehen, (§. 93.) auch die Taxation nur für die zehendbare Güter zu erfordern, den einzelnen zehendfreyen Gütern ist aber alsdann das Capital des Zehendens, nach Vorschrift des 137. §. Lit. c., beizuschlagen.

Zur Verhütung aller Mißverständnisse haben die Kreis- Directorien von Vorstehendem sämtliche Bezirks- Commissars zu unterrichten.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 1277. Karlsruhe den 4. May 1811.

1.) Wo sich mittlere Güter = Preise nicht auffinden lassen, und Abschätzungen durch Vergleichen mit angränzenden Liegenschaften ebenfalls durch aus unmöglich sind, da soll nach S. 6. der Grund = Steuer = Ordnung das 25fache des reinen Ertrags als Steuer = Capital angesetzt werden.

2.) Unterm 8. Febr. 1811. Nro. 401. ist, in Beziehung auf diese Vorschrift, weiter verordnet worden, daß jede derartige Berechnung, so weit möglich vermieden, und aus den bekannten Güter = Preisen eines Orts, auf den Werth, nicht blos der unmittelbar anstoßenden Güterstücke, sondern auch der benachbarten Gemarkungen, die ungefähr gleichen Boden haben, wo die nämliche Gewächse gezogen werden, die Bauart nicht sehr verschieden und der Absatz der Produkte der nämliche ist, geschlossen werden solle, damit eine Bestimmung des reinen Ertrags nur in ganz seltenen Fällen

erforderlich werde, wo man alsdann auch mit desto größerer Schärfe die Angaben prüfen und berichtigen könne.

3.) Da nach eingekommenen Berichten hier und da ganze — zuweilen eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gemarkungen in sich fassende — Districte vorkommen, wo in den zur Basis angenommenen Decennien entweder gar keine oder nur äußerst wenige Güter verkauft worden sind, weil der Lehnverband die Grundstücke unveräußerlich und das Bauengewerb ihre Zerstücklung unräthlich macht; so ist die Frage entstanden:

Wie in solchen Fällen verfahren werden soll?

4.) In Erwägung, daß der verhältnismäßige Anschlag aller Grundstücke des ganzen Landes in den Durchschnitts-Kaufpreisen allein eine feste, von Willkühr und eigennützigen Nebenabsichten freie Grundlage hat; daß die Güteranschläge derjenigen Gemarkungen, in welchen wenig oder gar keine Käufe vorgefallen sind, in ein richtiges Verhältniß mit dem Anschlag gesetzt werden müssen, der sich für andere Gemarkungen nach den Kaufpreisen darstellt;

in der weitern Erwägung, daß dem Bestreben der — durch wirkliche Durchschnittspreise nicht controllirten Gemeinden — sich dem verhältnißmäßigen Anschlag ihrer Güter zu entziehen, und die Bezirks-Commissäre durch unrichtige Berechnungen zu täuschen, ein wirksames Gegengewicht gegeben werden muß;

wird für den Ziffer 3 bemerkten Fall folgendes Verfahren vorgeschrieben:

5.) Die Bezirks-Commissarien haben, wenn die Classification der Güter nach dem II. Abschnitt der Grund-Steuer-Ordnung in allen Gemarkungen des Districts beendigt ist,

a) die Taxation vorerst nur in den Orten, wo sich der mittlere Güterpreis aus einer hinreichenden Anzahl vorgefallener Verkäufe darstellen läßt, nach Maßgabe des III. Abschnitts der Grund-Steuer-Ordnung vorzunehmen.

Nach dieser wird

b) die verhältnißmäßige Classentaxe für die Gemarkungen, wo ein mittlerer Güterpreis nicht aufgefunden werden kann, bestimmt.

Zu diesem Ende hat der Bezirks-Commissär

c) festzusetzen, nach welchem Ort, dessen Kaufpreise einen richtigen Maasstab an die Hand geben, jeder andere Ort seines Districts, wo dieses nicht der Fall ist, taxirt werden soll.

Er hat diese Eintheilung, durch den Classifications-Act über die Verhältnisse jeder Gemarkung belehrt, nach Aehnlichkeit der Lage, des Bodens und der Culturart, so zu treffen, daß die Vergleichung erleichtert wird.

Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, daß in dem ganzen District eines Commissärs kein Ort wäre, wo der Classentar nach den wirklichen Güterpreisen fixirt ist, so hat er sich

d) in den benachbarten Bezirken einen oder mehrere Orte zu diesem Zweck zu wählen.

e) Mit den Taxatoren des Orts, dessen Durchschnittspreis zum Maasstab genommen wird, begiebt sich nun der Bezirks-Commissär, unter Zuzug eines von dem Kreis-Directorio zu ernennenden dritten Experten, der die Güter der zum Maasstab gewählten Gemarkung vorerst besichtigt hat, und über die Preise wohl zu informiren ist, in den nächstgelegenen Bann, dessen Güter taxirt werden sollen, und legt diesen 3 Taxatoren,

nach Besichtigung der Güter jeder Classe,
die Frage vor:

Wie der mittlere Preis, im Gleichgewicht mit dem Durchschnittspreis der zum Maasstab dienenden Gemarkung festzusetzen seyn möchte?

f) Ueber das Resultat wird sogleich ein Protokoll verfaßt, und, da dieses in allen solchen Orten, an die Stelle der Durchschnittsberechnung über den Mittelpreis jeder Classe tritt, (S. 96.) so hat der Bezirks-Commissär die Localtaratoren darüber sogleich zu hören, ihre Anschläge nach S. 97. beizusetzen, zugleich aber auch die allenfallsige Gegenstände der Lit. e. bemerkten auswärtigen Taratoren anzuhören, und hiernach das Taxations-Protokoll (Ziff. 14. der Gr.St.D.) aufzustellen.

g) Der Dritte, von dem Kreisdirector zu ernennende Experte, soll weder aus dem Ort, dessen Güterpreis zum Maasstab dient, noch aus einem der Orte, die hiernach zu taxiren sind, gewählt werden, ein Mann von anerkannter Rechtlichkeit und vorzüglichem landwirthschaftlichen Kenntnissen seyn.

h) Vereinigt sich derselbe über den anzunehmenden Mittelpreis mit den übrigen zwey auswärtigen Taratoren nicht, so ist seine

seine Meynung im Protokoll besonders zu bemerken.

- i) Auf ähnliche Art werden nun die Güter der übrigen Orte Classenweis taxirt, der Anschlag für den ersten Ort, der taxirt worden ist, giebt den Maasstab für die Taxation des zweyten, der Anschlag des zweyten für den dritten u. s. w.
- k) Der von dem Kreis- Directorio ernannte Experte ist für alle diese Orte beyzubehalten; die Localtaxatoren des Orts, von dem die Güterpreise ursprünglich als Maasstab genommen werden, schlagen aber nur die Güter des ersten zu taxirenden Orts an; die Localtaxatoren des ersten taxirten Orts hingegen, die Güter des zweyten und so fort, da jede Gemeinde das Recht hat, auf einen verhältnißmäßigen Anschlag der benachbarten Güter zu dringen, indem hierauf die gleiche Vertheilung der Steuerlast wesentlich beruht.
- l) Der Anschlag der Güter des jedesmal vorgehenden Orts ist in den Lit. h. bemerkten Fall nach dem Urtheil des dritten — der Taxation jedes Orts beywohnenden — Experten anzunehmen.
- m) Die Aeußerungen der Ortstaratoren, über den Anschlag ihrer eigenen Gemarkung durch
- Samml. GrundSt. Berord. E

die auswärtige Experten, (Lit. f.) ist bey Taxation der nächsten Gemarkung in keine Betrachtung zu ziehen; sie, die Ortstaxatoren haben, als die auswärtige Taxatoren des nächsten Orts, nur dahin zu sehen, daß der Anschlag in ein richtiges Verhältniß mit dem Anschlag ihrer Gemarkung, nach dem Urtheil der Taxatoren des vorhergehenden Orts komme, da dieses der einzige Zweck des ganzen Verfahrens ist, über die Widersprüche der auswärtigen Experten und Localtaxatoren jeden Orts aber die Revisions = Versammlung zu entscheiden hat.

Hiernach haben sämtliche Kreis = Directorien diejenigen Bezirks = Commissarien zu bescheiden, welche in Districten arbeiten, wo die Ziff. 3. angeführten Verhältnisse eintreten können.

22.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 1278. Karlsruhe den 4. May 1811.

Benachrichtiget, daß die Unterthanen hie und da eine ganz irrige Ansicht über den Zweck und die Folgen der gegenwärtigen Steuer-Veräquation haben, daß sie häufig durch Vergleichung ihres gegenwärtigen Steuer- Capitals und der davon entrichtenden Abgabe, aus der in allen Orten eintretenden Erhöhung des Capitals, auch auf eine Erhöhung der Steuer schließen.

In Erwägung, daß diese irrige Ansicht die Unterthanen über eine Maßregel beunruhiget, die einzig ihr Wohl bezwecket, findet man sich bewogen, nachstehende Belehrung zu ertheilen:

Der Zweck der Steuer-Veräquation ist lediglich die Ungleichheiten aufzuheben, welche die Unterthanen gegenwärtig drücken, ein gerechtes Verhältniß herzustellen, dafür zu sorgen, daß der Acker, der 10 fl. erträgt, nicht in einer Gegend 20 fr. in einer andern aber 40 fr. Abgabe entrichte, sondern in allen Gegenden des Landes gleich viel.

Die wirkliche Größe der Abgabe, ob nämlich der 10te, 12te oder 20ste Theil des Ertrags abgegeben werden muß, hängt nicht von der Größe des Steuer-Capitals ab, sondern von dem Staats-Bedürfniß. Ist dieses z. B. nach Abzug der Einnahme aus den Staats-Gütern, Zehnden, und andern Gefällen, nach Abzug der Zölle, der Ohngelder und Accise, dem 20sten Theil des reinen Ertrags gleich, so muß dieser erhoben werden, ob das Steuer-Capital groß oder klein ist.

Ist der wahre Werth das Steuer-Capital, wie es nach der Steuer-Ordnung seyn soll, und 4 pEt. der reine Ertrag, so müßte bey Erhebung des 20sten Theils, von 100 fl. Steuer-Capital 12 fr. Abgabe entrichtet werden. Würde nun statt des ganzen Werths der Güter nur der halbe Werth angenommen, so könnte dieses zur Erleichterung der Steuerpflichtigen nicht führen, denn nun müßte von den 50 fl., die an die Stelle der 100 fl. getreten wären, eben so viel nämlich 12 fr. also von 100 Capital 24 fr. entrichtet werden.

Es ist hier gerade der nämliche Fall wie bey der Brand-Assicuranz. Wenn in einem Jahr 4 fr. per 100 fl. Häuserwerth erhoben werden müssen, um die Brandschulden der Gesellschaft zu zahlen, so müßten, wenn gleiche Summe erhoben werden sollte und nur der zehnte

Theil des Werths der Häuser zum Maasstab der Vertheilung statt dem ganzen angenommen würde, nun von 100 fl. auch zehnmal so viel, nämlich statt 4 kr., 40 kr. erhoben werden, die Gesellschafts = Glieder würden also von dieser Verkleinerung des Maasstabes eben so wenig einen Vortheil haben als es ihnen schaden könnte, wenn man den doppelten Werth zum Maasstab wählte, weil sie in diesem Fall von 100 fl. zwar nur 2 kr. aber von 100 fl. wahren Werth doch immer wieder 4 kr. entrichten müßten.

Da man die Unterthanen, über ein Verhältnis, das sie so nahe und so allgemein wie das Steuerwesen berührt, möglichst aufzuklären wünschet, damit sie die wohlthätige Absichten der Regierung — gleiche Vertheilung der unvermeidlichen Staats = Lasten — zu erkennen im Stande sind, so haben sämtliche Kreis = Directorien diese Belehrung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, die Beamten und Ortsvorstände aber aufzufordern, jede Gelegenheit zu benutzen, um ihre Untergebenen hierüber näher aufzuklären.

23.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 1336. b. Karlsruhe den 11. May 1811.

An sämtliche Kreis-Directoryn.

Da an verschiedenen Orten, statt des Zugzehrendens Zehnd-Recognitionen 2c. gegeben werden, so ist angefragt worden:

ob diese Recognitionen wie Zehnden oder wie Gülten behandelt werden sollen?

Hierauf wird zur allgemeinen Nachachtung eröffnet:

daß in allen Fällen, wo statt des Zugzehrendens, gleichförmig eine Abgabe in Geld oder Früchten, es sey nun in der gleichen Fruchtgattung, oder wechselnd nach der Anblümungsart des Jahrs, (in Landachtsweise) gegeben wird, und, nach Satz 710. c. 6. des Landrechts, ein Rückgriff auf den Zugzehnden nicht zulässig ist, wo also die Abgabe die Natur des Zehndens ganz verloren hat, und als eine bloße Zehndgült lediglich nach Gültrecht beurtheilt werden muß, auch in der Steuer derartige Abgaben als Gülten zu behandeln sind; in allen übrigen

Fällen, wo nämlich der Rückgriff auf den Zugzehnden über kurz oder lang statt haben kann, sind Ubersal-Summen für den Zehnden, ohne Ausnahme als Zehend-Renten zu betrachten und zu behandeln.

24.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 1338. Karlsruhe den 11. May 1811.

Bericht des Dreyſam-Kreis-Directorii vom 2. und präſ. 7. May d. J. Nro. 5635. Die Cataſtrirung ſolcher Güter, welche mit Nutznießungs-Recht belastet ſind, betreffend.

B e ſ c h l u ß.

An ſämmtliche Kreis-Directorien.

Ueber die entſtandene Zweifel:

a) Ob die Güter, welche mit einem Nutznießungsrechte belastet ſind, auf den Namen des Eigenthümers oder des Nutznießers cataſtrirt werden ſollen?

b) Wer die Steuer zu entrichten habe?

wird folgende Belehrung ertheilt:

ad a. Alle Steuer-Objecte ſind in der Regel auf den Namen des Eigenthümers zu

catastriren, bey zertheiltem Eigenthum, Erbbeständen, auf den Namen des Nutz- eigenthümers, ohne Rücksicht, ob sie mit Nutznießungs- oder Nutzungs- und Wohnungs- Rechten belastet sind, jedoch bleiben die Güter der Ehefrauen und Kinder auf dem Namen des Mannes resp. des Vaters oder der Mutter, so lange denselben die Nutznießung zukommt, unverrückt stehen.

Schupflehen, welche auf zwey oder drey Leiber gehen, sind wie Erbbestände zu behandeln, also auf den Namen des Lehenmanns zu catastriren. (Gr.St.O. S. 14.)

ad b. An diejenige Person, auf deren Namen die Güter catastrirt sind, wird die Steuer gefordert. Wenn indessen der Staat von den durch Verträge entstehenden temporären Nutzungsverhältnissen, wegen der hieraus entstehenden Verweitläufigung des Steuerwesens keine unmittelbare Notiz nimmt noch nehmen kann, so ist doch den Sätzen 608. und 635. des Landrechts, welche den Nutznießern und Nutzungsberechtigten die Zahlung der Steuer auflegen, damit nichts benommen, da dem Eigenthümer der Rückgriff an den Nutznießer offen bleibt.

25.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 1340. Karlsruhe den 11. May 1811.

Bericht des Wiesen = Kreis = Directoriums vom 29. April und präf. 7. May 1811. Nro. 4106. Die zu verfassenden Bodenzins = Register zum Behuf der Steuer = Regulirung betreffend.

B e s c h l u ß.

Unter Rücksendung der Berichts = Anlagen ist dem Directorio zu rescribiren:

- 1.) Daß die Landes =, Standes =, Grundherrliche =, Kirchen = Gemeinds = und sonstige Verrechnungen 2c. die Verzeichnisse über die beziehende Grund = Gefälle fertigen sollen, ist S. 61. der Grund = Steuer = Ordnung vorgeschrieben.
- 2.) Bey der den landesherrlichen Verrechnungen zu diesem Zweck bewilligten Aushilfe durch einen Delopisten finden wir nichts zu erinnern, müssen jedoch bemerken, daß nicht für jedes einzelne Grundstück die darauf ruhende Zinsen auszugiehen sind, sondern nur was jeder Einzelne überhaupt an Geld = und Natural = Zinsen im Ganzen entrichten

muß. (§. 46.) Entrichtet Jemand von seinen Gütern an mehrere Personen Zinsen und Gülten, so ist zwar gut, wenn bey Aufstellung der Steuer-Zettel über die Güterlasten, in demselben die Summen der Güterstücke, worauf der Zins oder die Gült zusammen radizirt ist, vorschristmäßig angegeben werden können, es mag aber auch dieses, wo es bedeutende Schwierigkeiten hat, unterbleiben.

3.) Wo aus den Einzugs-Registern nicht zu ermessen ist, wieviel von einem Zins auf dem Haus und wieviel auf den Gütern liegt, da ist derselbe ohne weiters bey der Güter-Steuer in Abzug zu bringen.

4.) Daß alle Zinsen, ohne Rücksicht auf ihre Größe bey dem summarischen Abzug in den Steuer-Zetteln bemerkt werden müssen, erfordert die Regularität des Geschäfts und ist wegen der künftigen Veränderungen im Bestande nothwendig, daher hat es bey dem §. 47. sein Bewenden.

26.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 1343. Karlsruhe den 11. May 1811.

Bericht des Dreisam = Kreis = Directorii vom
2. und präs. 7. May 1811. Nro. 5646. Den
Abzug des Kelter = Weins vom Steuer = Capital
betreffend.

B e s c h l u ß.

An sämtliche Kreis = Directorien.

Es ist die Anfrage geschehen:

Ob der Kelterwein den Unterthanen, welche
denselben abgeben müssen, vom Steuer =
Capital abgezogen, den Bezugsberechtig-
ten aber in Steuer gelegt werden solle?

In Erwägung, daß der Kelterwein eigent-
lich eine Entschädigung für den Aufwand ist,
den das Keltern verursacht, und wenn er diesen
übersteigt, oder selbst dann, wenn sich der Kelter
nicht bedient wird, entrichtet werden muß, eine
Abgabe ist, die der Bauer als Bannpflichtiger
dem Bannberechtigten zu leisten hat, daß also
hier von einer auf dem Grund und Boden haf-
tenden Last durchaus nicht die Rede ist, wird
zur allgemeinen Nachachtung eröffnet:

daß der Kelterwein den Gutsbesitzern nicht
abgerechnet, den dazu Berechtigten nicht in
Steuer gelegt werden darf.

27.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 1472. Karlsruhe den 22. May 1811.

An das Directorium des See = Kreises.

Auf den unterm 7. May 1811. Nro. 5121. eingesendeten Bericht des Steuer = Commissärs Hiller, der in der Anlage rückfolgt, sind die ad marginem begesetzten Resolutionen demselben zu eröffnen.

Auszug obiger Resolutionen.

- 1.) Die Lasten müssen von dem Häuser = Capital abgezogen werden. Verliert sich der Abzug in der Mehrzahl, so hat es dabey sein Verbleiben. Dem Empfänger müssen sie immer zur Last geschrieben werden, der Abzug mag dem Geber etwas nutzen oder nicht.
- 2.) Wenn Lasten auf Haus und Garten ruhen, ungetrennt, so sind sie von dem Haus als der Hauptsache abzuziehen.

28.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 1534. Karlsruhe den 28. May 1811.

An sämtliche Kreis = Directorien.

Es ist die Frage entstanden: —

Wie die landes = , standes = und grund =
herrlichen Lust = Gärten zu taxiren seyen?

Hierauf wird erwiedert:

Da Gärten dieser Art nicht wie die meistens unbeträchtlichen Hausgärten angeschlagen werden können; so sind dieselben derjenigen Classe des Ackerfeldes, mit der die Natur ihres Bodens am meisten Aehnlichkeit hat, im Anschlage gleich zu setzen.

Ob und in wie fern die bisherige Befreyung derselben nach dem Vollzug der Steuer = Rectifikation statt haben kann und mag, wird seiner Zeit näher gnädigst bestimmt werden, wie dieses S. 19. der Grund = Steuer = Ordnung im Allgemeinen bereits ausgesprochen ist.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 1710. Karlsruhe den 21. Juny 1811.

Das Directorium des Kinzig-Kreises erhält in der Anlage die mit Bericht vom 29. und präf. 16. Juny d. J. Nro. 5467. eingesendeten Anfragen des Bezirks = Commissärs Dieß mit beygesetzten Resolutionen zurück.

Auszug dieser Resolutionen.

ad 1.

Allerdings muß bey Häusern, deren Kaufpreise den Maasstab für die Taxation der übrigen Gebäude bilden, die also mit ihren modificirten Kaufpreisen in das Cataster aufgenommen werden; die darauf haftende Last capitalisirt und dem Preise beygeschlagen werden.

ad 2.

a) Wo der Werth der Hofraitthen und Hausgärten erwiesenermaßen bedeutend unter dem Werth des besten Terrains steht, wie dieß z. B. in Reborten allerdings der Fall seyn kann, da mag ausnahmsweise von der Regel

abgegangen, jedoch muß nachgewiesen werden, wie der Preis des besten Terrains per Ruthe bestimmt worden ist.

- b) Häuser mit beträchtlichen Gärten sind nicht als Maasstab zur Taxation zu gebrauchen.

ad 3.

Ein Classification der Hausgärten kann ausnahmsweise nur dann Statt finden, wenn ganz besondere Verhältnisse, deren Aenderung nicht in der Macht der Eigenthümer steht, einen auffallenden Unterschied in dem Werth des Terrains für jetzt und die Zukunft begründet.

ad 4. wurde gefragt:

Vorausgesetzt, daß unter Hausgärten nicht nur Gemüßgärten, sondern auch Gras- und Banngärten verstanden seyen —

- a) Ob die auch nicht mit einer Einfassung umgebene zur Hofraithe gehörige Plätze, welche mit Bäumen bepflanzt sind, unter denen hier und da auch noch etwas Gras wächst, oder auf denen zwar wenige oder gar keine Bäume stehen, die aber einiges Gras bringen, als Gärten angesehen werden müssen, also nicht mit zur Hofraithe gerechnet werden sollen, und zum Haus-Anschlag kommen, sondern in die Grundsteuer gehören?

b) Ob auch solche Plätze, die augenscheinlich eigentlich zur Hofraithe gehören, von dem gegenwärtigen Besitzer aber, der nicht in dem Fall ist, dieselbe ganz als solche benutzen zu müssen, von diesen abgerissen und zu Gartenland gemacht worden sind und nur auf kürzere oder längere Zeit als solche benutzt werden, als Hausgärten behandelt, somit zur Grundsteuer gezogen oder nicht vielmehr mit zum Anschlag der Gebäude selbst, wie die übrigen Hofraitthen, geschlagen werden sollen?

c) Ob Hausgärten, welche zwar nicht von der Hofraithe abgerissen, aber von ganz unbedeutendem Meeßgehalt, z. B. unter $\frac{1}{16}$ Morgen sind, nicht statt in die Grundsteuer gezogen zu werden, dem Taxatum der Gebäude, wozu solche Gärtchen gehören, beygeschlagen werden, also mit zur Häusersteuer gezogen werden dürfen?

und geantwortet:

ad a. und b. Sind als Theile der Hofraithe zu betrachten.

ad c. Höchstens, welche $\frac{1}{2}$ tels Morgen nicht übersteigen, können als Theile der Hofraithe betrachtet werden.

ad 5.

ad 5.

Trotten, die Privat-Personen nie zu ihrem eigenen Gebrauch aufstellen, die kein ständiges Appertinenz des Hauses sind, kommen nicht in Anschlag, wohl aber sind die Maschinerien eines eigenen Keller-Hauses mit diesem zugleich zu taxiren.

ad 8.

Der Werth von Haus und Hofraithe ist in dem Steuer-Zettel in einer Summe anzugeben, dieß schließt aber den Anschlag der einzelnen Theile als artistisches Hilfsmittel nicht aus, und wird da, wo nach dem Bauwerth taxirt werden muß, nicht zu umgehen seyn.

ad 10.

Wo die besondere Abschätzung der Baulichkeit und des Platzes statt haben muß, da ist dem Preis der Baulichkeit der Preis des Hausplatzes nach dem allgemeinen Anschlag, in Gemäßheit der oben ad 2. und 3. festgestellten Regeln beizuschlagen; wegen der besonders vorzüglichen Lage aber eine Erhöhung des ganzen Anschlags nach Billigkeit vorzunehmen.

ad 12.

Da der Local-Preis das Steuer-Capital bilden soll; so sind die den Local-Preis natür-

Samml. GrundSt. Verord.

F

lich bedingende Verhältnisse des mehr oder weniger theuren Terrains, der theuern oder wohlfeilern Materialien, Zufuhr und Arbeitslöhne, kein Grund zur Mehrung oder Minderung der modificirten Kaufpreise, wohl aber muß eine Erhöhung statt finden, wenn das Bauholz unentgeltlich oder unter dem sonstigen Local-Preis abgegeben wird. Hier muß, dieser Verhältnisse ungeachtet, alles so angeschlagen werden, wie es nach dem Local-Preis ohne die bestehende Berechtigungen zu bezahlen wäre.

ad 13.

In Orten, wo solche besondere Verhältnisse auf den Kaufwerth einwirken, wo der Kaufpreis eigentlich nicht bloß Equivalent für Platz und Baulichkeit, sondern zugleich für den Genuß eines dritten Object's ist, das entweder gar keiner Besteuerung unterworfen ist, oder in der Grundsteuer angezogen wird, da muß die Taxation entweder nach den Kaufpreisen eines benachbarten, in Beziehung auf die den Kaufpreis bestimmenden Verhältnisse ähnlichen Ortes oder nach den Baukosten geschehen.

30.

F i n a n z - M i n i s t e r i u m.

S t e u e r - D e p a r t e m e n t.

Nro. 1799. Karlsruhe den 28. Juny 1811.

Bericht des Donau-Kreis-Directorii vom vom 18. und präf. 23. Juny Nro. 6504. Das von dem Grund-Steuer-Commissär, Justizrath Spenner eingereichte Promemoria über verschiedene ihm bey dem Steuer-Geschäfte aufgestoßenen Zweifel und Bedenken betreffend.

B e s c h l u ß.

Das Directorium hat dem Steuer-Commissär, Justizrath Spenner zu bemerken:

1c.

Güter, die wegen den darauf ruhenden Lasten durchaus keinen Werth haben, müssen wenigstens mit dem Capital der Lasten in die Steuer gelegt werden, da dieses dem Güter-Besizer in dem Steuer-Zettel über die Lasten in Abzug kommt.

Wenn Güter mit der Erndte verkauft worden sind, und der Werth der letztern läßt sich auch nicht einmal annähernd bestimmen, so sind

F 2

solche Kaufpreise aus der Durchschnitts-Tabelle wegzulassen; in den meisten Fällen wird es aber keine große Schwierigkeit haben, den Werth derselben approximativ anzugeben; die Sache mit der Goldwage abzuwägen, ist freylich nicht möglich, aber auch nicht nothwendig. — Wer sich getraut die Gütersteuer nach Ertrags-Berechnungen anzulegen, wo man doch den Brutto-Ertrag auch wissen muß, der wird sich in einem solchen einzelnen Fall wohl zu helfen wissen, vorzüglich wenn er überlegt, daß nicht der einzelne Kaufpreis, sondern der Durchschnitt aus mehreren die Klassen-Taxe bestimmt.

u.

31.

Finanz - Ministerium.

Steuer - Departement.

Nro. 1802. Karlsruhe den 28. Juny 1811.

Unterm 22. März d. J. Nro. 814. ist verfügt worden, daß die Zinsen und Gülten nicht nach den alten Verainen, sondern nach den neuesten Einzugs - Registern den Steuerpflichtigen abzuziehen sind.

Da nun die Trägereyen, von allen Zins- und Gültspflichtigen zusammen, immer etwas mehr einziehen, und einzuziehen berechtigt sind, als sie im Ganzen an den Zins- oder Gültherrn abliefern, und abzuliefern schuldig sind; so ist die Frage entstanden:

„Ob der Zins und das damit erhoben werdende erlauchte Zumaas — oder nur der Zins allein dem Güterbesitzer abgezogen werden dürfe, und wie, in dem einen oder dem andern Falle, der Zins- und Gültherr zu behandeln seye?“

In Erwägung, daß der eigentliche Zins-Betrag und das, der Erhebung wegen, zu entrichtende Zumaas, in den Einzugs-Registern, und sehr oft selbst in den diesen zum Grunde liegenden Urkunden, nicht getrennt ist, eine erst vorzunehmende Trennung aber nur mit einem Zeit- und Kosten-Aufwand möglich wäre, der mit dem zu erreichenden Zweck in keinem Verhältniß steht, wird die oben bemerkte Anfrage dahin entschieden:

- 1.) Die Zinsen und Gülten sind den Gefällgebern in dem Betrag abzuziehen, wie sie solche nach den Einzugs-Registern an die Träger abliefern, also Zins- und Zumaas.

2.) Den Gefällnehmern werden die Zinsen und Gülten nur in dem Betrag zur Last gesetzt, in dem sie die Trägereyen abliefern, also der Zins = ohne Zumaas.
Hiernach haben die Kreis- Directorien sämtliche Bezirks- Commissärs zu bescheiden.

32.

Finanz- Ministerium.

Steuer- Departement.

Nro. 1809. Karlsruhe den 28. Juny 1811.

Durch Generale vom 4. März 1811. Nro. 621, 22 und 23. ist bekannt gemacht worden, daß Handlohn und Sterbfall, da sie nicht auf dem jährlichen Ertrag haften, und nur in langen — der Dauer nach unbestimmten Zeiträumen fällig werden, weder zum Abzug noch zur Anlage in der Grund- Steuer qualificirt seyen.

Nun ist die Frage entstanden:

„Ob ein pactirter und jährlich zu entrichtender Handlohn oder Sterbfall von dem Grund- Steuer- Capital abgezogen und dem Bezieser zur Last gesetzt werden müsse?“

In Erwägung, daß ein jährlich zu entrichtender pactirter Sterbfall von ganz anderer Natur ist, als der Handlohn und Sterbfall, der nur in unbestimmten Zeit-Räumen einmal entrichtet werden muß, daß ein solcher pactirter Sterbfall ganz die Natur einer jährlich zu entrichtenden Real-Last hat, wird die aufgeworfene Frage bejahend beantwortet und haben sich sämtliche Bezirks-Commissarien hiernach zu richten. Der pactirte Handlohn ist wie Zins und Gült mit 18 zu capitalisiren.

33.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-
Commission vom 8. July 1811.

I. Auf Anfrage des Steuer-Commissärs Ketterer zu Achern.

Die Kastanienberge, welche allerdings in die Classe der Baumstücke gehören, sind unter einer eigenen Rubrik aufzuführen und nicht unter die Waldungen zu zählen.

II. Auf Anfrage des Steuer-Commissärs Weber in Ettlingen.

Sand- und Kief-Gruben gehören nicht unter die im §. 2. als steuerbar erklärte Erdgruben.

34.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 1975. Karlsruhe den 16. July 1811.

Mit Bericht vom 25. Juny und präf. 17. July Nro. 6860. legt das Kreis = Directorium des Donau = Kreises, die von dem Steuer = Commissär Justizrath Spenner in Thiengen vorgelegten verschiedenen Zweifel, die neue Grund- und Häuser = Steuer = Ordnung betreffend, zur Entscheidung vor.

B e s c h l u ß.

Dem Donau = Kreis = Directorio ist aufzutragen, die in der Anlage zurückgehenden Anfragen des Steuer = Commissärs Justizrath Spenner, so wie ähnliche Anfragen anderer Bezirks = Commissärs nach der in der weitem Anlage enthaltenen Resolution zu beantworten.

Auszug der erteilten Resolutionen.

- 1.) Nicht das Recht der Benugung des Bodens auf diese oder jene Art, sondern die wirkliche Benugungsart entscheidet.

- 2.) Alle wirkliche Waldstücke, wenn sie gleich Feldrecht haben, sind als Wald in die Steuerzettel einzutragen, und ihre Taxation ist den Forst-Commissarien zu überlassen.
- 3.) Die Grund-Steuer bezieht sich bloß auf die Oberfläche; nur die Grundstücke, wo Erz auf der Oberfläche gegraben wird, sind zu catastriren, und zwar auf den Namen des Eigenthümers, da jeder demselben Entschädigung leisten muß, wenn er das Gut zum Erzgraben benutzen will.

Veröden derley Grundstücke, so kann durch das Schatzungs-Abschreiben jeder künftigen Prägravation vorgebeugt werden.

- 4.) a. Wo die Last der Faselvieh-Unterhaltung unwiderruflich in eine bestimmte Abgabe verwandelt worden ist, da ist diese dem Zehnherrn oder Gutsbesitzer an dem Capital des Zehndens oder Guts abzuziehen, und der Gemeinde zur Last zu setzen.

Eine widerrufliche Uebereinkunft ist nicht zu berücksichtigen, vielmehr in allen solchen Fällen, lediglich nach der Grund-Steuer-Ordnung zu verfahren, und die Last in dem gesetzlichen Betrage abzuziehen und anzusetzen.

b. Die Güter- und Zehnd-Gefälle sind dem Eigenthümer in die Steuer zu legen, und ist davon die Unterhaltung des Faselviehes nach der gesetzlichen Vorschrift abzuziehen, und der betreffenden Gemeinde zur Last zu setzen.

5.) Außer den in dem Gesetz angeführten Lasten, dürfen von den Gefällen keine andere abgezogen werden.

6.) a. So weit die Abgabe des Dels zu Unterhaltung des ewigen Lichtes, des Mess- und Communion-Weines ic. auf dem Messnergut haftet, und nicht eine bloße Abgabe von der Besoldung des Messners ist, so darf dieselbe als ständige Gutslast auch von dem Guts-Capital in billigem Anschlag abgezogen, und der Kirchen-Fabrik in Ansatz gebracht werden.

b.) Auf einen Abzug wegen der auf Gefällen haftenden Lasten, ist sich aber nicht einzulassen, da nur eine Vertheilung der Steuer des Guts zwischen dem Gutseigenthümer und dem Gefällbezieher durch die Steuer-Ordnung bezweckt wird.

Eine weitere Vertheilung der Gefäll-Steuer zwischen dem unmittelbaren Gefällbezieher und dritteren, die wiederum von diesen Ge-

es fallen etwas erhalten, ist in der Steuerordnung nicht vorgeschrieben, auch ist bey der vorgeschriebenen Geschäfts-Manipulation ein fortschreitendes Zurückgehen auf diejenige Person, welcher von Gefällen durch besondere Verträge einen Theil erhalten, nicht wohl möglich, und wird seiner Zeit näher bestimmt werden, ob derjenige, welcher die von den Gütern beziehende Gefälle versteuern muß, wegen der darauf hastenden §. 49. nicht erwähnten Lasten einen Rückgriff, und in welcher Art an diejenigen Personen hat, denen er einen Theil seines Gefällbezugs wieder abgeben muß.

7.) Der Blut-, Honig- und Wachs-Zehnd, ist weder in die Häuser- noch Grundsteuer zu ziehen.

35.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 17. July 1811, auf Fragen des Bezirks-Steuer-Commissärs Diez zu Offenburg.

a. 3. ad §. 73. Bey mancher Stelle, vorzüglich in frühern Jahren, kommt der Körner-Ertrag vom Zehnden in den Rechnungen, nach Abzug des Drescherlohns ein, da — ohne Zweifel

wegen der Einsammlung und dem Drescherlohn — das Stroh außer Ansatz bleibt, so entsteht die Frage: ob nicht hier dem in den Rechnungen eingetragenen reinen Körner-Ertrag, wegen der darunter nicht enthaltenen Körner, die vom Brutto-Ertrag als Drescherlohn abgezogen worden sind, eine verhältnißmäßige Summe bezuschlagen seye?

Bekanntlich beträgt der Drescherlohn häufig den zehnden Theil des Ganzen und noch mehr.

ad 3. wurde geantwortet:

Da die Beglassung des Strohs allerdings als Aequivalent der Einheimungs-Kosten des Zehndens und auch des Drescherlohns angesehen wird, so muß der volle Körner-Ertrag ohne Abzug des in Natura bezahlten Drescherlohns in Ansatz kommen, welches den betreffenden Recepturen zu bemerken ist.

b. Auf die 5. Frage wurde erwiedert:

Der Flächen-Gehalt der Erz-Gruben, Stein- und Gypsbrüche ist bloß in so weit abzuschätzen, als dadurch baubares — oder zu Wald allenfalls geeignetes Terrain verloren gegangen ist.

Eigentliche Bergwerke, die durch Schacht und Stollen betrieben werden, sind kein Gegenstand der Grund-Steuer, die es bloß mit der Oberfläche des Bodens zu thun hat.

c. Zur 7. Frage.

Ständige Waid = Zinse sind dem Bezieger wie Gülden und Zinsen anzusehen, dem Abgehenden aber, wenn sie auf einzelnen Gütern haften, abzuziehen. — Haften sie auf der ganzen Gemarkung, so sind sie eben so wenig als Zehnden und Beeten zum Abzug geeignet, da sich der Minderwerth der Güter überhaupt, wegen dieser Last schon in den Kaufpreisen darstellt; die Waide kommt in jedem Fall in Anschlag, wo sie auf fremden Gütern ausgeübt wird, und von den Besitzern geduldet werden muß.

d. Zur 8. Frage.

Die Hanf = Röstfen sind nicht zu catastriren.

36.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission
vom 18. July 1811.

I. Auf Anfragen des Steuer-Commissärs Fischer von Ettenheim; die Güter-Classification betreffend.

- 1.) Wo keine natürlichen Gränzen aufzufinden sind, da können die Gewanne und Classen-Abtheilungen wohl nicht anders als durch die Namen der Eigenthümer bezeichnet werden.

Die Nummern der Grundstücke in der Bemerkungs-Beschreibung können, wenn diese vollendet ist, noch in der Classifications-Tabelle bemerkt werden.

- 2.) Ein und dasselbe Grundstück kann wohl, der bedeutenden Verschiedenheit seines Bodens wegen, in eine dieser entsprechende mittlere Classe gesetzt werden, nicht aber in zwey verschiedene.
- 3.) Die Culturarten müssen angegeben und jede Culturart besonders classificirt werden, wenn sie ständig sind; wo ein blos momentaner Wechsel eingetreten ist, wird darauf keine Rücksicht genommen.

II. Auf Anfrage des Bezirks-Commissärs Schweigert zu Ichenheim.

Die Pfarr-Güter sind als zehndbar anzusehen, wenn gleich der Pfarrer selbst den Zehnden bezieht. Dem Zehnd-Ertrag, den der Pfarrer angibt, ist aber so viel beyzuschlagen, als der Zehnde von den Pfarr-Gütern ungefähr betragen mag, da sonst ein Theil des steuerbaren Object's außer Anlage bleiben würde.

III. Auf Anfrage des Bezirks-Commissärs Siebenpfeiffer zu Gengenbach.

Auf die ausgekauften Boden-Zinse kann durchaus keine Rücksicht mehr genommen

werden, wohl aber ist darauf zu sehen, daß sie in den Güter-Kaufs-Tabellen aufgenommen werden, wenn sie zur Zeit des vorgefallenen Kaufs noch auf dem Grundstücke gehaftet haben.

37.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 2074. Karlsruhe den 27. July 1811.

Bericht des Drehsam-Kreis-Directorii vom 18. d. Nro. 9172. Die Catastrirung der zeitlich zehndfreyen Güter betreffend.

B e s c h l u ß.

Dem Kreis-Directorio wird erwiedert:

Die in Frage stehende Grundstücke sind als zehndfrey zu behandeln, und unter dem Bemerken, daß die Zehndfreyheit nur temporär seye, in das Cataster zu tragen. Wenn die Zehndfreyheit aufhört, kann sich der Eigenthümer bey dem Ab- und Zuschreiben melden.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 30. July 1811, auf Anfrage des Bezirks-Commissärs Behrnauer zu Blomberg.

- 1.) Oeffentliche Käufe dürfen nie als Schein-Käufe angesehen werden, und können nur diejenigen Käufe wegbleiben, wo durch gerichtliche Untersuchung bewährt ist, daß der angegebene Kaufpreis nicht der wirkliche war.
- 2.) Alle Güter sind steuerbar, wenn sie auch nur einigen Werth haben, was immer der Fall seyn wird, so lange sie irgend zu einer Benutzung fähig sind.

Daß die sogenannte Bergfelder, welche nur alle 15 bis 20 Jahre gebaut werden, nicht einmal die Aussaat und Bestellungs-Kosten abwerfen, ist eine irrige Voraussetzung, da sich unter diesen Verhältnissen offenbar Niemand zur Benutzung derselben verstehen würde.

39.

F i n a n z = M i n i s t e r i u m.

S t e u e r = D e p a r t e m e n t.

Nro. 2110, Karlsruhe den 3. August 1811.

Commissarischer Bericht des Finanzraths Boekh vom 23. Juni l. J. Die Behandlung der sogenannten Rüttberge (Reutfelder, Reutbösch) betreffend.

Zugleich wurde die dem Murg-Kreis-Directorio auf seinen Bericht vom 6. Juny Nro. 5099. ertheilte Resolution vom 21. nämlichen Monats R.N. 1715. reproducirt, wornach die sogenannten Rüttberge, Reutfelder, Reutbösch, im Amt Achern keineswegs wie der gedachte Kreisdirectorial-Bericht unterstellt, Waldboden sind, indem die Holzproduktion nicht als Hauptzweck erscheint, und dieselben nicht unter forsteilicher Aufsicht stehen.

B e s c h l u ß.

1.) Dem Murg-Kreis-Directorio zu eröffnen:

Nach näher eingezogener Erkundigung über die sogenannten Rüttberge, findet man nicht angemessen, dieselbe als Wald zu betrachten und durch die Forsttaxations-Commissarien nach

Samml. GrundSt. Verord.

6

dem Werth der jährlich nachhaltigen Holzproduktion tariren zu lassen.

Das Murg-Kreis-Directorium hat daher den Bezirks-Commissär Ketterer in Achern, näher dahin zu bescheiden, daß er die Rüttberge als eine besondere Culturart nach den Aekern in die Grund-Steuer-Zettel eintragen, eben so wie die Wiesen und Weinberge besonders classificiren und tariren lassen solle.

Die Forsttarations-Commissarien haben nur die Aufnahme der eigentlichen Waldungen, die unter forstellicher Aufsicht stehen, zu besorgen, und den Anschlag derselben zu bestimmen.

Die übrige Bezirks-Commissarien, in deren Distrikt Rüttberge (Keutfelder, Keutbösch) vorkommen, so wie die demnächst ernannt werdenden Forst-Taratoren, sind von dieser Verfügung gleichfalls in Kenntniß zu setzen.

2.) Sämtlichen Kreis-Directorien wird hievon Nachricht gegeben, um wo es nöthig hiernach das Geeignete zu verfügen.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 2. August 1811, auf Anfrage des Steuer-Commissärs Finck in Willingen.

- 1.) Mühlen-Teiche sind nicht besonders in Steuer zu ziehen.
- 2.) Feldlagen, welche in einer Zeitperiode nur einige Jahre angebaut, größtentheils aber als Viehwaide benutzt werden, sind unter der Rubrik „Heutfelder“ in die Steuer-Zettel aufzunehmen, besonders zu classificiren und zu taxiren.
- 3.) Wenn nur einzelne Stücke eines Waid-Districts zufällig je zuweilen gebaut werden, so ist darauf keine Rücksicht zu nehmen, und der ganze District als Waid anzusehen. Wird aber ein District seit einiger Zeit regelmäßig alljährlich oder periodisch gebaut, so gehört derselbe zum Ackerfeld, und ist nicht mehr als Waid zu betrachten.

4I.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission
vom 3. August 1811, auf Anfragen des Steuer-
Commissärs Müller zu Tryberg.

1.) In dem Tryberger Steuer-Bezirk ist
bey der Taxation nach der General-Verordnung
des Großh. Finanzministerii vom 4. May 1811.
Nro. 1277. zu verfahren.

Verständige Taxatoren werden einen An-
schlag, der mit dem anderer Orte im Verhältniß
steht und der Localität entspricht, wohl zu
treffen wissen, damit übrigens auch diese Taxa-
tion so viel als möglich controllirt werde, hat
Commissarius auch die über ganze Höfe gesche-
hene Käufe mit Fleiß zu sammeln, wie sich die
Taxation dagegen verhalte, so gut als möglich
auszumitteln, und das Resultat der Revisions-
Versammlung seiner Zeit vorzulegen.

Wenn z. B. ein Gut von

15	Fuchert	Ackerfeld	I.	Classe
30	—	Matten	I.	—
10	—	—	II.	—
50	—	Reutfeld	II.	—

nebst Haus und Hof in einem wirklichen Kauf um 13000 fl.
 hingegeben, das Haus mit Hofraithe aber in der Häuser-Steuer um 1000 fl. taxirt worden ist, so bleibt als Kaufpreis der Güter übrig 12000 fl.

Sind nun nach der Güter-Taxation die

15	Fuchert Acker I. Classe à 100 fl.	zu 1500 fl.
30	— Matten I. — — 200 fl.	— 6000 fl.
10	— — II. — — 100 fl.	— 1000 fl.
50	— Reutfeld II. — — 10 fl.	— 500 fl.

das ganze Gut also zu 9000 fl. angeschlagen, so zeigt sich, daß, diesen Kauf im Auge gehalten, der Anschlag nur $\frac{1}{3}$ zu niedriger ist, daß

die Fuchert Acker I. Classe	zu 133 fl. 20 fr.
— — Matten I. — —	266 fl. 40 —
— — — II. — —	133 fl. 20 —
— — Reutfeld II. — —	13 fl. 20 —

angeschlagen seyn sollte.

Obgleich ein solcher einzelner Kauf nicht entscheidet, so dient er doch zur Controlle und kann auf bedeutende Abweichungen aufmerksam machen.

Mehrere solche Calculationen werden mehr Licht über die Taxation verbreiten.

Selbst mit Kinds- Käufen können Vergleichen angestellt werden, nur muß man wissen, daß es Kinds- Käufe sind.

Bei der Revisions- Versammlung sind dergleichen Berechnungen vorzulegen.

2.) Neutfelder werden unter sich classificirt und alsdann tarirt so gut als möglich. — Freilich darf man nicht nur die alle 10 bis 12 Jahre gewährende Erndte, sondern man muß auch den Nutzen in Ueberlegung ziehen, den sie in der Zwischenzeit als Waide gewähren.

3.) Wo die einzelnen Höfe ein Contiguum bilden, da kann Hofweise beschrieben werden.

42.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 8. August 1811, auf Anfragen des Steuer-Commissärs Kieffer zu Kandern.

1.) Wenn man nicht weiß und ohne weitläufige Untersuchung nicht angeben kann, welche Güter eines jeden Besitzers unbeschwert, welche Zins- und Gult- Güter u. sind, so kann auch die Separation derselben in den Steuer-Zetteln unterbleiben, und eben so die

§. 46. vorgeschriebene Angabe der Nummern der zins- oder gültbaren Grundstücke.

- 2.) Die Gras-Maine hinter den Häusern, wenn sie auch mit dem Namen Gärten belegt werden, sind bloß in eine verhältnißmäßige Classe des Wiesenlandes zu setzen.

43.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 12. August 1811.

I. Auf Anfrage des Steuer-Commissärs Hiller.

ad 1.) Wenn Erblehn-Güter nach Satz 577 a b. des neuen Landrechtes als simple Zins- oder Gült-Güter angesehen werden müssen, da sind die von solchen Gütern entrichtet werdende Grund-Abgaben auch nur mit 18 zu capitalisiren, weil der Grund der höhern Capitalisirung wegfällt.

II. Auf Anfrage des Steuer-Commissärs v. Schach,

ad 2.) Nur die auf dem Zehnden haftende, in der Grund-Steuer-Ordnung ausdrücklich bemerkte, Lasten sind zum Abzug von den Hofällen geeignet, andere auf ständigen Grund-Gefällen radizirte Lasten aber nicht,

wie dem Großh. Kreis = Directorio durch Ministerial = Verfügung vom 11. May d. J. Nro. 1335. und von diesem den Bezirks = Commissarien unterm 30. May Nro. 6111. bereits eröffnet worden ist.

So verschieden die Bezugsart der Gefälle ist, so verschieden sind die damit verbundenen Kosten. Sie sind nach dem Gesetz nicht zu berücksichtigen. — Die Zinsen und Gülten werden sowohl deswegen, als wegen des gewöhnlich geringern Werths derartiger Naturalien nur mit 18 capitalisirt, und sind dadurch die Bezugs = Kosten schon vergütet.

Ob nun solche Bezugs = Kosten ständig regulirt sind oder nicht, ist unter diesen Verhältnissen ganz gleichgültig.

ad 8.) Handlohn ist der gesetzliche Ausdruck für Laudemium. Siehe neues Landrecht Satz 1831. b. h.

III. Auf Anfrage des Steuer = Commissärs Copin.

ad 2.) In Reborten können die Haus = Gärten nach dem Werth der theuersten Aecker und Wiesen angeschlagen werden.

Gärten von 1 und 2 Fuchert sind als Gartenländerey zu betrachten, zu classificiren und im Verhältniß zu den Gütern zu taxiren.

Auch die kleinen bey den Höfen liegenden Gärten können in zwey Classen getheilt werden, wenn ein aus der natürlichen Lage hervorgehender bedeutender Unterschied des Werths besteht.

Da der Capital-Anschlag der Gärten, so wie der übrigen Güter von der Revisions-Versammlung geprüft und genehmigt werden muß, so sind in dem Taxations-Protokoll die Gründe anzuführen, wenn in ein oder dem andern Ort der Anschlag der Gärten ohne bedeutende Prägravation nach dem Werth des theuersten Terrains nicht geschehen kann.

 44.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 2460. Karlsruhe den 11. Sept. 1811.

Bericht des Murg-Kreis-Directoriums vom 2. dieses Nro. 8195. Die Steuer-Anlage der Neubrüche im District Achern betreffend.

B e s c h l u ß.

Dem Kreis-Directorio wird rescribirt: die in Frage stehenden Neubrüche sind nach ihrer

dermaligen Culturart in die Steuer aufzunehmen, und in diejenige Classe zu schätzen, in welcher Güter stehen, die der dermaligen Produktionsfähigkeit der Neubrüche zunächst kommen.

45.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 14. Sept. 1811, auf Anfragen des Bezirks-Steuer-Commissärs Bursfert zu Kenzingen.

1.) Die Anwendung der Naturalien-Preise nach den Durchschnitts-Berechnungen in der Güter-Preis-Tabelle ist vor Abhaltung der Revisions-Versammlung nothwendig, da der Classentar ohne dieses nicht bestimmt werden kann, und doch von der Revisions-Versammlung genehmigt werden soll.

Eine weitere Anwendung ist aber durchaus nicht gestattet, wie dem Bezirk-Commissär aus der Ministerial-Berordnung vom 19. April Nro. 1115. bekannt seyn muß.

2.) Alle Güter einer Gemarkung müssen nach gleichem Maas in die Steuer-Zettel eingetragen werden, der Fall kann also gar nicht vorkommen, daß Gewannen von verschiedenem Maas in eine Classe kommen.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission
vom 14. Sept. 1811, auf Anfragen des Bezirks-
Steuer-Commissärs Heß zu Oberschaffhausen.

26.

F r a g e n :

- 1.) Sind bey der Güter-Taration nur solche Bemerkungen und Verhältnisse zu beachten, die zur Erhaltung des wahren mittlern Orts-Kaufwerthes zu berücksichtigen nöthig sind, nemlich die S. 91. u. 92. angeführte und ähnliche?
- 2.) Sind, beym Nichtvorhandenseyn solcher Gründe, die Classen-Taxen ohne weiters nach den ausgemittelten Durchschnitts-Kaufpreisen anzunehmen, ohne sich auf eine Berechnung des reinen Ertrags einzulassen, um zu sehen, ob dieser mit jenen korrespondirt?
- 3.) Nach welchen Grundsätzen ist bey allenfalls nöthiger Ertrags-Berechnung zu verfahren?
- 4.) Dürfen und sollen die übrigen Gründe, aus welchen einige Orte Gleichstellung mit andern begehren bey der Güter-Taration oder bey deren Publikation protokolliert werden oder sind solche in ein besonderes Protokoll aufzunehmen?

ad 1.) Der Anschlag der Güter jeder Classe gehet aus den wirklichen Kaufpreisen hervor, diese sind keiner Mehrung oder Minderung fähig, als wenn

I. die Nominal-Summe nicht die wirkliche ist.

Es wird unterstellt, daß alle Güter gegen gleichbaare Zahlung verkauft worden.

Wo dieser Fall nicht eintritt, entsteht die Frage:

Wie hoch ist der unter andern Bedingungen bestimmte Kaufpreis anzunehmen?

Gewöhnliche von der obenbemerkten Voraussetzung abweichende Fälle sind:

1.) die Zahlung in mehreren Zielern, und diese sind entweder

- a. verzinslich, oder
- b. unverzinslich.

ad a. Auf verzinsliche Zieher ist durchaus keine Rücksicht zu nehmen, weil durch Zahlung der Zinsen die baare Zahlung eigentlich sogleich geleistet wird, und der Verkäufer nur als Capitalist borgt, wie dies bey wirklich baaren Zahlungen häufig durch dritte Personen geschieht. Der Käufer hat nur den Vortheil, keine Creditoren suchen zu müssen, und das gekaufte Grundstück selbst auf der Stelle we-

nigstens für einen Theil des Kaufschillings als Unterpfand einlegen zu können.

Obgleich nicht zu läugnen ist, daß dieser Vortheil durch den Kaufpreis ebenfalls vergütet wird, so kann doch keine Rücksicht darauf genommen werden, weil jeder Maasstab zur Berechnung fehlt, und überhaupt die Sache unmöglich mit der Goldwage abgewogen werden kann und soll.

ad b. Bey unverzinslichen Ziehlern ist der wahre Kaufpreis um so viel geringer als die Interessen betragen, welche erspart werden. Um den Betrag derselben darf also der Kaufpreis vermindert werden.

2.) Zahlung in Papieren, deren Nominalwerth gegen den Preis des baaren Geldes bedeutend gesunken war.

Hier sind die Papiere nur so hoch zu rechnen, als ihr Cours zur Zeit der Zahlung war.

In den angeführten Fällen handelt sich durchaus von keiner Modifikation des wahren Preises, sondern nur von einer Reduction des nominalen in den wirklichen, von Reduction der verschiedenen Bedingungen auf ein und dieselbe.

II. Wenn in einer zehendfreyen Gemarkung ein verkaufte Stück zehendfrey war, oder Schatzungsfrey, oder Grundabgabefrey, alle übrige

Grundstücke der Gemarkung aber zehendbar, schatzbar und mit Grundabgaben beschwert sind, die auf allen Gütern in gleichem Verhältniß liegen.

Da unter diesen Verhältnissen alle Kaufpreise auf zehendbare, schatzbare, und mit gleichen Grundlasten beschwerte Güter sich beziehen, so müssen die einzelnen Käufe, wo dieses der Fall nicht ist, auf gleiche Bedingungen zurück geführt werden, um so mehr, als solche Grundstücke der Betrag des Zehendens, oder der sonstigen Grundlast beygeschlagen wird, die Schatzungsfreiheit aber aufhört; es muß also der Capitalwerth der Zehendfreiheit, der Schatzungsfreiheit zur Zeit des Verkaufs, der Freiheit von der Grundlast, von dem Kauffchilling abgezogen werden.

Andere Verhältnisse sind durchaus nicht zu berücksichtigen.

ad 2.) Wenn die Classentaxe nach §. 91. bis 95. bestimmt ist, und wenn die Taxatoren nach §. 96. und 97. die Abschätzung zu Protokoll gegeben, und die Motive angeführt haben, warum sie theils unter den Classen selbst, ein anderes Werthverhältniß begründet erachten, theils die Kaufpreise außer Verhältniß mit dem Ertrag glauben; dann erst kann die Frage entstehen: ob, und in wie fern eine Modifi-

cation der Kaufpreise für die ganze Gemarkung begründet ist?

Die Entscheidung dieser Frage stehet der Revisions-Versammlung zu, die Bezirks-Commissars haben sich auf die Protokollirung der Gründe zu beschränken, und wo ihnen ein auffallendes Mißverhältniß zwischen den Kaufpreisen und den natürlichen Werth hervorzugehen scheint, wo möglich auch die Güter-Pächte zu erheben, mit 25 zu capitalisiren, und dieses Capital mit den Kaufpreisen zusammen zu stellen, auch durch Vergleichung der Kaufpreise anderer Gemeinden, welche Güter von gleicher Qualität haben, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines solchen Mißverhältnisses soweit möglich nachzuweisen. Hierüber wird seiner Zeit eine nähere Vorschrift gegeben werden.

ad 3.) Ertragsberechnungen sind keine anzustellen.

ad 4.) Alle Gründe, welche nicht klar das Gepräge der Unerheblichkeit an sich tragen, sind, wenn sie von den Taxatoren vorgebracht werden, in das Taxations-Protokoll — wenn sie von einer Person bey der Publikation vortragen werden, in das Publikations-Protokoll aufzunehmen.

Welche Gründe anzunehmen, — welche zu verwerfen sind, kann nicht allgemein bestimmt werden.

47.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 14. Sept. 1811, auf Anfrage des Bezirks-Commissärs Wernlein zu Emmendingen.

Darf ein Bann vermessen werden, wenn verschiedene Flächen-Maase darin existiren und die Urkundspersonen sich nicht getrauen, alle Güter nach einem Maase abzuschätzen?

In diesem Fall ist der Gehalt der Güter durch Ueberschlagen mit der Ruthe so schnell als möglich aufzusuchen, und durch allzugroße Genauigkeit das Geschäft nicht aufzuhalten und die Kosten zu vergrößern.

48.

Von der Ministerial-Steuer-Commission unterm 16. Sept. 1811. ertheilte Instruction, die Catastrirung in Gebirgs-Gegenden betr.

I n s t r u c t i o n

für

die in Gebirgsgegenden arbeitenden Steuer-Commissärs.

Da die Aufnahme und Classification der Güter in Gebirgsgegenden, wo oft gar keine Feldabtheilungen bestehen, wo nicht nur die Cultur

Culturart, sondern auch die natürliche Güte des Bodens sehr schnell, ja oft stückweise wechselt, nach den Vorschriften der Grundsteuer-Ordnung, der Form nach, ohne große Beschwerde nicht vorgenommen werden kann, so haben die Bezirks-Commissarien in Gegenden, wo diese Veranlassung vorliegt, und wo die Aufnahme und Classification nicht bereits auf eine andere Art zum Theil oder ganz vollendet ist, folgendes Verfahren einzuhalten.

- 1.) Die Gebirgs-Markungen sind, wo es an Gewannen oder Felddistrikten fehlt, in solche abzutheilen, und ihre Begrenzungen, welche so weit immer möglich durch natürliche, nicht leicht einer Veränderung unterworfenene, Merkmale bestimmt werden müssen, anzugeben.
- 2.) Liegen die Höfe so geschlossen neben einander, daß jeder ein Contiguum bildet, so kann die Güter-Aufnahme, statt nach Distrikten, hofweise geschehen.
- 3.) Die Güterstücke sind im ersten Fall nach dem Muster Lit. A. — im letzten Falle nach dem Muster Lit. B. bey der Aufnahme einzutragen. Bey dieser, die bloß der Protokollist mit den Urkundspersonen vornimmt,

werden nur die Colonnen 1, 2, 3a und 4 ausgefüllt.

- 4.) Bey der Classification wird auf dem Felde die Colonne 3 b ergänzt, nämlich die Classe sogleich eingesetzt.

Die Reutfelder sind als eine eigene Culturart auch besonders zu classificiren, und mit diesen die Reutbösch, welche von den Waldungen, die unter forsteilicher Aufsicht stehen, wohl zu unterscheiden sind.

- 5.) Nach vollendeter Classification auf dem Felde, ist ein Classifications-Protokoll in der sub Lit. C. anliegenden Form aufzustellen.

- 6.) Die Classification bildet nicht für jeden einzelnen Hof, sondern für alle Höfe einer Gemarkung oder Vogtey ein für sich bestehendes Ganzes.

- 7.) Da die Grund-Steuer-Zettel über die steuerbare Grundstücke jedes Bürgers in Gebirgsgegenden, wo keine Gewannen und in diesen keine gleiche Culturart herrscht, deutlichem Aufschluß geben, wenn die Güter ihrer Lage nach beschrieben werden, so sind, wo diese Verhältnisse eintreten, die Rubriken „Eigenthümlich unbeschwerte Güter,

Zins- und Gültgüter,“ und die untergeordnete Rubriken „Ackerland, Wiesen“ etc. wegzulassen, und die Grundsteuer-Zettel, wo die Güter nicht hofweise aufgenommen worden sind, nach dem unter Lit. D. anliegenden Muster aufzustellen.

In die erste Colonne kommt wie gewöhnlich die fortlaufende Nummer der Grundstücke.

In die 2te das Maas.

In die 3te wird jedesmal der Güterbezirk bemerkt, und unter diesen die Culturart des Grundstücks.

Die 4te Colonne zerfällt in drey Abtheilungen

- a) enthält die Nummer der Güterbeschreibung,
- b) die Beschreibung der Anstößer,
- c) die Bemerkung, ob das Gut frey-eigen, Zins- oder Erbbestandsgut ist.

Sind alle Güterstücke frey-eigen, oder alle Zinsgüter oder Erbbestands- oder kann man nicht ohne weiters angeben, welche Stücke frey-eigen, und welche Zins- oder Erbbestandsgüter sind, so wird dieses in der 4ten Colonne aber durch die Rubrik:

„Eigenthümlich unbeschwerte Güter,

oder

Zins- und Gültgüter,

oder

Erbbestandsgüter,

oder

Eigenthümliche unbeschwerte und Zins- und Gültgüter,

bemerkt, die Colonne Lit. c. aber weglassen.

Die 5te 6te und 7te Colonne wird wie gewöhnlich ausgefüllt.

8.) Wird die Beschreibung der Güter hofweise gefertigt, so können die Steuer-Zettel, da sie doch nur in einer Abschrift der Hofbeschreibung bestehen würden, ganz einfach nach dem Muster Lit. E. aufgestellt, und damit auch die Berechnung des Steuer-Capitals für jedes einzelne Stück erspart werden.

Daß die Hofbeschreibungen nicht zusammen geschrieben, sondern für jeden Hof abgesondert gefertigt werden müssen, versteht sich von selbst, damit sie dem summarischen Steuer-Zettel beigelegt werden können.

9.) Die Taxation ist classenweis für alle Höfe der Bogtey nach den Vorschriften der Grundsteuer-Ordnung, und der nachgefolgten Verordnung vom 4. May 1811. No. 1272. vorzunehmen, bevor aber die Taxation wirklich geschieht, dem Kreis-Directorio das vollendete Geschäft desjenigen Orts, welches als Maasstab zur Taxation der übrigen dienen soll, vorzulegen, und die vorläufige Genehmigung des Classen-Tares abzuwarten.

Gemarkung Sbach.

Güter-Aufnahme.

- I. Der Burghof gränzt gegen Morgen an den herrschaftlichen Rübenwald, gegen Abend an den Weg nach N., gegen Mittag an den Freihof — gegen Mitternacht an den Zellhof.

Nro.	Namen der Gutsbesitzer.	Culturart.	Bemerkung, ob das Gut frei = eigen, Zins = oder Erbbestands- gut ist.	Maas nach bisheriger Annahme und Abschätzung.		
				Classe	Qu.	Stk.
	Egidius Pflaum.					
1	einseits der herrschaftliche Rübenwald, a. s. sich selbst Nro. 2. . .	Rf.	—	I.	25	—
2	1 Seits Nro. 1. a. s. Nro. 3. .	M.	—	I.	3	—
3	1 Seits Nro. 2. a. s. die Landstraße	U.	—	III.	2	3
4	1 Seits Nro. 2. und a. s. Nro. 5.	Rf.	—	II.	15	—
	zc.					
2	U. Ackerfeld.					
1	M. Matten.					
	Rf. Neutfeld.					
	Ist der Hof groß und in Distrikte mit eigen- nen Namen getheilt, so werden diese Distrik- te genannt.					
1	2	3	4			
	a	b	a	b		

Lit. C.

Am t. Kreis. Ort.

Güter-Classifications-Protokoll.

In Gegenwart:

- 1.) des Bezirks-Commissärs,
- 2.) der beyden Ortsclassificatoren,
- 3.) des aus einem dritten Ort beygezogenen Classificators,
- 4.) des Protokollisten.

Geschehen den

Von obenbemerkten Personen wurde vom
bis den

die hiesige Gemarkung besichtigt und, in Gemäßheit der höchsten Vorschrift, classificirt.

Da bey der gebirgigen Gegend, dem mannigfaltigen und schnellen Wechsel der Culturart und Güte des Bodens die Classification nach der Form, welche die Ziffer 9. der Grund-Steuer-Ordnung darstellt, nicht vorgenommen werden konnte, so hat man dieselbe mit der Gemarkungsbeschreibung verbunden. (Die geschlossene Höfe einer Bogtey bilden zusammen eine Gemarkung).

Als Resultat dieser Arbeit wird nur hierher bemerkt:

I. Gartenländereien.
 Kommen nicht vor.

II. Ackerfeld.

Die baubaren Acker wurden in VI verschiedene Classen gebracht.

III. Reutfelder.

Für die Reutfelder wurden III Classen nöthig gefunden.

IV. Matten.

Die Matten mußten in VI Classen gebracht werden.

Sonstige Culturarten kommen in der Gemarkung nicht vor.

Welche Grundstücke in jede Classe gehören, ist aus der Gemarkungsbeschreibung (der einzelnen Hofsbeschreibungen) zu ersehen.

Unterschrift der im Eingange
 stehenden Personen.

Lit. D.

Gemarkung Reichenbach.

Grund-Steuer-Zettel

für

Joseph Huber.

A. Anschlag der Güter.

Nro.	Maas.	Gewinn in welcher das Gut liegt, und Culturart	Nr. d. Gem. Bef.	Begränzung.	Art d. Eigenth.	Glaffen.	Ansch. p. Morg.	
							fl.	st.
	3. B. R.	Auf der Schwarzenbacher Sommerseite.					fl.	st.
1	2	Ackerfeld . .	1	e. f. der Weg, a. f. Ignaz Wöhrle	3. I	250	60	
2	3	Matte . . .	2	e. f. der Gemeinwald, a. f. sich selbst Nro. 3.	— I	300	60	
3	1 2	Ackerfeld . .	3	e. f. Ignaz Wöhrle Nro. 7. anderseits derselbe Nro. 4.	3. II	200	30	
4	18	Auf d. Schwarz Reutfeld . .	71	e. f. Elias Fehrer, anderf. Adam Strung Nro. 72.	— II	30	54	
				3. Zinsgut.				
	2	3	a	4	c	5	6	7

Gemarkung Ibach.

Grund-Steuer-Zettel

des

Egidius Pflaum,

Besitzer des Burghofes.

A. Anschlag der Güter.

SteuerCapital. fl.	Nro.	Maas.	Benennung der Gewinn, in welcher das Gut liegt.	Art des Eigenthums. Art der Benutzung. Begränzung.	Classen.	Misch. d. Morg.	Steuer- Capital
				Nach anliegender Beschrei- bung des ganzen Hofguts bestehet dasselbe aus:			
50	—	1	—	Garten im Hof . . .	—	200	50
60	2	3	—	Ackerfeld	III	100	275
	30	—	—	dito	V	60	1800
30	3	—	—	Matten	I	300	900
	40	—	—	dito	II	200	8000
	25	—	—	Reutfeld	I	50	1250
54	80	—	—	dito	II	30	2400
	60	—	—	Wald	—	40	2400
	241	—	—	Summa	—	—	17075
				Verfaßt den durch St. P. N. N.			
7	1	2	3	4	5	6	7

Finanz = Ministerium.
Steuer = Departement.

Nro. 2595. Karlsruhe den 27. Sept. 1811.

Bericht des See = Kreis = Directorii vom 27. dieses, Nro. 11181. Die Anfrage des Steuer = Commissärs Hiller, was für die Unterhaltung eines Hengstes berechnet werden könne, betreffend.

B e s c h l u ß.

- 1.) Dem Kreis = Directorii wird rescribirt, daß für die Last der Unterhaltung eines Hengstes, der von dem, welcher solchen zu halten schuldig ist, eine geraume Zeit im Jahr gebraucht werden kann, und der auch bedeutend länger als ein Rindsfarren hält, jährlich 50 fl. abgerechnet werden könne.
- 2.) Hievon Nachricht sämtlichen übrigen Kreis = Directorien, um bey ähnlichen Fällen gleiche Weisung zu ertheilen.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 2632. Karlsruhe den 2. Okt. 1811.

An sämtliche Kreis = Directorien.

In dem §. 92. der Grund = Steuer = Ordnung ist vorgeschrieben, daß in der Güterkaufstabelle Colonne 12. bemerkt werden soll: wenn der Kaufschilling in mehrjährigen unverzinslichen Zielen kontraktmäßig berichtet werden dürfte, und wenn Papiere im Nominalwerthe an Zahlungsstatt angenommen wurden, deren Realwerth bedeutend unter jene gesunken war.

Da in einem wie dem andern Falle mehr gegeben wurde, als bey gleichbaldiger Zahlung in baarem Gelde; so versteht sich von selbst, daß bey dem Uebertrage der Kaufpreissummen aus Güterkaufstabelle (Ziff. 12.) in die Durchschnittspreistabelle (Ziff. 13.) nur der Werth der unverzinslichen Zieler zur Zeit des Verkaufes, und nicht der ganze Kaufschilling, und eben so die bey dem Kaufschilling einbedungenen Papiere nicht nach ihrem Nominalwerthe, sondern nach dem Kurse zur Zeit des Verkaufes berechnet werden dürfen.

Durch die Erfahrung belehrt, daß die Berechnungen über den Werth mehrerer unverzinslichen Termine zum Theil nach ganz irrigen Sätzen gefertigt werden, findet man sich bewogen, deswegen folgende ganz einfache Vorschrift zu ertheilen:

Wenn der in der Güterkaufstabelle stehende Kaufpreis nach einem Jahre ohne Zins bezahlt werden dürfte; so ist in die Durchschnittspreistabelle der Kauffchilling nach Abzug von $\frac{1}{20}$ tel einzutragen.

Wird der Kauffchilling in zween gleichen Jahrsterminen bezahlt; so ist beym Uebertrag $\frac{1}{17}$ tel wegzulassen; wird er in drey gleichen Jahrsterminen entrichtet $\frac{1}{10}$ tel, in vieren $\frac{1}{7}$ tel, in fünfen $\frac{1}{4}$ tel, in sechsßen $\frac{1}{2}$ tel.

1. Unverzinslicher halbjähriger Termin begründet den Abzug von $\frac{1}{20}$ tel.
2. Gleiche unverzinsliche halbjährige Termine begründen den Abzug von $\frac{1}{17}$ tel.
3. — — — — $\frac{1}{10}$.
4. — — — — $\frac{1}{7}$.
5. — — — — $\frac{1}{4}$.
6. — — — — $\frac{1}{2}$.

Wenn zum Beispiel nach der Gütertablelle 1 Morgen 2 Viertel Acker um 936 fl. auf gleiche unverzinsliche Zieler verkauft worden sind; so ist diese Summe nicht ohne weiters in die Durch-

schnittstabelle Ziff. 13. zu übertragen, sondern vorerst $\frac{1}{2}$ tel des Kauffchillings abzuziehen, und nur der Rest mit 780 fl. als der wirkliche mit gleichbaldiger baarer Zahlung im Geldgewichte stehende Kaufpreis anzusehen.

51.

I n s t r u c t i o n

für

sämtliche Bezirks-Steuer-Commissärs,

die Darstellung des Naturalien-
Anschlags betreffend.

- 1.) Nach §. 8. der Grund-Steuer-Ordnung sind sämtliche Grund-Gefälle, wie die Güter, steuerbar.

Dem Güterbesitzer wird das Capital der Grund-Gefälle an dem Capital des Guts abgeschrieben, dem Gefällnehmer aber zur Last gesetzt. (§. 14.)

- 2.) Da der größte Theil der Grundgefälle in Naturalien, besonders in Früchten und Weinen bestehet, so ist die Bestimmung des zu capitalisirenden Preises derselben von großer Wichtigkeit.

3.) Die Grund- Steuer- Ordnung schreibt daher in den §. 103 bis 107. vor, daß alle Getraide- Arten nach einem Durchschnitt der mittleren Martini- Preise von den Jahren 1780 bis 89, und von den Jahren 1800 bis 1809 angeschlagen werden sollen, und zwar für jeden Ort nach dem nächsten preisgebenden über 5 Stunden nicht entfernten Markt, bey größerer Entfernung aber nach den Rechnungen der nächstgelegenen landes- oder standesherrlichen Receptur.

Nach dem nämlichen 20jährigen Durchschnitt sollen auch die mittleren Weinpreise bestimmt werden.

4.) Die Bezirks- Steuer- Commissärs sind zu diesem Zweck angewiesen:

a) Die erforderlichen Notizen über die Naturalien- Preise durch Benehmen mit dem Markt- und Receptur- Beamten sorgfältig zu sammeln;

b) Die Resultate dieser Untersuchung nach der unter Ziff. 15. der Gr. S. D. beyliegenden Tabelle zusammenzustellen, und dem Taxations- Protokoll beizulegen;

c) Die von den Taxatoren dagegen allenfalls gemacht werdenden Einwendungen und Vorschläge, wie die Preise zu modificiren seyn möchten, mit ihren Gründen zu protokolliren;

d) Von

- d) Von denselben zu vernehmen: wie die allenfals sonst noch unter den Guts-Lasten vorkommenden — nach Markt- oder Reception-Durchschnitts-Preisen nicht zu bestimmenden Naturalien, als Heu, Stroh, Honig, Wachs ic. anzuschlagen seyn möchten;
- e) Durch Publication des Tarations-Protokolls (S. 108.) auch sämtliche Gefällbezieher von dem projectirten Anschlag in Kenntniß zu setzen, damit sie, da ihr Interesse mit dem der Gutsbesitzer im Widerstreit steht, ihre Einwendungen dagegen zu Protokoll geben können.
- 5.) Die Prüfung der projectirten Naturalien-Preise und der dagegen vorgekommenen Einwendungen ist den Revisions-Versammlungen anvertraut, die definitive Festsetzung aber dem Steuer-Departement des Finanz-Ministerii vorbehalten.
- 6.) Da die Prüfung der Revisions-Versammlungen, ohne eine zweckmäßige Zusammenstellung aller zur Beurtheilung erforderlichen Notizen, mit Ueberzeugung, Umsicht und Schnelligkeit unmöglich geschehen kann: so findet man nothwendig diese anzuordnen, zu Erzielung der unentbehrlichen Gleichförmigkeit der Arbeiten aber über Inhalt und Form nähere Vorschrift in Folgendem zu ertheilen.

7.) Die Darstellung soll in der Form geschehen, welche aus der sub Lit. A. anliegenden Tabelle zu ersehen ist, und näher erläutert werden wird.

8.) Für jeden Ort muß angegeben werden:

- a) Welches Maaß oder welche verschiedene Maaße bey den Gefällabgaben gebräuchlich sind, sowohl für Früchte als für Weine, wenn auch Weingefälle vorkommen;
- b) Nach welchem Marktplatz, oder nach welcher Receptur die Frucht-Preise bestimmt werden sollen, und welches Maaß auf dem Markt oder bey der Receptur gebraucht wird, dem auf den Ort anzuwendenden Durchschnitts-Preise zu Grund liegt.

Auf diese Bestimmungen ist alle Aufmerksamkeit zu richten, da die richtige Anwendung des Mittel-Preises hiervon abhängt, die Angabe des Orts- Gefällmaases ist besonders nothwendig, da die Gefälle nicht immer in dem sonst gewöhnlichen Orts- Maaß abgegeben werden, in einem Ort oft für verschiedene Gefällnehmer verschiedene Maaße, und zuweilen ganz eigene Gült- Maaße hergebracht sind.

9.) Die Colonne I. der Tabelle, ist zu Aufnahme der im vorhergehenden §. erwähnten Angaben bestimmt, und zwar nach folgender Ordnung:

- a) Die Märkte oder Recepturen, welche die Frucht = Preise der einzelnen Orte reguliren, bilden die mit römischen Ziffern zu bezeichnenden Haupt = Abtheilungen;
- b) Unter den Namen des Markts oder der Receptur wird das dem Durchschnitts = Preis zum Grund liegende Maas gesetzt;
- c) Nach jedem Markt = oder Receptur = Ort folgen die Ortschaften, für welche der Markt oder die Receptur preisbestimmend ist; sie werden nach der Entfernung eingetragen, die dem Markt oder der Receptur zunächst gelegenen zuerst, die entferntesten zuletzt, und mit arabischen Ziffern bezeichnet;
- d) Unter jeden Ort wird bemerkt, welches Maas oder welche verschiedenen Maase als Gefäll = Maas für Frucht und Wein gebraucht werden.
- 10.) Die wirkliche Größe der Entfernung jedes Orts von dem preisbestimmenden Markt = oder Receptur = Platz wird in der Colonne II. in ganzen und Viertel = Stunden angegeben.
- 11.) Für jeden Ort muß ferner angegeben werden:
- A. Welche Naturalien unter den GrundGefällen vorkommen.
- B. Wie die Preise zu bestimmen sind:

- I. Bey gleichem Maas;
- a) rein nach dem Durchschnitt der gesetzlichen Decennien;
 - b) nach dem Gutachten der Taxatoren;
 - c) nach der Entscheidung der Revisions-Versammlung.

- II. Bey gleichem Preis,
- a) nach Markt-Maas;
 - b) nach Orts-Gefäll-Maas;
 - c) nach allgemeinem neuen Maas.

12.) Die III. Colonne der Tabelle mit ihren Unter-Abtheilungen ist zum Eintrag dieser Notizen bestimmt.

13.) ad A. hat der Bezirks-Commissär in sämtlichen Protokollen Ziffer 14. nachzusehen, welche Naturalien unter den Grund-Gefällen vorkommen, dabey wohl zu überlegen, ob auch alle darin angeführt sind, und besonders, ob und welche Naturalien wegen den Zehnd-Ertrags-Berechnungen, in Gemäßheit des 73. §. der Grund-Steuer-Ordnung, angeschlagen werden müssen, damit nicht nach abgehaltener Revisions-Versammlung noch Zweifel und weitläufige zeitverderbliche Schreibereyen entstehen.

Naturalien, für welche fixe Geld-Anschläge bestimmt sind, die statt derselben gegeben und genommen werden müssen,

gehören natürlich nicht hierher, da in diesem Fall die Abgabe aufgehört hat eine Natural-Abgabe zu seyn, wenn sie gleich noch einen solchen Namen führt.

Sind alle zu taxirende Naturalien gesammelt, so werden sie nach folgender Ordnung in die Querspalte A. der III. Colonne eingetragen, und nach der Reihe von der Linken zur Rechten mit arabischen Ziffern bezeichnet

Getreide:

glatte Früchte:

Waizen.

Kernen.

Korn.

Mischelfrucht.

Gerst.

ic. ic.

rauhe Früchte:

Spelz. (Wesen, Dinkel.)

Haber.

ic. ic.

Hülsen Früchte:

Bohnen.

Erbfen.

Linfen.

Wicken.

ic. ic.

Delisaamen :

Keß.

Hanffaamen.

Leinsaamen.

Dotter.

zc. zc.

Wein.

Viehfutter und Streusel :

Heu.

Stroh.

Kraut- und Wurzelgewächse :

Rabis-Kraut.

Erd-Äpfel.

Rüben.

zc. zc.

Handels-Gewächse :

Taback.

zc. zc.

Thiere und thierische Producte :

Gänse.

Hühner.

Hahnen.

Eyer.

zc. zc.

Zubereitete Stoffe :

Hanf.

Del.

zc. zc.

Nur diejenigen Naturalien, welche wirklich der Grund- u. Gefäll-Steuer wegen angeschlagen werden müssen, sind in der Tabelle aufzunehmen, damit keine leerlaufenden Rubriken vorkommen.

- 14.) ad B. I. für jeden Ort werden drey Linien quer durch die ganze Tabelle gezogen, und wenn der Ort mehr als ein Gefäll-Maas hat, für jedes drey Linien.

Auf die Linie a werden die Durchschnitts-Preise gesetzt, genau wie sie der Bezirks-Commissär, in Gemäßheit des 106. §. der Gr.St.D., durch Benehmen mit dem Markt- und Receptur-Beamten, erhoben, und den Taxatoren vorgelegt hat. (Prot. Ziff. 14.)

Die Linie b ist bestimmt den Anschlag der Taxatoren aufzunehmen, die modificirten Durchschnitts-Preise, und den Anschlag der Naturalien, worüber der Bezirks-Commissär keine Durchschnitts-Preise erheben konnte.

Die Linie c bleibt offen. Auf diese wird der Preis getragen, den die Revisions-Versammlung, nach Erwägung der von den Taxatoren für die vorgeschlagenen Modificationen vorgebrachten Gründen und genauer Würdigung aller von den Steuerpflichtigen bey der Publication dargegen

gemachten Einwendungen, für jeden Ort und für jede Naturalien-Gattung festsetzen wird.

- 15.) ad B. II. für jede Getreide-Sorte wird in der ihr untergeordneten Colonne a der Preis nach Markt- oder Receptur-Maas, in der Colonne b für Orts-Gefäll-Maas, und in der Colonne c für das allgemeine neue Maas angegeben.

Der Preis nach Markt- oder Receptur-Maas ist mit der Durchschnitts-Berechnung gegeben, und bildet die Basis, der Preis für die Colonnen b und c wird durch Maas-Reduction erhalten.

Ist das Orts-Gefäll-Maas mit dem Markt- oder Receptur-Maas gleich, so wird der Markt-Preis in die Colonne b simpliciter wiederholt, wo dieses aber nicht der Fall ist, muß der Preis nach Markt-Maas auf das Orts-Gefäll-Maas bestimmt werden, denn da alle Natural-Gefälle in die Steuer-Zettel nach Orts-Gefäll-Maas eingetragen sind, so muß auf dieses Maas auch der Preis gehen, welcher in Ansatz kommen soll.

Die Angabe des Frucht-Preises in dem allgemeinen neuen Maas ist erforderlich,

um das Zusammentreffen oder die Abweichungen der Preise bemessen, um ihr Verhältniß sowohl bey jeder einzelnen Fruchtart in verschiedenen Orten und Gegenden, als unter den verschiedenen Fruchtarten eines und desselben Orts übersehen zu können, welches bey der Angabe nach so vielen verschiedenen Maasen unmöglich seyn würde.

Der Preis der Hülsenfrucht und Delsaamen wird, sofern keine Markt- oder Receptur-Durchschnitts-Preise zu erheben sind, nur nach Orts-Gefäll-Maas und nach allgemeinem Maas eingetragen. Für die Weine versteht sich diese Regel von selbst.

Alle übrigen Naturalien werden nur nach Orts-Gefäll-Maas angegeben.

16.) Der Tabelle sind folgende zur Prüfung und Entscheidung erforderliche Belege beizufügen:

- a) Unter Ziffer I. für jeden Markt-Platz oder für jede Receptur, welche als preisbestimmend in der Tabelle steht, die Durchschnitts-Preis-Tabelle, (Ziff. 15. der Gr.St.D.) deren Richtigkeit von den Markt- oder Receptur-Beamten bescheiniget seyn muß.

Eine bloße Angabe des Durchschnitts-Preises genügt durchaus nicht.

Auf der Tabelle ist, neben dem 20jährigen Durchschnitts-Preis, auch derjenige, welcher sich für jedes Decennium besonders ergibt, zu bemerken.

Wenn übrigens, auffer dem preisbestimmenden Markt oder der preisbestimmenden Receptur, noch andere Verwaltungen in dem Steuer-Bezirk sind, welche beträchtliche Fruchtverkäufe machen, und die Martini-Preise von den beyden Decennien, oder wenigstens von dem letzten, mit Zuverlässigkeit angeben können, so sind auch von diesen, so wie von naheliegenden ausländischen Frucht-Märkten, welche die disseitigen Unterthanen befahren, Preis-Tabellen anzulegen, um bey Beurtheilung der vor kommenden Reclamationen jede Erhebung weiterer Notizen entbehren zu können.

Gleiche Nachweisung ist wegen der Wein-Preise, überhaupt wegen allen Naturalien, wofür 20jährige Durchschnitts-Preise zu erheben sind, der Tabelle beyzulegen.

b) Unter Ziff. II. ein Auszug der Tarations-Protokolle (Ziff. 14.), welche die Gründe

der Taxatoren für die Modification der Durchschnitts-Preise enthält.

Die Orte müssen, unter die Markt- und Receptur-Orte ebenso wie in der Tabelle geordnet, aufeinander folgen, und sind auch ebenso zu bezeichnen.

Wenn die Taxatoren gegen die Durchschnitts-Preise nichts erinnert haben, so ist der Ort auch gar nicht anzuführen.

- c) Unter Ziff. III. ein Auszug aus dem Publications-Protokoll (Ziff. 16. der G. St. D.) der die Einwendungen enthält, welche von den Steuerpflichtigen gegen die Durchschnitts-Preise, oder gegen die von den Taxatoren vorgeschlagenen Modificationen gemacht worden sind, so wie vorgekommene Widerlegung solcher Einwendungen.

Was übrigens wegen des Auszugs aus dem Taxations-Protokoll bemerkt worden ist, gilt auch hier.

- 17.) Damit die wegen der Maas-Verschiedenheit vorzunehmenden Calculationen mit Leichtigkeit und Genauigkeit geschehen können, werden jedem Bezirks-Commissäre mit ge-

genwärtiger Instruction, die erforderlichen Reductions-Tabellen zukommen.

18.) In diesen ist, bey allen von der Krone Württemberg in Gemäßheit des Staats-Vertrags vom 2ten October 1810 abgetretenen Orten, immer das neue Württembergische Maas als geltend angeführt, weil es zur Zeit der Uebergabe gesetzlich war.

Das Orts-Gefäll-Maas wird damit häufig nicht übereinstimmen.

In diesem Fall ist zu unterscheiden: ob der Ort ein Maas hat, dessen Verhältniß zum allgemeinen Maas schon in den Reductions-Tabellen steht, oder nicht.

Ist das Orts-Gefäll-Maas in der Tabelle gegeben, so kann das Erforderliche wie bey jedem andern Ort berechnet werden; steht das Orts-Maas nicht in der Tabelle, so ist genaue Erkundigung einzuziehen, welches Verhältniß zwischen dem Orts-Maas und dem neu Württembergischen angenommen war, und nach diesem Zwischen-Verhältniß die Preis-Berechnung auf Orts-Gefäll- und allgemeines Maas vorzunehmen.

Ueber das Verhältniß des Orts-Maases zu dem neu Württembergischen Maas und die Eintheilung des Orts-Maases ist eine besondere Nachweisung beyzulegen, sofern das Orts-Maas nicht schon in der Reductions-Tabelle steht.

- 19.) Die Naturalien-Preis-Tabelle, welche den Bezirks-Commissärs in hinlänglicher Zahl projectirt zugestellt werden wird, ist sogleich nach vollzogener Publication der Classification- und Taxations-Protokolle zu fertigen, rein geschrieben und frei von allen Correcturen an das Kreis-Directorium einzusenden.
- 20.) Für die pünktliche Aufstellung der Tabelle, die genaue Uebereinstimmung der Auszüge mit den Protokollen und die Richtigkeit des Calculs sind die Bezirks-Commissärs verantwortlich, sie werden, wenn sich Fehler entdecken, zu Bezahlung der Kosten angehalten werden, welche die Revision ihrer Arbeit veranlaßt hat.

F i n a n z - M i n i s t e r i u m .

Steuer-Departement.

Nro. 2935. Karlsruhe den 12. Nov. 1811.

Vorstehende Instruction mit ihren Beylagen erhält das Kreis-Directorium, um sämt-

liche Bezirks-Commissärs hiernach anzuweisen, jede einkommende Tabelle aber unverzüglich anher einzusenden.

Von jeder anliegenden Abtheilung der Reductions-Tabellen sind jedem Bezirks-Commissär und der Kreis-Revision 1 Exemplar zuzustellen, die projectirte Umschlag- und Einlagbögen der Tabelle aber nach Verhältnis der Anzahl Orte jedes Bezirks auszutheilen.

ad 51.

See = Kreis.

Steuer = Bezirk Constanz.

Zusammenstellung

der

Naturalien = Preise.

Verfaßt den

Durch Steuer = Commissär

Dieser Tabelle liegen folgende Belege an:

Unter Ziff. I. a. die Constanzner Markt = Durch
schnitt = Preis = Tabelle.

b. die gleiche vom Steiner Markt.

c. die gleiche von der Receptur
Constanz.

— Ziff. II. ein Auszug aus den Taxations =
Protokollen.

— Ziff. III. ein Auszug aus den Publica-
tions = Protokollen.

I.	II. I. ist von I. entieert.	Benennung						
		A. 1. Kernen.						
		a.	b.		c.			
		nach Markt- oder Receptur- Maas.	nach Orts- Gefäll- Maas.		nach neuem Maas.			
		Malter.		Malter.		Malter.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Constanzer Markt.								
Constanzer Maas.								
1.) Constanz.	a.	0	18	25	18	25	12	13
für Getraide, Const. Maas.	b.	—	16	—	16	—	10	36
für Wein, Const. Maas.	c.	—	—	—	—	—	—	—
2.) Allmannsdorf.	a.	$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—
wie bey 1.	b.	—	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—	—
3.) Meinau.	a.	1	18	25	18	25	12	13
wie bey 1.	b.	—	16	—	16	—	10	36
	c.	—	—	—	—	—	—	—
4.) Dingelsdorf.	a.	$1\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—
wie bey 1.	b.	—	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—	—
II. Steiner Markt.								
Steiner Maas.								
1.) Dshingen.	a.	$\frac{3}{4}$	10	6	10	6	11	37
für Getraide, Stein. Maas.	b.	—	8	46	8	46	10	5
für Wein, Const. Maas.	c.	—	—	—	—	—	—	—
2.) Reichenau.	a.	$2\frac{1}{2}$	10	6	17	33	11	37
für Getraide u. Wein, Con- stanzer Maas.	b.	—	8	46	15	14	10	5
	c.	—	—	—	—	—	—	—
3.) Reichenau.	a.	—	10	6	9	24	11	37
für Getr. Kado(ph)zeller M.	b.	—	8	46	8	9	10	5
	c.	—	—	—	—	—	—	—

III.
der Naturalien.

2. Roggen.

3. Mischelfrucht.

a. nach Markt- oder Receptur- Maas.		b. nach Orts- Gefäll- Maas.		c. nach neuem Maas.		a. nach Markt- oder Receptur- Maas.		b. nach Orts- Gefäll- Maas.		c. nach neuem Maas.	
Malter.		Malter.		Malter.		Malter.		Malter.		Malter.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	21	14	21	9	31	—	—	—	—	—	—
12	—	12	—	7	57	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	21	14	21	9	31	—	—	—	—	—	—
12	—	12	—	7	57	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	21	6	21	7	18	6	15	6	15	7	11
5	18	5	18	6	6	5	22	5	22	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	21	11	2	7	18	6	15	10	53	7	11
5	18	9	15	6	6	5	22	9	21	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	21	5	54	7	18	6	15	5	48	7	11
5	18	4	56	6	6	5	22	4	59	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Samml. GrundSt. Verord.

R

I.		II.		Benennung					
I. Markt oder Receptur.		1. ist von I. entfernt.		A. 4. Spelz.					
a. Markt- oder RecepturMaas	a. nach Markt- oder RecepturMaas.			b. nach Orts- Gefäll- Maas.	c. nach neuem Maas.				
1. Orts- b. Orts = Gefäll = Maas.	Malter.			Malter.	Malter.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Constanzter Markt. Constanzter Maas.									
1.) Constanz.	a.	0	13	12	13	12	4	7	
für Getraide, Const. Maas	b.	—	12	48	12	48	3	55	
für Wein, Const. Maas.	c.	—	—	—	—	—	—	—	
2.) Allmannsdorf. wie bey 1.	a.	$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	12
	b.	—	—	—	—	—	—	—	11
	c.	—	—	—	—	—	—	—	
3.) Meinau. wie bey 1.	a.	1	—	—	—	—	—	—	
	b.	—	—	—	—	—	—	—	
	c.	—	—	—	—	—	—	—	
4.) Dingelsdorf. wie bey 1.	a.	$1\frac{1}{2}$	13	12	13	12	4	7	12
	b.	—	12	48	12	48	3	55	11
	c.	—	—	—	—	—	—	—	
II. Steiner Markt. Steiner Maas.									
1.) Dhnungen.	a.	$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	7
für Getraide, Stein. Maas.	b.	—	—	—	—	—	—	—	6
für Wein, Const. Maas.	c.	—	—	—	—	—	—	—	
2.) Reichenau.	a.	$2\frac{1}{2}$	8	40	13	56	4	20	7
für Getraide u. Wein, Con- stanzter Maas.	b.	—	7	—	11	15	3	30	6
	c.	—	—	—	—	—	—	—	
3.) Reichenau.	a.	—	8	40	7	56	4	20	7
für Getr. Nadolpzheimer M.	b.	—	7	—	6	24	3	30	6
	c.	—	—	—	—	—	—	—	

III.
 der Naturalien.

5. Haber.

6. Erbsen.

a. nach Markt- oder Receptur- Maas.		b. nach Dits- Gefäll- Maas.		c. nach neuem Maas.		a. nach Markt- oder Receptur- Maas.		b. nach Dits- Gefäll- Maas.		c. nach neuem Maas.	
Malter.		Malter.		Malter.		Malter.		Malter.		Malter.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	18	12	18	3	50	—	—	—	—	—
—	21	44	11	44	3	39	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	12	18	12	18	3	50	12	48	12	48	8
—	11	44	11	44	3	39	12	48	12	48	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	15	7	15	3	38	—	—	—	—	—
—	6	56	6	56	3	28	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	7	15	11	41	3	38	—	—	—	—	—
30	6	56	11	9	3	28	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	7	15	6	38	3	38	—	—	—	—	—
30	6	56	6	19	3	28	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

I.	II.	Benennung						
		A. 7. Wein.		8. Heu.		9.		
		b.	c.	b.				
I. Markt oder Receptur.	I. ist von I. entfernt.	nach Orts-Gesäll-Maas.	nach neuem Maas.	nach Orts-Gesäll-Maas.				
a. Markt- oder Receptur-Maas.		Fuder.	Fuder.	Centner.	100			
1. Ort.								
b. Orts-Gesäll-Maas.								
I. Constanzer Markt.								
Constanzer Maas.								
1.) Constanz.	a.	0	80	—	103	44	—	—
für Getraide, Const. Maas.	b.	—	80	—	103	44	—	—
für Wein, Const. Maas.	c.	—	—	—	—	—	—	—
2.) Ulmannsdorf.	a.	$\frac{3}{4}$	80	—	103	44	—	—
wie bey 1.	b.	—	80	—	103	44	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—	—
3.) Meinau.	a.	1	—	—	—	—	—	—
wie bey 1.	b.	—	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—	—
4.) Dingelsdorf.	a.	$1\frac{1}{2}$	75	—	97	15	—	—
wie bey 1.	b.	—	75	—	97	15	—	40
	c.	—	—	—	—	—	—	—
II. Steiner Markt.								
Steiner Maas.								
1.) Schningen.	a.	$\frac{3}{4}$	70	—	90	46	—	—
für Getraide, Stein. Maas.	b.	—	70	—	90	46	—	—
für Wein, Const. Maas.	c.	—	—	—	—	—	—	—
2.) Reichenau.	a.	$2\frac{1}{2}$	95	—	121	42	—	—
für Getraide u. Wein, Con-	b.	—	100	—	129	40	—	—
stanzer Maas.	c.	—	—	—	—	—	—	—
3.) Reichenau.	a.	—	—	—	—	—	—	—
für Getr. Radosphzeller M.	b.	—	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—	—

I.	II.	Benennung					
		15. Pant.		16. Det.		17. Wacht	
I. Markt oder Receptur.	A						
a. Markt- oder RecepturMaas.	b.	b.		b.		b.	
1. Ort.	nach	nach		nach		nach	
b. Orts- Gefäll- Maas.	Orts- Gefäll- Maas.	Orts- Gefäll- Maas.		Orts- Gefäll- Maas.		Orts- Gefäll- Maas.	
	1 Pfund.	1 Pfund.		1 Pfund.		1 Pfund.	
I. Constanzter Markt.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Constanzter Maas.							
1.) Constanz.	a.	0	—	—	—	—	—
für Getraide, Const. Maas.	b.	—	—	—	—	—	—
für Wein, Const. Maas.	c.	—	—	—	—	—	—
2.) Allmannsdorf.	a.	$\frac{3}{2}$	—	—	—	—	1
wie bey 1.	b.	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—
3.) Meinau.	a.	1	—	—	—	—	—
wie bey 1.	b.	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—
4.) Dingelsdorf.	a.	$1\frac{3}{4}$	—	20	—	—	—
wie bey 1.	b.	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—
II. Steiner Markt.							
Steiner Maas.							
1.) Dhnngen.	a.	$\frac{3}{2}$	—	—	—	—	—
für Getraide, Stein. Maas.	b.	—	—	—	18	—	—
für Wein, Const. Maas.	c.	—	—	—	—	—	—
2.) Reichenau.	a.	$2\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—
für Getraide u. Wein, Con- stanzter Maas.	b.	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—
3.) Reichenau.	a.	—	—	—	—	—	—
für Getr. Radoiphzeller M.	b.	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—

52.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 3086. Karlsruhe den 26. Nov. 1811.

Dem König = Kreis = Directorio wird auf seinen Bericht vom 16. Nov. d. J. Nro. 12494. rescribirt:

Da der Umstand, daß das auf den Rhein = Inseln wachsende Holz zuweilen zu Faschinen, entweder unentgeltlich oder um einen geringen Preis abgegeben werden muß, wohl eine periodische Rücksicht der Steuer begründen mag, nie aber eine ungemessene Freilassung, so sind die Rhein = Inseln, nach Verhältnis ihrer Produktions = Fähigkeit, ohne Rücksicht auf die künftige Verwendung des Holzes, mit dem angemessenen Steuer = Capital zu belegen, in Zukunft aber da, wo eine Rücksicht der Steuer begründet seyn möchte, darauf gutächtl. anzutragen.

F i n a n z = M i n i s t e r i u m.

Steuer = Departement.

Nro. 3089. Karlsruhe den 26. Nov. 1811.

Bericht des Murg = Kreis = Directorii vom
16. d. Nro. 10,479. Die Taxation der Gras-
und Baumgärten betreffend.

B e s c h l u ß.

Unter Bezug auf die disseitige Verfügung
vom 19. April d. J. Nro. 1114., wird dem
Kreis = Directorio rescribirt:

- 1.) Daß kleine Plätze, welche bey den Gebäu-
den liegen, und nicht als Gärten angeschla-
gen werden können, als Theile der Hof-
raithe betrachtet werden dürfen.
- 2.) Daß wirkliche Haus = Gärten in der
Regel wie das theuerste Terrain angeschla-
gen werden müssen. Wo eine bedeutende
Prägravation dadurch entstehen würde, ist
dieses in dem Taxations = Protokoll zu be-
merken und der angemessene Anschlag an-
zugeben, der, wie der Capital-Anschlag der
Grundstücke überhaupt, von der Revisions-
Versammlung geprüft und genehmigt wer-
den muß.

- 3.) Wenn unter den Haus = Gärten eines Orts selbst ein sehr bedeutender Unterschied ist, der auf einer verschiedenen natürlichen Beschaffenheit beruht, so können ausnahmsweise 2 Classen gemacht werden.
-

54.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 2342. Karlsruhe den 27. Decbr. 1811.

Dem Donau = Kreis = Directorio wird in Erledigung seines Berichtes vom 28. Nov. 1811. Nro. 12,597. rescribirt:

Alle zur Dotation einer Pfarrey gehörige Güter und Gefälle sind auf den Namen der Pfarrey zu catastriren.

Besoldungs = Güter, die dem Diener auf seine Dienstzeit verliehen sind, und auch während dieser von dem Dienstherrn gegen Entschädigung eine andere Bestimmung erhalten können, werden auf den Namen des Eigenthümers und nicht auf den Namen des bloß zufälligen Nutznießers catastrirt.

I n s t r u c t i o n

f ü r

sämtliche Bezirks-Steuer-Commissärs,

die Darstellung des Güter-
Anschlags betreffend.

- 1.) Nach den Vorschriften der Grund-Steuer-Ordnung (§. 79 bis 90.) müssen alle Grundstücke eines Steuerdistrikts, die §. 88. bemerkten ausgenommen, classificirt werden, und zwar die Güter jeder Culturart unter sich.
- 2.) Auf die Classification bezieht sich der Güteranschlag, dessen Basis der mittlere Güterpreis mit Rücksicht auf den natürlichen Werth, seyn soll. (§. 5.)
- 3.) Um zu diesem Anschlag zu gelangen, müssen
 - a) die Durchschnittspreise der Güter jeder Culturart und Classe gesucht, (§. 91 bis 96.) und

- b) das Gutachten der Taxatoren über den mittleren Kaufpreis, ob und wie weit er nämlich von dem natürlichen Werth abweicht, erhoben werden. (§. 96 — 102.)
- 4.) Wo, wegen Mangel an Güterkäufen, dieses Verfahren nicht anwendbar seyn sollte, ist durch besondere Verordnung vom 4. May 1811. Nro. 1277. vorgeschrieben worden, daß
- a) statt des mangelnden Güterpreises, der Anschlag eines Bezirksperperten und zweyer auswärtigen Ortstaratoren aus einer benachbarten Gemeinde, für die ein Durchschnittspreis aus Käufen aufgefunden werden konnte, oder der Taxatoren einer hienach schon taxirten Gemarkung angenommen; und
- b) hierüber die Ortstaratoren, eben so wie über die wirklichen Durchschnittskaufpreise, gehört werden sollen.
- 5.) Damit die Güterclassification und Taxation die möglichste Publicität erlange, und alle künftige Reclamationen abgeschnitten werden, ist in den §§. 108 bis 111. vorgeschrieben, daß dieselbe nicht nur dem versammelten Ortsgericht, den Vorgesetzten und Feldgeschwornen zweyer benachbarten Gemeinden,

sondern auch allen Gutseigenthümern eröffnet und darüber ein Publications-Protokoll abgehalten werden soll.

6.) Die Prüfung der vorgeschlagenen Modification der Durchschnittskaufpreise und der Einwendungen, welche bey der Publication vorgebracht worden sind, ist den Revisions-Versammlungen anvertraut, die definitive Festsetzung der Classen-Taxe oder Güteranschläge aber dem Steuer-Departement des Finanz-Ministerii vorbehalten. (S. 130 bis 130.)

7.) Obgleich nachstehende, durch das Grund-Steuer-Gesetz vorgeschriebene Actenstücke, nämlich:

I. Das Aufnahms-Protokoll. G. St. D. Beilage	
Ziffer	2
II. Die Classifications-Tabellen	9
III. Das Classifications-Protokoll	11
IV. Die Kaufpreis-Tabellen	12
V. a. Die Durchschnittspreis-Tabellen	13
oder	

b. Das Protokoll, welches über die durch einen Bezirks-Experten und zwey auswärtige Taxatoren auf dem Feld vorgenommene Abschätzung verfaßt werden muß.

(Verordnung v. 4. May 1811. Nro. 1277.

S. 5. f.)

VI. Das Tarations-Protokoll. G. St. D. B.

Ziffer 14

VII. Das Publications-Protokoll 16

alle Data für die Arbeiten der Revisions-Versammlung enthalten; so würde doch, ohne eine gedrängtere Darstellung aller der Thatsachen, worauf die Regulirung der Steuer-Capitalien beruht, das Geschäft der Revisions-Versammlung, mit der Uebersicht und Schnelligkeit, welche Inhalt und Umfang desselben erfordern, durchaus unmöglich seyn; und sieht man sich deswegen veranlaßt, Folgendes näher vorzuschreiben.

8.) Für jeden Steuerdistrikt wird die in der Anlage enthaltene Gütertarations-Tabelle aufgestellt, welche in drey Theile zerfällt:

- A. enthält diejenigen Angaben, wodurch das Object der Taration näher bezeichnet wird;
- B. die Taration selbst;
- C. die Beantwortung derjenigen Fragen, woraus sich ergibt, ob und welche nähere Untersuchungen in Beziehung auf jeden Steuerdistrikt erforderlich sind.

9.) Die Darstellung unter A. beschränkt sich:

- a) auf die Bezeichnung,
- b) die Begrenzung, und
- c) den Flächeninhalt des Steuerdistrikts.

ad a) 10.) Nach §. 10. der G.St.O. soll jede Markung, sie mag eine Orts- oder Hofsmarkung seyn, einen eignen Steuerdistrikt bilden, übrigens dem Ort bezehält werden, unter dessen Gericht sie steht, und nach §. 11. sollen für sich bestehende Feld- und Wald-Distrikte, die keinem besondern Gericht unterworfen sind, wo der Amtsrvisor unmittelbar die Grund- und Pfandbücher zu führen hat, wie Ortsmarkungen angesehen werden.

11.) Nach vollendetem Geschäft ist nunmehr das wesentlichste Kennzeichen eines eignen Steuerdistrikts die besondere Classification. Jeder Distrikt, in dessen Umfang die Güter unabhängig von den Gütern anderer Distrikte nur unter sich classificirt worden sind, muß daher auch als ein besonderer Steuerdistrikt aufgeführt und behandelt werden.

12.) Die Vorschrift, daß die einzelnen Steuerdistrikte, wenn sie nicht selbst in der Markung eines mit einem eigenen Gericht versehenen Orts bestehen, dem Ort bezehält werden sollen, unter dessen Gericht sie gehören, bezieht sich wesentlich auf die künftige Beschaltung des Steuerwesens, das Ab- und Zuschreiben, die Aufstellung der Hebreregister und den Einzug der Steuern selbst.

13.) Das Ab- und Zuschreiben muß durch diejenigen Personen geschehen, welchen die Eigenthums-Veränderungen aller Art bekannt sind, welche die Grund- und Contracten-Bücher zu führen haben, durch den Amtsrevisor oder den Gerichtschreiber des Orts und zwey Gerichtspersonen. (S. 149. der G. St. D.)

14.) Es ist daher wesentlich, daß für jeden Steuer-Distrikt dieses Orts-Gericht bestimmt angegeben wird.

Für diejenigen Distrikte, welche unter keinem Gericht, sondern unmittelbar unter dem Amtsrevisorat stehen, ist an die Stelle des Orts-Gerichts das Amtsrevisorat zu setzen.

15.) Die Erhebung der Steuer muß bloß der Lage nach geschehen, und in der Regel ist der Ort, wozu der Steuerdistrikt nach S. 14. gerechnet wird, auch die Erhebungs-Stelle; wenn aber, als eine Folge früherer Verhältnisse, gegenwärtig noch ein Steuerdistrikt unter dem Gericht eines Orts steht, der mit demselben in keiner örtlichen Verbindung ist, vielleicht gar mehrere Stunden davon entfernt liegt, so muß unter A. 5. ebenso wie bey allen Steuerdistricten, welche unter keinem Gericht stehen, der für die Erhe-

Erhebung der Steuer schickliche Ort
angegeben werden.

ad b) 16.) Die Angabe der Begränzung jedes
Steuer-Distrikts durch die um ihn liegende
Steuer-Distrikte ist zur schnellern und leichtern
Vergleichung der Taxation erforderlich.

ad c) 17.) Der Flächen-Inhalt, der erst nach
gänzlich vollendetem Steuer-Geschäft genau
angegeben werden kann, ist nur nach bis-
heriger Annahme zu bemerken.

18.) Die Größe des Feld-Maases muß, als ein
wesentliches Hilfsmittel der Taxations-Vergleichung,
genau angegeben werden. Bestimmt muß man wissen,
was für ein Schuh zum Grunde liegt, und wie das
Feldmaas abgetheilt wird.

Besonders ist zu bemerken, wieviele Rut-
hen der Morgen oder Luchert, überhaupt
das größte Feldmaas hat, da bey definitiver
Festsetzung des Güter-Anschlags darauf
Rücksicht genommen werden muß, daß
auf die Ruthe kein die Berechnung erschwe-
render Bruch fällt. Kommen in einem
Steuer-Distrikt für verschiedene Cultiv-
Arten, der Größe — nicht bloß dem Namen
nach verschiedene Maase vor, z. B. beson-
dere für die Matten oder Weinberge, so
sind diese unter den Bemerkungen ebenfalls
anzuführen. (Siehe unten Satz 33.)

Samml. GrundSt. Verord.

8

- 19.) Das unter 9 bemerkte Verhältniß des Local-
Maases zu dem allgemeinen Landes-Maas
ist offen zu lassen.
- 20.) Die unter B. vorkommende Darstellung der
Taxation selbst, bezweckt eine schnelle Ueber-
sicht des Resultats dieser Haupt-Operation
und ihrer Grundlagen für jeden Steuer-
Distrikt.
- 21.) Die Darstellung der Taxation muß den
Anschlag für jede Culturart, welche beson-
ders classificirt worden ist, und für jede
Classe derselben geben, und zwar nach den
Kauf-Preisen jedes Decennii, nach dem
Durchschnittspreis beyder, nach dem An-
schlag der Taxatoren und nach der Entschei-
dung der Revisions-Versammlung.
- 22.) Die erste Colonne ist zur Aufnahme der
verschiedenen Cultur-Arten bestimmt. Sie
werden in folgender Ordnung aufgeführt:
- a) Haus-Gärten, welchen unüberbaute Haus-,
Arbeits- und Niederlags-Plätze gleichge-
setzt werden. (§. 100.)
 - b) Gartenländereien. (§. 86.)
 - c) Ackerfeld. Wo sich dieses in Bau- und
Heufeld theilt, und beyde als verschiedene
Cultur-Arten behandelt, mithin auch be-
sonders taxirt worden sind, da wird na-
türlich auch das Heufeld als eine besondere

Cultur: Art, und zwar nach dem Baufeld,
aufgeführt.

- d) Wiesen.
- e) Weinberg.
- f) Waide.
- g) Ungebautes ödes Land.

Jede Cultur: Art, die in einer Gemar-
kung nicht vorkommt, oder, wenn sie auch
vorkommt, als solche nicht betrachtet wurde,
weil sie nur selten und auf einzelnen Güter-
Stücken in Gewannen anderer Bauart oder
nur vorübergehend vorkommt, ist natürlich
in der ersten Colonne auch nicht zu bemer-
ken, da die verschiedenen Cultur: Arten nur
in Beziehung auf die verschiedene Taxation
der Grund: Stücke angeführt werden.

23.) Die zweyte Colonne ist bestimmt, die Quel-
len anzugeben, aus welchen die Anschläge
und die in den übrigen Colonnen stehende
Angaben geschöpft sind.

a) Die erste und Haupt: Quelle sind die Kauf-
Preis- und Durchschnitts-Tabellen. Grund-
Steuer-Ordnung B. Ziff. 13. Die Kauf-
Preise sind gesetzmäßig das Fundament des
Steuer-Anschlags.

Wo Kauf-Preise fehlen, muß die Taxa-
tion eines Bezirks und zweyer auswärtigen
Taxatoren, jene suppliren. (S. 4.)

- b) Die zweite Quelle des Anschlags ist, das Gutachten der Orts- Taxatoren, entweder über die Durchschnitts-Kaufpreise, wo dergleichen vorliegen, oder über den Anschlag der auswärtigen Taxatoren, wo es an Kauf-Preisen fehlt.
- c) Ein dritter Anschlag wird aus dem Urtheil der Revisions-Versammlung über die Anwendbarkeit des Kauf-Preises oder des Anschlags der auswärtigen Taxatoren und über den Werth des Gutachtens der Orts-Taxatoren hervorgehen.
- 24.) Der Grad der Anwendbarkeit des Durchschnitts-Kaufpreises beruht wesentlich:
- a) Auf dem Verhältniß der Menge der Güter einer Classe, zu der Menge, welche von dieser nämlichen Classe verkauft worden sind.
- b) Auf der Zahl der Käufer.
- Zu Aufnahme dieser Notizen und der Durchschnitts-Preise selbst sind unter jeder Classe die entsprechende Tafel a, b, c, d. bestimmt.
- 25.) So wenig, ehe und bevor sämtliche Steuer-Zettel vollendet sind, in Orten, wo keine Güter-Aufnahme vorgenommen worden ist, oder, wo die Classification als Ausnahme von der Regel stückweise geschehen

mußte, die genaue Angabe des in die Colonne 4 a. c. einzutragenden Flächen-Inhalts der Grundstücke jeder Classe möglich ist, so wenig wird dieses hier beabsichtigt, und genügt es an einem nach dem Classifications-Protokoll zu machenden ungefähren Ueberschlage. Der Flächen-Inhalt wird jedesmal auf die Zeile für das I. Decennium gesetzt, und auf den folgenden nicht wiederholt.

- 26.) Der Flächen-Inhalt muß, ebenso wie in der Abtheilung A. der Inhalt der ganzen Gemarkung, in dem größten Feldmaas — dem Morgen oder der Fuchert — angegeben werden, also in keiner Abtheilung desselben, nicht in Vierteln, Seestern, Mannshauet, Hausen zc.
- 27.) Die Zahl der Käufe jedes Decennii ist nach diesen in die Colonne c. auch der Flächen-Gehalt der verkauften Güter, jedoch ebenfalls durchaus in dem größten Feld-Maas, dem Morgen oder der Fuchert, und in Ruthen, dem kleinsten, was in den Steuerzetteln vorkommen darf. (S. 4. der G. St. D.) Natürlich muß sich auch der in die Colonne d. einzutragende Durchschnitts-Preis auf das größte Feld-Maas beziehen.

28.) Der Anschlag der Orts-Taxatoren wird in die Colonne Durchschnitts-Preis gesetzt, und bezieht sich, wie der Durchschnitts-Preis, auf das größte Feld-Maas.

29.) Wo keine Kauf-Preise vorliegen, ist doch die projectirte Tabelle beizubehalten, nur wird bey jeder Cultur-Art,

auf die erste Zeile der Colonne 2 gesetzt:

„Anschlag der auswärtigen Taxatoren“

in die Colonne 4 2c.

a der ungefähre Flächen-Gehalt der Classe; die Colonne b und c bleiben frei, und in die Colonne d wird der Anschlag eingetragen.

Auf die 2te Zeile wird gewöhnlich gesetzt:

„Anschlag der Orts-Taxatoren“ und in die Colonne d

der wirkliche Anschlag.

Auf die 3te Zeile wird, wie in dem Fall, wo Kauf-Preise vorliegen,

„Entscheidung der Revisions-Versammlung“ gesetzt, und alle Columnen offen gelassen.

30.) Liegen zwar Kauf-Preise vor, fehlt es aber an solchen für eine Cultur- oder Benutzungs-Art, z. B. für die Weide, so wird

auf die erste Zeile in der Haupt-Colonne
gesetzt:

„Anschlag der Orts-Taratoren,“ und
auf die folgende

„Entscheidung der Revisions-Versamm-
lung.“

31.) In allen Fällen, wo eine Cultur-Art nur
aus einer Classe besteht, wo diese also eben
so gut die erste wie die letzte ist, soll, zu
Beybehaltung der Gleichförmigkeit, der Ein-
trag in die Colonne 4 (I. Classe) geschehen.

32.) Die unter Lit. C. aufgeworfene Fragen:
1. 2. 3. 4. sind mit Ja oder Nein nach dem
Inhalt der Classifications-Tarations- und
Publications-Protokolle zu beantworten.
In jedem Fall, wo die 1te und 2te Frage
mit Nein, die 3te und 4te mit Ja beant-
wortet ist, muß ein den vorliegenden An-
stand enthaltender Auszug des betreffenden
Protokolls, halb gebrochen geschrieben bey-
gelegt, und diesem ein kurzes aber gründ-
liches Gutachten des Bezirks-Commissärs
auf der andern Hälfte beygesetzt werden.

33.) Wenn hier und da besondere Verhältnisse
vorkommen, welche nach der Einrichtung
der jedem Bezirks-Commissär in hinläng-

licher Anzahl zukommenden projectirten Tabelle, in diese nicht schicklich eingetragen werden können, und doch nothwendig bemerkt werden müssen; so hat der Bezirks-Commissär solche in Form kurzer Bemerkungen auf einem besondern Bogen der Tabelle beizulegen. Jede Bemerkung muß eine Ueberschrift haben, nach den Rubriken der Tabelle, so daß man augenblicklich die Stelle finden kann, worauf sie sich bezieht; z. B.

Ackerfeld. IV. Classe. Anschlag der Orts-Laratoren. Die zehndfreie Distrikte sind auf 263 fl. taxirt.

34.) So wie das Publikations-Protokoll eines Steuerdistrikts verfaßt ist, hat der Bezirks-Commissär die durch gegenwärtige Instruction vorgeschriebene Tabelle mit Pünktlichkeit zu fertigen, und mit sämtl. S. 7. bemerkten Belegen, welche besonders zu verzeichnen sind, in Gemäßheit des §. 111. der G.St.D. an das einschlagende Amt unverzüglich einzusenden.

R. N. 3330.

Vorstehende Instruction erhält das Kreis-Directorium nebst den erforderlichen Tabellen, mit dem Auftrag, solche sogleich unter

die Bezirks-Commissärs vertheilen zu lassen, dieselbe zur genauen und baldigen Befolgung anzuweisen, den Aemtern aber aufzugeben, daß sie von jedem Geschäft sogleich nach dem Empfang Einsicht nehmen, und, so weit es der §. 145. vorschreibt, Abschrift fertigen lassen, 8 Tage nach dem Empfang aber dasselbe an das Directorium einsenden sollen.

Wir sehen am Ende jeden Monats einer Anzeige entgegen, welche Geschäfte, auf diese Art für die Revisions-Versammlung, vollkommen vorbereitet, eingekommen sind.

Karlsruhe, den 24. December 1811.

Großherzogl. Bad. Finanz - Ministerium.

Steuer - Departement.

In Abwesenheit des Directors.

B o e c k h.

vd. Cnefelius.

56.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 244. Karlsruhe den 1. Febr. 1812.

Bericht des Wiesen-Kreis-Directorii vom
6. v. M. Nro. 147. Die Güter-Taxation in
dem Steuer-Bezirk N. betreffend.

B e s c h l u ß.

Aus der mit Bericht vom 6. und präf. 11.
Jänner Nro. 147. eingesendete Vorlage des Be-
zirks-Commissars N., haben wir gesehen, daß
es in dem Bezirk N.

- 1.) durchaus an Kaufpreisen fehlen soll, um
darnach das Steuer-Capital der Güter zu
bestimmen;
- 2.) daß auch eine Taxation durch Vergleichung
mit andern Gemarkungen nicht ausführbar
scheinen will;
- 3.) reine Ertrags-Berechnungen aber den Zweck
ganz verfehlen sollen, indem der Ertrag
nur das Bedürfniß zur Ernährung der Ei-
genthümer gewähre, daß daher

4.) der Antrag gemacht wird, die Abschätzung nach dem rohen Ertrag vorzunehmen.

Die Taxation gründet sich auf die Classification, die jedoch nur für den Umfang der Gemarkung gilt, da die Classification jeder Gemarkung ein in sich geschlossenes Ganzes bildet.

Die Taxation bezweckt nun:

1.) Eine richtige Proportionirung des Anschlags der verschiedenen Classen, damit in der Gemarkung kein Bürger gegen den andern beschwert werde.

Wenn man den Anschlag der ersten Classe, bloß um die Proportions-Zahlen anzugeben, vorläufig auf 100 setzt, so glauben wir, daß es Feldverständigen der Gegend und Bauart kundigen Männern, wenn sie die Orts-Einwohner zur Auskunfts-Ertheilung bey sich haben, nicht schwer fallen kann, ein approximativ richtiges Urtheil zu fällen, zu wie viel Procente die übrige Classen anzuschlagen sind, daß diese z. B. sagen können, wenn die

I. Classe 100 — so ist die II. 80, die III. 40, die IV. 30, die V. 20, die VI. 10. zu setzen.

- 2.) Eine richtige Proportionirung des Güter-Anschlags der verschiedenen Gemarkungen des Bezirks.

Obgleich diese Arbeit schon schwieriger als die vorhergehende ist, so kann doch von Landwirthschaftverständigen angegeben werden, wie viel die von ihnen zu besichtigende Felder in B. werth sind, wenn die von ihnen gleichfalls besichtigte in A. zu 100 angenommen werden.

Der größern Schwierigkeit für die Taxatoren kommt das hier schon eintretende verschiedene Interesse der Gemeinden A. und B. zu statuten, da diese letztere, wegen der Concurrenz zu vielen gemeinschaftlichen Lasten, eine gegen das Ort A. zu hohe Anlage aus allen Kräften zu verhindern suchen, die von A. aber aus gleicher Ursache sich gegen jeden zu niedern Ansat mit allen Kräften setzen werden, wodurch ein unpartheyischer dritter Experte, wie ihn die Verordnung vom 4. May 1812. Nro. 1277. haben will, Mittel und Wege findet, ein freylich nicht gegen jede Kritik gesichertes, aber doch ein billiges und practisch annehmbares Obermaas zu finden.

- 3.) Eine richtige Proportion gegen die Orte anderer Bezirke, und gegen die übrigen Orte des Landes.

Dieses kann, da die Kaufpreise das Steuer-Capital bilden, nur dadurch geschehen, daß man mit mehreren Orten, in denen eine den mittlern Kaufpreis hinlänglich fixirende Anzahl Käufe vorgefallen sind, solche, wo dieß nicht der Fall ist, vergleicht, und die wirkliche Anschläge jener auf diese anwendet.

Zu dieser in der schon allegirten Verordnung vom 4. May vorgeschriebenen Taxations-Methode mußte man um so mehr schreiten, als bey reinen Ertrags-Berechnungen auch nicht einmal ein nur halb erträgliches Resultat gewonnen werden kann.

Daß der Ackerbau anscheinend, nur die zur Ernährung erforderliche Bedürfnisse abwirft, ist nicht nur in dem Steuer-Bezirk Waldshut — sondern auch in andern der Fall, dem ungeachtet sieht man aber doch keine Güter verschenken, wohl aber verkaufen und verpachten, der beste Beweis, daß alle derartige, keinen reinen Ertrag übrig lassende, Berechnungen falsch sind, und der Irrthum liegt gewöhnlich darin, daß man die Auslagen für den Ackerbau und besonders die Arbeit willkürlich und weit höher taxirt, als es geschehen sollte.

Daß einzelne Distrikte oft einen äußerst geringen Werth haben, läßt sich nicht läugnen.

gar keinen Werth hat nur das Feld, welche weder gebaut noch auf sonstige Art benutzt wird.

Wenn übrigens der Bezirks-Commissär sagt: daß die Ansetzung des Steuer-Capitals nach dem rohen Güter-Ertrag vortheilhafter scheine, und daß dafür auch die Gutsbesitzer empfänglicher seyen, da bey vorgehenden Güter-Käufen auf dem Land, dieselben sich gewöhnlich bloß dahin berechnen, so ist dieses eine oberflächlich hingeworfene Idee, deren Anwendung wir, so wie sie liegt, nicht genehmigen können.

Daß bey Gütern von gleicher Culturart, und unter der Voraussetzung, daß sich die Cultur-Kosten wie die Erndte verhalten, der Brutto-Ertrag ein eben so richtiger Maasstab seyn würde, als der Netto-Ertrag, ist klar, und natürlich die Berücksichtigung des Brutto-Ertrags ein Haupt-Moment bey der vergleichenden Taxation, man kann aber nicht sagen, daß die Ansetzung des Steuer-Capitals nach dem rohen Güter-Ertrag vortheilhafter scheine, wenn es nicht den Sinn haben soll, daß es größer seyn würde, was aber hier kein Vortheil wäre, da man keine Größe, sondern verhältnißmäßige Capitalien sucht.

In andern Bezirken, wo es auch in ganzen Distrikten an Kaufpreisen gesehlt hat, ist die

Taxation nach der Verordnung vom 4. May 1811 vorgenommen worden, ohne daß der Bezirks-Commissär oder die Experten und Urkundspersonen solche unausführbar gefunden hätten, so daß uns die Schwierigkeiten, die sich in dem Bezirk N. ergeben, zum größten Theil in der persönlichen Eigenschaft des Commissärs zu liegen scheinen, und die Frage entsteht: ob es nicht besser seyn möchte, die Taxation einem andern fähigen Mann aufzutragen, und das Geschäft des gegenwärtigen Bezirks-Commissärs mit der Classification als beendigt anzusehen. —

ic. ic.

57.

Finanz- Ministerium.

Steuer- Departement.

Nro. 234. Karlsruhe den 1. Febr. 1812.

Finanzrath Boeck producirt ein Schreiben des Bezirks-Commissärs Rosenfeld in Möhringen, den Eintrag der Stoc- oder drittelbaren Felder in die Kaufpreis-Tabellen betreffend.

B e s c h l u ß.

Dem Kreis-Directorio ist Abschrift dieses Schreibens zuzusenden, mit dem Auftrag, dem Bezirks-Commissär Rosenfeld zu eröffnen:

In dem vorliegenden Fall, wo es an Kaufpreisen mangelt, wenn man die der Stockfelle unberachtet läßt, will man gestatten, daß diese nachträglich in die Tabellen aufgenommen werden, jedoch in der Art, daß der Durchschnittspreis für die drittelbaren Güter einer Classe besonders gesucht wird, und eben so der Durchschnitt der nicht drittelbaren der nämlichen Classe.

Unter dem Kaufpreis der drittelbaren Güter sind natürlich nicht bloß die Zitel, welche der Verkäufer erhält, sondern auch das an die Stanzesherrschaft abgegeben werdende Drittel verstanden.

Da übrigens alle Güter in dem Preis, den sie als freyes unbeschränktes Eigenthum haben, in die Steuer gelegt werden müssen, so ist den Drittels-Gütern nicht nur das Capital der darauf haftenden jährlichen Grund-Abgaben beizuschlagen, sondern noch Zitel des wirklichen vollen Kaufpreises, weil sie als Drittels-Güter ohne alle Rücksicht auf jährliche Lasten wenigstens nur so viel weniger werth sind, als Nicht-Drittelbare.

Wie die Durchschnittspreis-Tabellen in dem Fall, wo wegen der großen Menge der Drittels-Güter diese nicht wohl weggelassen werden können, hiernach zu verfassen ist, wird der Bezirks-Commissär aus der Anlage ersehen.

58.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 635. Karlsruhe den 4. März. 1812.

Das Directorium des Donau = Kreises gibt mittelst Berichts vom 27. v. M. Nro. 2143. Die Anfrage des Steuer = Commissärs Hoyer, die Anwendbarkeit der in den Inventarien = Käufen enthaltenen Güter = Anschläge und der Kaufs = preise drittelbarer Felder betreffend, zur Entscheidung anher.

B e s c h l u ß.

Dem Directorio wird unter Rücksendung der Berichts = Anlage erwiedert:

- 1.) Wo es an einer hinlänglichen Anzahl reiner Käufe, (das sind solche, wo das Object des Kaufs bloß ein Stück = Gut war, das in eine Classe gehört, und der Kauffschilling eine bestimmte Summe Gelds) da können die unreine Käufe, wo das Object aus mehreren Güterstücken, die in verschiedene Classen gehören, wo Häuser, Mobilien &c. mit einander verbunden, und unge-

trennt das Object des Kaufs ausmachen, oder wo der Kaufschilling nicht bloß in Geld, sondern auch in bestimmten Verbindlichkeiten u. besteht, weggelassen werden.

- 2.) Wo dieß nicht der Fall ist, muß auch auf die unreinen Käufe zurückgegangen werden, damit wenigstens einige Controll gegen willkürliche Taxationen vorliegt.

Hievon sind aber natürlich auszunehmen, nicht nur alle diejenige, welche so verwickelt sind, daß eine annähernd richtige Bestimmung des Kaufpreises der einzelnen Stücke nicht möglich ist, und diejenige, wo wegen besondern Verhältnissen als richtig angenommen werden kann, daß kein Gleichgewicht zwischen dem Kaufpreis und Kauf-Object zum Vortheil oder Nachtheil des Käufers resp. Verkäufers und mit deren Wissen existirte.

Ein solches Verhältniß kann höchstens zwischen Eltern und Kindern vermuthet werden, da andere Personen wissentlich solche Contracte nicht eingehen.

- 3.) Wegen der Drittels-Felder hat das Directorium den Bezirks-Commissär Hoyer so zu bescheiden, wie der Bezirks-Commissär

Rosensfeldt nach der disseitigen Verfügung vom 1. Febr. d. J. Nro. 234. verbeschieden worden ist.

- 4.) Mit den Tauschen ist es zu halten wie mit den unreinen Käufen.

59.

I n s t r u c t i o n.

Die

Revision und Genehmigung
der Wald = Taxation

betreffend.

Nro. 1285.

- 1.) Nach den Vorschriften der Grund = Steuer = Ordnung sollen die Forst = Taxatoren alle Waldungen aufzeichnen, den nachhaltigen Holz = Ertrag per Morgen in Klaffen angeben, die Durchschnitts = Holz = Preise ausmitteln, und hiernach das Steuer = Capital per Morgen Wald bestimmen, die außer dem Holz = Genuß von dem Waldboden abfallende Neben = Nutzungen angeben und taxiren, die Holz = und sonstige Abgaben, welche die Wald = Eigenthümer an Berechtigte zu leisten haben, verzeichnen und anschlagen. —

M 2

Das Resultat dieser Arbeiten soll in die Ziff. 17. der Grund-Steuer-Ordnung vorgeschriebene Tabelle eingetragen, sämtlichen Interessenten publicirt, darüber ein Protokoll abgehalten und mit gutächtlichem Bericht über die vorgekommene Beschwerden an das Kreis-Directorium eingesendet werden. (Gr.St.O. S. 112 bis 130.)

- 2.) Wegen Prüfung dieser Arbeiten ist vorgeschrieben, daß sämtliche Waldtarations-Protokolle mit ihren Beylagen der Revisions-Versammlung vorgelegt, über die Ansätze und Beschwerden durch Stimmen-Mehrheit der Justiz- und Cammeral-Beamten und Forst-Schätzungs-Commissärs, und soweit bloß von der Abschätzung des nachhaltigen Ertrags die Rede ist, nur nach Stimmen-Mehrheit der letztern entschieden, darüber ein besonderes Protokoll verfaßt, und mit gutächtlichem Bericht an das Steuer-Departement eingesendet werden soll, um die Anschläge definitiv festzusetzen. (S. 130. 131. 133.)
- 3.) Von den gefaßten Entschliefungen sollen die Bezirks-Commissärs unter Mittheilung der Forsttarations-Tabelle und Protokolle in Kenntniß gesetzt werden, um nach geschehener Publikation dafür zu sorgen, daß die

Waldungen ihrem Flächen-Gehalt und Anschlag nach in die Güter-Steuer-Zettel, die sonstige Nutzungen in die Gefäll-Steuer-Zettel der Eigenthümer und resp. Berechtigten, die auf den Waldungen haftende Grund-Abgaben in die Steuer-Zettel der Eigenthümer über die Lasten und in die Steuer-Zettel der Berechtigten über die Gefälle richtig übertragen werden. — (S. 135. 137. d.)

4.) Da bey dem Mangel an Forsttaratoren denselben sehr ausgedehnte Distrikte zugewiesen werden mußten, so wird die wechselseitige Beurtheilung des Tarations-Geschäfts bey der Revisions-Versammlung, und eine gründliche Erledigung der Beschwerden auf diesem Weg unmöglich, und steht man sich daher veranlaßt, eine andere — näher zum Ziel führende Verfahrensart vorzuzeichnen.

5.) a) Jeder Forsttarations-Commissär wird, so wie er sämtliche Waldungen eines Steuer-Bezirks tarirt, und die Publikations-Protokolle aufgestellt hat, die Tarations-Tabellen und Protokolle, nach der bereits bestehenden Vorschrift, mit gutächtlichem Bericht über die Beschwerden an das Kreis-Directorium einsenden.

- b) Das Directorium läßt hierauf einen der vorzüglichsten Steuer-Commissärs, dessen Geschäfte so weit vorgerückt sind, daß er sich ohne Hemmung der Vollendungs-Arbeiten auf einige Zeit aus seinem Bezirk entfernen kann, an dem Sitz des Directorii, die Taxations-Tabellen, mit Ausschluß der Schätzung des nachhaltigen Ertrags, prüfen, darüber Bemerkungen aufstellen und vorlegen.
- c) In allen Fällen, wo hiernach eine Abänderung unzweifelhaft begründet ist, ordnet das Directorium die Berichtigung auch ohne weiters an, ist dieß nicht der Fall und eine nähere Vernehmung des Forsttaxators nothwendig, so wird derselbe unverzüglich an den Sitz des Kreis-Directorii einberufen, um mündlich die noch erforderliche Auskunft zu ertheilen, damit die sachgemäße Abänderung unaufgehalten verfügt werden kann.
- d) Wenn Wald-Eigenthümer über die Abschätzung des Flächen-Inhalts Beschwerden führen, so ist denselben aufzugeben, durch einen verpflichteten Geometer die Vermessung ordnungsmäßig vornehmen zu lassen. Bis dieses geschehen ist, behält es bey der Abschätzung sein Bewenden.

e) Beschwerden über die Taxation des nachhaltigen Ertrags, des Holz-Preises und des Ertrags der Neben-Nutzungen sind dadurch zu heben, daß ungesäumt eine nochmalige Abschätzung durch zwey Forst-Berständige vorgenommen, und das Medium ihrer Ansätze als maasgebend angenommen wird.

Ueber die Erledigung jeder derartigen Beschwerde ist ein kurzes Protokoll zu verfassen, und dem Publikations-Protokoll des Forsttaxators, in dem die Beschwerde vorkommt, beizulegen.

f) Die auf diesem Weg berichtigte Forstabelle genehmigt das Kreis-Directorium, unterzeichnet zu diesem Zweck jede Tabelle und sendet sie dem betreffenden Bezirks-Commissär zu, um

1. die Abänderung, wodurch das früher bestimmte Steuer-Capital Einzelner alterirt worden ist, denselben zu eröffnen, und
2. für den pünktlichen Eintrag in die Steuer-Zettel zu sorgen.

6.) Damit den Bezirks-Commissärs bey dem Eintrag in die Steuer-Zettel durchaus kein das Geschäft aufhaltender Anstand mehr vorkommt

men kann, hat der die Forsttarations-Tabelle prüfende Commissär strenge darauf zu sehen, daß

- a) von jedem Waldstück Eigenthümer und Flächen-Gehalt angegeben, ob letzterer gemessen oder geschätzt wurde, bemerkt, und
- b) nach der Holz-Produktion per Morgen und dem Anschlag des Klafters auf den Stamm, der jährliche Ertrag und das Steuer-Capital per Morgen richtig berechnet seye, unter Rücksichtnahme auf den §. 43. der G. St. O.
- c) Ein vorzügliches Augenmerk hat derselbe auf die Holz-Abgaben zu richten, und folgende zwey Sätze beständig vor Augen zu haben, nämlich:

I. „kein Theil des Steuer-Capitals darf verloren gehen,

„alles was dem Eigenthümer abgezogen wird, muß dem Beziehenden zur Last gesetzt werden.“ (G. St. O. §. 4.)

II. „Eine solche zur Lastsetzung kann nur stattfinden, wenn der Berechtigung des Beziehenden eine auf dem Wald ruhende Dienstbarkeit entspricht.“ (G. St. O. §. 125.)

Keine Abgabe des Wald-Eigenthümers, wovon er selbst den Nutzen zieht, darf ab-

gezogen werden, wenn er nicht ein der Steuer selbst unterworfenenes Äquivalent erhält, wie dieß z. B. bey den Holz-Abgaben an Erbbeständer der Fall ist. Bey Schupflehen auf einen Leib kann kein Abzug und keine Aufrechnung statt finden. (G. St. D. S. 14.)

Zu keinem Abzug sind geeignet:

Die Gabholz-Abgabe einer Gemeinde an ihre Bürger, die Ehrenbürger nicht ausgeschlossen,

Die Holz-Besoldungen an Gemeinds-Diener,

Die Holz-Gratualien,

Die Holz-Besoldungen an Staats-Diener, die anstatt baarer Zahlung aus den Gemeinds-Cassen geschehen, ohne daß diese Abgabe als eine Dienstbarkeit dem Wald aufliegt, ferner

Die Abgaben zu Gemeinden, Rath- und Wachthäusern, an Schul- und sonstige Institute, die keine Berechtigung auf den Wald haben, sondern nur statt mit barem Geld mit Holz unterstützt werden.

d) Er muß besonders darauf sehen, daß diejenige Personen, an welche eine Abgabe geleistet wird, richtig bezeichnet, die einen berechtigten Dienst versehende Personen nicht

statt des Dienstes eingetragen bleiben, daß neben dem Dienst auch der Dienstherr genannt seyn muß, auf dessen Steuer-Zettel die Berechtigung zu setzen ist, weil, die dotirte Pfründen, Pfarr- und Schuldienste, welche den Charakter einer selbstständigen Person haben, ausgenommen, nicht der Diener, sondern der Dienstherr es ist, dem die Berechtigung zustehet, der sie dem Diener statt einer Belohnung in anderer Wegen geben und nicht geben kann, wie dieß mit Besoldungs-Gütern der gleiche Fall ist, die aus gleichem Grund auch nicht auf den Namen des zufällig damit bezahlten Dieners, sondern des Dienstherrns, als Eigenthümers catastrirt werden müssen. (Gr. St.D. S. 18.)

e) Nicht weniger hat er darauf zu achten, daß keine Abgabe an mehrere Personen, die ihre eigene Steuer-Zettel haben müssen, zusammen geworfen sind, damit nicht erst bey dem Eintrag in die Steuer-Zettel eine Auseinandersehung nothwendig wird.

f) Bey dem Anschlag per Klafter ist zu bemerken, daß der Preis immer derjenige seyn muß, den das Holz auf dem Stamm hat, und daß der Berechtigte nie mehr als diesen Preis zu versteuern schuldig ist, wenn gleich

zufällig der Wald = Eigenthümer auch die Verbindlichkeit hat, das Holz zu fällen und zu führen. Diese Arbeiten sind kein Gegenstand der Steuer.

Uebrigens kann der Preis für das Holz, welches abgegeben werden muß, und der Anschlag des Klasters bey Berechnung des Wald = Ertrags von einander abweichen, weil im letztern Fall der Preis des Holzes, wie es der Wald im Durchschnitt gibt, und im ersten der Preis der bestimmten Holz = Gattung stehen muß, welche der Berechtigte zu fordern hat.

Die Forsttarations = Commissärs haben, wo die Arbeit noch nicht vollendet ist, den Grund der verschiedenen Anschläge durch Bemerkung der Holz = Gattung beuzusetzen.

Die Capitalisirung mit 25 ist nach zu calculiren.

- g) Bey der Colonne 12. 13 und 14. der Tabelle Ziff. 17. ist zu bemerken, daß sie nicht nur zur Aufnahme der Servituten bestimmt sind, daß vielmehr alle außer dem Holz = Ertrag aus dem Wald fließende Neben = Nutzungen in dieselbe aufgenommen werden müssen, sie mögen nun von dem Wald = Eigenthümer selbst, oder von Berechtigten genossen werden. (G.St.D. S. 127.)

Ob dieses beobachtet, besonders die Neben-
Nutzungen des Eigenthümers selbst nicht
vergessen worden sind, darüber ist in zwei-
felhaften Fällen mit dem Forsttaxator Rück-
sprache zu nehmen.

- h) Die selten vorkommende Zinsen und Gülten
von Waldungen sind, wenn sie in Natu-
ralien bestehen, nicht anzuschlagen, da der
Anschlag der Naturalien, welcher für sämt-
liche Gefälle bestimmt wird, auch für die
Grund-Abgaben von Waldungen gilt.
- i) Schließlich hat der Commissär zu untersuchen,
ob die Beurkundung und Publikation in ge-
höriger Form geschehen ist, und
- k) in Fällen, wo ein Wald-Distrikt keiner Ge-
markung angehört, den Ort oder die Vog-
tey, unter dessen Gericht der Distrikt ge-
hört, und den Ort, dessen Steuer-Einnah-
me die Erhebung schieklich zugewiesen wer-
den kann, zu bestimmen, nach den Vor-
schriften, welche die S. 10 bis 15. der In-
struction vom 24. Dec. 1811. Nro. 3330.
über die Darstellung des Güter-Anschlags
enthalten.
- z.) Die Steuer-Commissärs haben, sobald ihnen
die von dem Kreis-Director genehmigte Forst-
Taxations-Tabellen zukommen, dafür zu sor-
gen, daß

a) die Waldungen Stück vor Stück, wie sie in der Tabelle stehen, und mit den darin bemerkten Capital-Anschlägen in die Steuer-Zettel der Eigenthümer übertragen,

b) die Holz-Abgaben in die Steuer-Zettel über die Guts-Lasten der Wald-Eigenthümer, unter Bemerkung der Person, welche sie bezieht, der Klafter-Zahl, des Anschlags per Klafter eingetragen und in die Colonne der mit 25 zu capitalisirenden Beträge gesetzt werden.

c) Daß alle diese Holz-Abgaben in gleicher Art in die Steuer-Zettel der Beziehenden über die Grund-Gefälle und steuerbaren Berechtigungen richtig übertragen werden.

Unter keinem Vorwand darf irgend ein Posten, der unter den Lasten des Eigenthümers steht, in dem Steuer-Zettel über die Grund-Gefälle und Berechtigungen des Beziehenden fehlen.

d) Daß alle Neben-Nutzungen der Wald-Eigenthümer und alle Neben-Nutzungen, welche Dritte, Kraft hergebrachter Dienstbarkeit, genießen, nach dem Inhalt der 12. 13. und 14. Colonne der Forsttarations-Tabelle Ziff. 17. in die Steuer-Zettel über die Gefälle und steuerbaren Berechtigungen

übertragen, und in die Colonne der mit 18 zu capitalisirenden Beträge eingeschrieben werden.

Diese Berichtigungen werden dem, der sie auf fremdem Eigenthum ausübt, zur Last gesetzt, und dem Eigenthümer nicht abgeschrieben, weil sie unter dem Wald-Capital auch nicht begriffen sind, denn dieses ist bloß auf die Holz-Produktion berechnet, welche ungeachtet der bestehenden Neben-Nutzungen erwartet werden kann.

Aus dem nämlichen Grund werden dem Wald-Eigenthümer, der die Neben-Nutzungen des Laubscharrens, der Waide &c. selbst genießt, diese noch besonders zu Last gesetzt.

e) Auf jede Forsttarations-Tablelle hat der Steuer-Commissär den richtigen Uebertrag in dem Steuer-Zettel zu bescheinigen.

8.) Nach Beendigung dieser Arbeit sind sämtliche Tabellen von den Bezirks-Commissärs an das Großherzogl. Kreis-Directorium und von diesem an das Finanz-Ministerium (Steuer-Departement) einzusenden.

Sie werden alsdann zur Großherzogl. Forst-Section gegeben werden, damit da, wo es nöthig scheint, über den Flächen-Gehalt und die Taration nähere Untersuchungen angestellt,

und nach Erfund die bey dem Geschäft einget-
schlichenen Fehler künftig verbessert werden.

- 9.) Sämmtliche Kreis, Directorien haben hienach
sich selbst zu benehmen, die Forstarations-
und Bezirks-Commissärs anzuweisen, die
Aemter zu benachrichtigen, und für die mög-
lichste Beschleunigung des Vollzugs zu sorgen.

Karlsruhe den 6. April 1812.

Großherzogl. Bad. Finanz- = Ministerium.

Steuer = Departement.

60.

Verordnung.

Die

Abhaltung der Revisions-
Versammlungen

betreffend.

G. D. N. 765.

- 1.) Nach der Vorschrift der Grund- und Häuser-
Steuer-Ordnung sollen die Arbeiten der
Bezirks-Commissärs, was die Classification
und Taxation betrifft, geprüft, begutachtet
und von dem Steuer-Departement definitiv
genehmigt werden.

Die Prüfung der Güter-Taxation soll durch besondere Revisions-Versammlungen, die Häuser-Taxation aber von den Kreis-Directorien geschehen, wie dieses in den §§. 26. 27. und 28. 130. bis 134. der Grund-Steuer-Ordnung und in den §§. 67. bis 71., der Häuser-Steuer-Ordnung vorgeschrieben ist.

2.) In Erwägung der Schwierigkeiten, welche mit Durchgehung aller dieser Arbeiten bey den Revisions-Versammlungen verbunden seyn würden, und daß zu Abkürzung der Geschäfte dieser Versammlungen zugleich aber auch zu richtigerer Beurtheilung der Sache bestimmte Vorbereitungs-Arbeiten von Seiten der Bezirks-Commissars erforderlich sind, hat man diesen letztern

unterm 12. Nov. 1811 eine Instruction wegen der Naturalien-Preise,

unterm 24. Dec. des nämlichen Jahrs eine Instruction wegen der Güter-Taxation, und

unterm 18. Febr. 1812 eine Instruction über die Häuser-Taxation,

ertheilt, den Großherzogl. Kreis-Directorien aber wegen der Wald-Taxation unterm 6. April d. J. Nro. 1285. eine besondere Ver-

Verordnung zur Publication an die Aemter,
Forsttaxatoren und Steuer-Commissars
zugehen lassen.

3.) Da die Häuser-Taxation sowohl wegen den
vorkommenden Beschwerden, als wegen
ex officio vorzunehmenden Berichtigungen
eine vorzügliche Aufmerksamkeit erfordert,
so hat man durch die bereits angeführte
Instruction sämtliche zu Beurtheilung er-
forderliche Materialien so vorbereiten lassen,
daß an die Stelle der §. 69. der H. St. V.
vorgeschriebener Berathung und Entschei-
dung bey den Kreis-Directorien, die Beur-
theilung der Revisions-Versammlung selbst
treten kann. Die Reclamationen einzelner
Häuserbesitzer (H. St. V. §. 68.) sind kein
Gegenstand der Revisions-Versammlung.

4.) Die Prüfung der Wald-Taxation ist dage-
gen aus den in der Verordnung vom 6. April
d. J. Nro. 1285. angeführten Gründen den
Kreis-Directorien in bestimmter Art zuge-
wiesen, da bey den eingetretenen Verhält-
nissen durch die Entscheidung der Revisions-
Versammlungen der Zweck nicht erreicht
werden könnte, das ganze Steuer-Geschäft
aber einer nachtheiligen Verzögerung aus-
gesetzt werden müßte.

Hiernach modificiren sich die von der Prüfung der Wald-Taxation handelnden Sen der Grund-Steuer-Ordnung.

5.) Da auch die Beschwerden gegen die Classification bey der Revisions-Versammlung mit Erfolg nicht erledigt werden können, so haben die Kreis-Directorien sogleich sämtliche Bezirks-Commissars anzuweisen, da wo Beschwerden gegen die Classification vorgekommen sind, durch drey andere Classificatoren, welche das Amt zu ernennen und zu verpflichten hat, entscheiden zu lassen, in welche Classe die Grundstücke gehören, deren Classification angefochten worden ist, darüber ein Protokoll abzuhalten und dieses dem Publikations-Protokoll beyzulegen.

Die Kosten haben die Reclamanten zu tragen, wenn durch die neue Classification die frühere bestätigt worden ist, andernfalls die Gemeinds-Casse.

6.) Ueberzeugt, daß bey Bearbeitung des Steuer-Geschäfts Einheit der Behandlung in jeder Hinsicht vor allen Dingen erzielt werden müsse, hat man voriges Jahr einen Commissar zur Belehrung sämtlicher Bezirks-Commissarien abgeordnet, noch dringender erachtet man diese Vorsicht in Beziehung

auf die Prüfung der Beschwerden und die Berichtigung der ex officio bey den Revisions-Versammlungen vorzunehmenden Abänderungen, damit in allen Kreisen hierbey nach gleichen Grundsätzen verfahren werde.

Um bey der großen Ausdehnung des Geschäfts und der kurzen Zeit, innerhalb welcher die Revisions-Versammlungen abgehalten werden müssen, die Abtheilung des Geschäfts unter mehrere Commissars nach Landes-Distrikten und damit den Nachtheil der Einwirkung zweyer Personen auf den nämlichen Gegenstand zu vermeiden, wird ein Commissar die Grund-Steuer, ein zweyter Commissar aber die Häuser-Steuer für das ganze Großherzogthum bey der Revisions-Versammlung bearbeiten.

7.) Der Wirkungskreis der Commissarien besteht darin, daß jeder die ihn betreffende Vorberbeitungs-Arbeiten der Bezirks-Commissarien mit diesen durchgeht und untersucht:

- a) in wiefern die vorkommende Beschwerden gegründet und wie sie zu erledigen sind;
- b) welche Anordnungen ex officio nothwendig seyn möchten, und aus welchen Gründen;
- c) diese seine Bemerkungen der Revisions-Versammlung zur Entscheidung vorlegt; endlich

d) diese auf die gesetzliche Entscheidungs-Gründe bey der Discussion aufmerksam macht.

Die Commissarien werden ihre Bemerkungen dem Kreis-Director vor der Deliberation mittheilen.

Die Revisions-Versammlungen entscheiden unter dem Präsidio des Kreis-Directors, der betreffende Ministerial-Commissarius hat keine weitere Einwirkung, als die oben bemerkte. Er steht zwischen den Revisions-Versammlungen und dem Ministerio, bestimmt durch Information der erstern, bey der er kein Stimme gebendes Mitglied ist, und durch Gutachten über die Entscheidung bey letztern die möglichst gleiche Anwendung der gesetzlichen Normen zu sichern.

- 8.) Zur leichtern Uebersicht werden hier die frühere Vorschriften mit den oben bemerkten Modificationen verbunden, als ein Ganzes dargestellt.

Ueber die Beschwerden, welche gegen die Taxation der Güter, der Naturalien und der Häuser erhoben werden, und über die Abänderungen, welche ex officio erforderlich seyn dürfen, werden Revisions-Versammlungen auf den Vortrag eines Ministerial-Commissars entscheiden. (§. 26. der Gr.St.D.)

H.

Die Kreise werden zu diesem Ende nach der Localität in Distrikte von 25 bis 40 tausend Seelen eingetheilt, wobey sich weder an die Aemter = Eintheilung noch an die Vertheilung der Ortschaften unter die Bezirks = Commissars zu halten, sondern so weit es möglich, die Abtheilung gerade so zu treffen ist, daß Aemter und Commissariats = Bezirke durchschnitten werden, zum Theil in diesen zum Theil in einen andern Distrikt fallen. (S. 26.)

III.

Welche Ortschaften, Höfe und Markungen einen Revisions = Distrikt formiren, wann und wo die Revisions = Versammlungen abgehalten werden sollen, bestimmen die Ministerial = Commissarien einverständlich mit dem Kreis = Directorio. (S. 26. der Gr. St. V.)

IV.

Den Revisions = Versammlungen wird der Kreis = Director präsidiren, der wirthschaftliche Kreisrath, welcher das directe Steuerwesen bearbeitet, zu seiner Information beywohnen,

Mitglieder sind die Justiz = und Cammerals = Beamte, und die Bezirks = Commissars aus deren Amt resp. Geschäfts = Bezirk Orte zu dem Distrikt der Revisions = Versammlung gehören. (S. 27.)

Die Ministerial = Commissarien können einverständlich mit dem Kreis = Director, auch noch

andere Personen, von welchen sie nützliche Auskünfte = Ertheilung bey der Revisions = Versammlung erwarten, beziehen, z. B. vorzügliche Landwirthe und Bauverständige.

V.

Die Distrikte sind so zu wählen, daß jedesmal wenigstens drey Justiz = und Cammeral = Beamte, und eben soviel Bezirks = Commissärs der Versammlung bewohnen, und wenigstens je einer derselben zugleich Mitglied der Revisions = Versammlung des angränzenden Distrikts wird. (S. 28.)

VI.

Wenn sämtliche durch die Instructionen vom 12. Nov. und 24. Dec. 1811. und 16. Februar 1812. vorgeschriebene Vorbereitungs = Arbeiten über die Naturalien = Preise, Güter = und Häuser = Taxation bey den Kreis = Directorien eingekommen sind, benachrichtigt der Kreis = Director die Ministerial = Commissärs. (S. 1. 30.)

VII.

Diese werden alsdann, sobald möglich, an den Siz des Directorii eintreffen, die Vorbereitungs = Arbeiten durchgehen, sich über die Beschwerden informiren, durch Vernehmung der Bezirks = Commissärs und aller derjenigen Personen, von welchen sie die Auskünfte = Ertheilung nöthig finden, die Data zu der ex officio vorzunehmenden Mehrung oder Minderung der

Anschläge sammeln, um den Revisions-Versammlungen ihre Bemerkungen, welche sie vor derselben dem Kreis-Directorio mittheilen, vorlegen zu können.

VIII.

Bei der Revisions-Versammlung wird der betreffende Ministerial-Commissarius die Beschwerden und die Berichtigungen, welche ex officio nöthig seyn dürften, der Versammlung vorlegen, er wird die gesetzliche Normen, welche bei der Entscheidung ins Auge gefaßt werden müssen, angeben, oder was hiernach erforderlich seyn möchte, vorschlagen.

Die Bezirks-Commissars wohnen der Versammlung an, um die von ihm gefordert werdende Auskunft zu geben.

Die Justiz- und Cammeral-Beamte entscheiden nach absoluter Stimmen-Mehrheit, bei Stimmen-Gleichheit gibt die Stimme des Kreis-Directors den Ausschlag. Der Kreis-Director sammelt die Stimmen und spricht die Beschlüsse aus. (§. 131. und 132.)

IX.

Die Entscheidungen der Revisions-Versammlung werden in drey besondere Protokolle eingetragen, wovon das Eine von dem Anschlag der Naturalien, das Zweyte von der Güter-

Taxation, das Dritte von der Häuser-Taxation handelt. Diese Protokolle sind möglichst kurz, unter Hinweisung auf die tabellarische Vorarbeiten der Steuer-Commissärs, und die Bemerkungen des betreffenden Ministerial-Commissarii, zu verfassen.

X.

Die Kreis-Directorien legen die nach der Entscheidungen den Revisions-Versammlung berichtigte Anschläge dem Steuer-Departement des Finanz-Ministerii zur Genehmigung vor, unter Anschluß der betreffenden Protokolle und ihres Gutachtens. Die Anschläge werden tabellarisch zusammen gestellt.

Diesen Bericht übergeben die Kreis-Directorien den Ministerial-Commissärs, welchen dieselben unter Anfügung ihres Votums dem Finanz-Ministerio zusenden.

9.) Von vorstehenden Verordnungen hat das KreisDirectorium die Justiz- und Cammeral-Beamte und Steuer-Commissärs in Kenntniß zu setzen, und sich selbst darnach zu benehmen.

Karlsruhe den 9. April 1812.

Großherzogl. Bad. Finanz-Ministerium,
Steuer-Departement.

61.

Finanz = Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 1388. Karlsruhe den 10. April 1812.

Dem Dreisam = Kreis = Directorio wird auf seinen Bericht vom 28. v. M. Nro. 4540. referirt: daß das Holz, welches bloß an den Ufern im engern Sinne wächst, oder zur Befestigung des Ufers dient, nicht eingeschätzt werden könne; jenes aber, das neben dem Ufer einen ganzen Distrikt ausmacht, ist als Wald zu betrachten und der Einschätzung unterworfen.

62.

Finanz = Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 1680. Karlsruhe den 21. April 1812.

Bericht des Kinzig = Kreis = Directorii vom 28. v. M. Nro. 3848. Die Waibberechtigungen in den Gebirgsgegenden betreffend.

B e s c h l u ß.

Rescribatur dem Kreis- Directorio.

Waiden, welche auf einzelnen Gütern von Dritten, Kraft hergebrachter Dienstbarkeit ausgeübt werden, sind dem Berechtigten mit 18 capitalisirt zur Last zu setzen, dem Eigenthümer des Guts aber abzuziehen; Waidberechtigungen, die nicht auf einzelnen Gütern sondern auf einer ganzen Gemarkung in gleichem Maasse ausgeübt werden, sind dem Berechtigten ebenfalls zur Last zu setzen, den einzelnen Güter-Besitzern ist aber deswegen kein Abzug zu machen, weil die Güter unter Voraussetzung dieser Berechtigungen angeschlagen werden.

Wie in diesem letzten Fall die Waid taxirt werden soll, darüber enthält der §. 74. der Grund-Steuer-Ordnung nähere Anweisung.

In dem ersten Fall muß im wesentlichen das nämliche geschehen.

Es ist zu bestimmen, mit wie viel Stück Vieh diese Berechtigte waiden dürfen, und wie hoch der Waidgenuß per Stück im Jahr anzuschlagen ist?

Wenn zum Beispiel jemand berechtigt ist, das Feld eines Dritten eine gewisse Zeit des Jahrs mit 5 Stück Rindvieh zu betreiben, und

dieser Waidgenuß per Stück 1 fl. angeschlagen wird, so ist der Waidgenuß auf jährliche 5 fl. zu setzen, und das Capital mit 90 fl. — dem Berechtigten zur Last zu schreiben, dem Güter-Besitzer aber abzuziehen.

Ist die Viehzahl nicht bestimmt, so ist eine mittlere Zahl, welche die Erfahrung an die Hand gibt, anzunehmen, und hiernach das Capital zu bestimmen.

Hiernach hat der Bezirks-Commissär Siebenpfeiffer zu verfahren, die zu Abschätzung der Güter gebrauchte Taxatoren haben auf diese Art auch den Werth der Waidberechtigung zu bestimmen.

63.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 2280. Karlsruhe den 19. May 1812.

Auf den von dem Finanzrath Boeck anher vorgelegten Bericht des Steuer-Commissärs Rosenfeldt, die Publikation der Güter-Classification betreffend, wurde

B e s c h l o s s e n,
folgendes Generale zu erlassen:

Nach den Vorschriften des §. 108. der Grund-Steuer-Ordnung sollen auch die Classifications-Protokolle eines jeden Orts ihren ganzen Inhalt nach publicirt werden.

Dieses kann nun in Orten, wo gewannenweise classificirt werden konnte, ohne großen Zeit-Aufwand durch Ablesung des Classifications-Protokolls sehr füglich geschehen, dagegen würde ein gleiches Verfahren in Orten, wo wegen der schnellen Abwechslung in der Güte des Bodens mehr stückweise classificirt, oder doch wenigstens sehr viele Abtheilungen gemacht werden mußten, einen zu großen Zeit-aufwand und damit sehr bedeutende Kosten veranlassen, ohne den Zweck sicher zu erreichen.

In Erwägung dieser Verhältnisse findet man sich bewogen zu verordnen, daß in dem letzt angeführten Fall statt der Ablesung des Classifications-Protokolls und der Tabellen, diese 8 Tage lang auf dem Gemeinshaus oder in der Wohnung des ersten Vorgesetzten Jedermann zur Einsicht offen liegen sollen.

Den in der Gemarkung begüterten Personen, und den Vorgesetzten der zwey nächstge-

legenen Gemeinden ist wenigstens 3 Tage vor Anfang des Termins davon Kenntniß zu geben.

In dem Publikations-Protokoll muß in dem in Frage stehenden Fall jedesmal bemerkt werden, daß das Classifications-Protokoll 8 Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegen habe, da hierdurch die Ablefung desselben ersetzt wird.

64

F i n a n z - M i n i s t e r i u m.

Steuer-Departement.

Nro. 2891. Karlsruhe den 19. Juny 1812.

Finanzrath Boeckh producirt einen Erlaß des Main- und Lauber-Kreis-Directoriums d. d. 30. May d. J. Nro. 7873. Die Anstände des Steuer-Commissärs Keller betreffend, und legt zugleich den Entwurf der Antwort vor.

B e s c h l u ß.

Sind diese Beantwortungen dem Kreis-Directorio, unter Remittirung der Berichts-Anlagen, zuzusenden, um hiernach das Weitere zu verfügen.

Die Antwort zur 2ten Frage ist folgende:
ad 2. Nur der Werth des Guts ohne Rück-
sicht auf die darauf stehende Erndte soll in An-
schlag kommen.

Wenn ein Stück Gut mit der Erndte, ein
Kobberg mit dem Herbst verkauft worden ist,
so darf allerdings eine billige Minderung des
Kaufpreises eintreten.

Uebrigens ist darauf keine Rücksicht zu neh-
men, ob Obstbäume auf einem Acker gestanden
haben oder nicht, da der einzelne Kauf nicht
entscheidet. — Wenn übrigens auch dadurch,
daß Aecker mit tragbaren Bäumen unter den
verkauften Grundstücken vorkommen, der Durch-
schnitt etwas erhöht wird, so geschieht dadurch den-
jenigen, welche aus Trägheit keine Obstbäume
pflanzen, wenn schon dadurch der Ertrag des
Guts so bedeutend vermehrt werden kann, kein
Unrecht.

—————

Finanz - Ministerium.

Steuer - Departement.

Nro. 3440. Karlsruhe den 24. July 1812.

Unter Rücksendung der Anlage wird dem Neckar - Kreis - Directorio auf seinen Bericht vom 8. July d. J. Nro. 16,788. rescribirt:

- 1.) Die zehndfreien Wiesen - Aecker in Dossenheim sind, ohne Rücksicht auf die geschichtliche Verhältnisse, bloß nach dem faktischen Stand der Sache zu behandeln. Sie sind zehndfrei, also müssen sie auch als zehndfrei taxirt werden. — Die Gemeinde zieht keinen Zehnden, also kann ihr auch kein Capital dafür angefest noch weniger aber eine Zehndlast abgezogen werden. — Rücksichtlich des Faselviehs wäre dieses ohnehin durchaus unnützlich. Siehe S. 50. der Gr. St. D.
- 2.) Die Weinberge, welche in Handschuhshaus statt des Zehndens 1 fl. jährlich geben, sind als zehndfrei zu betrachten und zu taxiren; die Abgabe ad 1 fl. ist als Zins dem Geber mit 18fachen Betrag abzuziehen und dem Empfänger zur Last zu setzen. Siehe Verordnung vom 11. May 1811. Nro. 1336 b.

I n s t r u c t i o n

über die

Bevollständigung der Grund-Steuer- Geschäfte,

nach abgehaltener Revisions-Versammlung.

1.) Wie es nach abgehaltener Revisions-Versammlung mit Vollendung der Steuer-Veräquations-Arbeiten gehalten werden solle, darüber enthält die Grund-Steuer-Ordnung in den §. 134 bis 148. nähere Vorschrift. Ebenso geben die §. 43. 46. und 47. einige besondere, die Berechnung des Steuer-Capitals betreffende Regeln, von deren Anwendung erst bey Bevollständigung der Steuer-Zettel die Sprache seyn kann.

2.) Da die Abhaltung der Revisions-Versammlungen bereits ihren Anfang genommen hat, so findet man nothwendig, über die unter 1. bemerkte Arbeiten eine weitere auch die formelle Gleichheit näher bezweckende Anweisung in Folgendem zu ertheilen.

3.) Ueber

3.) Ueber die von den Revisions-Versammlungen geprüfte Naturalien- und Güter-Anschläge werden dem Steuer-Departement eben so viele Tabellen als einzelne Steuer-Bezirke ganz oder zum Theil zu dem Bezirke jeder Revisions-Versammlung gehören, zur definitiven Genehmigung vorgelegt.

4.) Das Kreis-Directorium erhält diese Tabellen mit sämtlichen Beysagen des bey der Revisions-Versammlung abgehaltenen Protokolls zurück, um diese Actenstücke in der Kreis-Registratur aufbewahren zu lassen, und für die sichere Publikation der genehmigten Anschläge zu sorgen.

5.) Sie sind nämlich von dem Kreis-Directorio, den Steuer-Commissärs und Aemtern, von diesen aber den Ortsvorgesetzten und den Gerichten jedes Steuer-Distrikts schriftlich zu eröffnen.

6.) Jeder Steuer-Commissär erhält eine Abschrift der genehmigten seinen Bezirk betreffenden Tabellen über die Naturalien-Preise und über den Güter-Anschlag, jedes Amt einen Auszug aus allen den Bezirk einer Revisions-Versammlung enthaltenden Tabellen, der den Anschlag der Naturalien und die Güter-Classen

Taxen seiner darunter befindlichen Amts-Orte enthält.

Diese Tabellen sind, der Glaubwürdigkeit wegen, von dem Kreis-Director selbst zu unterzeichnen, und mit dem Directorial-Siegel zu bekräftigen.

Sie müssen rein von jeder Correctur seyn.

7.) Die Aemter lassen für jeden Ort oder Steuer-Distrikt einen Auszug aus den ihnen zukommenden Tabellen fertigen, der nach der Ordnung derselben den Anschlag jeder Naturalien-Gattung und der Taxe für den Morgen Land von jeder Cultur-Art und Classe enthalten muß.

8.) In diesem Auszug müssen die Anschläge, frey von aller Correctur, mit Worten geschrieben, von dem Oberbeamten, der Glaubwürdigkeit wegen, unterzeichnet, und mit dem Amtssiegel bekräftigt werden.

9.) Die Bezirks-Commissarien erhalten, mit den Tabellen über die Güter- und Naturalien-Anschläge,

a) die Aufnahms-Protokolle. Gr. St. D. Biff. 2

b) die Classifications-Tabellen. — — — 9

c) die Classifications-Protokolle. — — — 11

zurück, alle übrige, in Gemäßheit der Instruc-

tion die Darstellung des Naturalien- und Güter-Anschlags vorgelegte Acten-Stücke, bleiben bey dem Kreis-Directorio.

Der zur Revision der Arbeiten bey jedem Kreis aufgestellte Steuer-Commissär hat für die ortswaise ordentliche Aufbewahrung dieser Acten so lange zu sorgen, bis sie, nach gänzlich vollendetem Geschäft, an die Registratur aufgeliefert werden können.

10.) Sogleich nach Empfang der genehmigten Naturalien- und Güter-Anschläge und der oben bemerkten Acten-Stücke (9) haben die Steuer-Commissärs

A. für die Vollendung der Steuer-Zettel

B. für die Aufstellung des Catasters

zu sorgen, wozu denselben von dem Kreis-Directorio ein angemessener Termin zu setzen ist.

ad A. 11.) Die Steuer-Zettel theilen sich in Güter- und Gefäll- resp. Lasten- Steuer-Zettel.

Bev dem Güter-Steuer-Zettel ist

- a) die Beysetzung der Classe und des Anschlags per Morgen, und
- b) die Ausrechnung des Steuer-Capitals jeder Parzelle, und die Summirung aller Posten erforderlich.

12.) Vor allen Dingen, wird hier im allgemeinen bemerkt, daß gegenwärtig, wo sich bloß von der Aufstellung des Urkatasters handelt, keineswegs nothwendig ist, die seit Vollendung der Steuer-Zettel sich ergebene Veränderungen in den Personen der Eigenthümer durch Ab- und Zuschreiben zu berichtigen; es ist genug, wenn alle Güter und Gefälle in den Steuer-Zetteln stehen, und, zur Zeit der Abfassung derselben, den Personen gehört haben, auf deren Namen sie eingetragen sind.

Das Ab- und Zuschreiben, wodurch alle Veränderungen im Steuer-Capital der Einzelnen von der Zeit der Verfassung, der Steuer-Zettel bis zu dem Zeitpunkt der Steuer-Erhebung nach dem neuen Fuß berichtet werden müssen, kann erst dann zweckmäßig vorgenommen werden, wenn der Erhebungs-Termin bestimmt ist, und wird hierüber seiner Zeit eine besondere Verordnung ergehen.

ad a) (10) 13.) Ueber die Bevollständigung der Güter-Steuer-Zettel durch Beysetzung der Classen, des Steuer-Capitals per Morgen, und der als Abweichung von der Regel bestehenden Zehndfreiheit einzelner Grundstücke, ist in dem §. 137. der Grund-Steuer-Ordnung genügende Anweisung ertheilt. Da indessen durch Beysetzung einer unrichtigen Classe, entweder der Steuerfond oder der einzelne Steuerpflichtige

wesentlich benachtheiligt werden kann, so wird den Bezirks-Commissarien empfohlen, diesem Geschäft durch eine hie und da vorzunehmende Prüfung alle Aufmerksamkeit zu schenken, und die Protokollisten und Urkundspersonen hierzu anzuweisen, mit dem Anhang, daß jede wissenschaftlich falsche Angabe der Classe unfehlbar nach §. 170. der Grund-Steuer-Ordnung geahndet werden wird. Steuerepflichtige, welche an solchen wissenschaftlich falschen Classen-Bestimmungen Antheil nehmen, setzen sich nicht nur dem Nachtrag aller dadurch dem Staate entzogenen Steuern, sondern auch der Bestrafung nach dem §. 169. der Grund-Steuer-Ordnung aus, und wird man zu Entdeckung solcher Unterschleife, so wie zu Entdeckung der allenfalls verheimlichten Güter, solche Controll-Anstalten treffen, daß keiner, der seinen Mitbürger zu übervorthellen suchte, der gesetzmäßigen Strafe entgehe.

ad b) (10) 14.) Wegen Berechnung der Steuer-Capitalien enthält der §. 43. der Grund-Steuer-Ordnung die Vorschrift, daß der in die 6te Colonne der Steuer-Zettel einzutragende Anschlag des Morgens in ganzen Gulden bestehen soll, eben so daß in die 7te Colonne kommende Steuer-Capital, daß alle Kreuzer, wenn sie unter 30 betragen, weggelassen, über 30 aber für einen Gulden angenommen werden sollen.

In Erwägung, daß nicht nur die durch obenbemerkte Vorschrift bezweckte Erleichterung für die Berechnung der Steuer-Capitalien, sondern auch zugleich die vollständige Richtigkeit des Steuer-Capitals jedes einzelnen Grundstücks erzielt werden kann, wenn, wie hierdurch vorgeschrieben wird, bey der Revision's-Versammlung die Capitalien in der Art regulirt werden, daß auf die Ruthe eine ganze Zahl von Kreuzern fällt, so wird der §. 43. der Grund-Steuer-Ordnung andurch aufgehoben, und näher verordnet:

15.) a. In der 6ten Colonne des Grund-Steuer-Zettels Lit. A. wird der Anschlag des Morgens pünktlich so eingetragen, wie er genehmiget worden ist, also auch in Gulden und Kreuzern, wenn dieser Fall vorkommen sollte.

b. In allen Fällen, wo dem Güter-Capital das Capital des Zehndens entweder für eine ganze Classe oder für einzelne Stücke beygeschlagen werden muß, (Gr.St.Drd. §. 137. b. und c.) ist der 25fache jährliche Betrag zwar zu berechnen, und innerhalb zu bemerken, in die 6te Colonne, Anschlag des Morgens, aber immer diejenige Capitalsumme zu setzen, welche, bey Annahme einer ganzen Kreuzerzahl per Ruthe, die nächstniedrige ist.

Wenn z. B. der Morgen 160 Ruthe hat, der Zehnden zu 2 fl. — per Morgen angeschlagen ist, so beträgt das Capital streng genommen per Morgen 50 fl. oder per Ruthe 18 $\frac{2}{3}$ fr. Statt 18 $\frac{1}{2}$ Kreuzer ist hier nur 18 fr. per Ruthe oder 48 fl. per Morgen anzunehmen, damit das Steuer-Capital der einzelnen Grundstücke nie einen Kreuzer-Bruch enthalten kann.

c. Das Capital, welches sich für jedes Grundstück ergibt, wird in Gulden und Kreuzern in die 7te Colonne der Steuer-Zettel Lit. A. eingetragen, wozu überall hinlänglicher Raum ist, da die Rubrik Steuer-Capital, an der Randseite steht.

d. Auch die Summe des Güter-Capitals wird vollständig in Gulden und Kreuzern angegeben. In dem seltenen Fall, wo die Ruthe wegen allzugeringer Werth des Terrains nicht in ganzen Kreuzern angeschlagen werden kann, sind die sich im Steuer-Capital ergebende Kreuzerbrüche wegzulassen.

16.) So wie die Revisions-Versammlung die Steuer-Capitalien der Güter so zu reguliren hat, daß auf die Ruthe kein Bruch eines Kreuzers fällt, eben so haben die Kreis-Directorien darauf zu sehen, daß diese Regel bey Genehmigung der Waldtaration eingehalten wird.

Dem Steuer-Commissär, dem die Revision der Waldtarations-Tabellen übertragen ist, wird über das hierbey zu beobachtende Verfahren eine besondere Instruction ertheilt werden.

ad b) (10) 17.) Die Berechnung der Steuer-Capitalien für jedes einzelne Grundstück, ist ein Geschäft von bedeutendem Umfang, das schnell und richtig nur dann beendigt werden wird, wenn blos diejenige Protokollisten dazu benützt werden, welche im Rechnen hinlängliche Uebung haben, und wenn denselben durch richtige Tabellen, welche jeden Classentar für jede vorkommende Ruthenzahl erhalten, das Geschäft erleichtert wird.

18) Damit der Zweck hierin erreicht werde, erhalten die Steuer-Commissär andurch die Weisung:

a. nur diejenige Protokollisten, welche im Rechnen hinlängliche Uebung haben, zu Berechnung der Steuer-Capitalien zu verwenden.

b. Durch diese, so wie ihnen die genehmigte Anschläge der Güter und Waldungen bekannt sind, für jeden Steuer-Distrikt Tabellen entwerfen zu lassen, aus welchen das Steuer-Capital jeder Culturart und Classe für jede Ruthenzahl zwischen 1er und dem Morgen oder Fuchert zu ersehen ist, auch für die verschiedene Wald-Capital

Anschläge, wenn die Waldungen sehr vertheilt sind, die Berechnung also eine Erleichterung erwarten läßt.

Die anliegende Tabelle, welche für das Ackerfeld I. Classe der Gemarkung Pforzheim berechnet ist, dient als Beispiel.

c. Diese Tabellen haben die Bezirks-Commissars nachzusehen, und daß es geschehen, auf die Tabelle selbst zu bemerken.

d. Sie haben ferner die Protokollisten bei Berechnung der Steuer-Capitalien vor einzelnen Grundstücke mit Hülfe der Tabellen, auf die zuträglichste Bearbeitungs-Methode aufmerksam zu machen, die darin besteht, daß sie die Ausrechnung Culturarten- und Classenweise und nicht wie die Güterstücke in den einzelnen Steuer-Zetteln aufeinander folgen, vornehmen.

Nur auf diese Art läßt sich eine schnelle und zuverlässige Bearbeitung erwarten.

ad A. (10) 19.) Die Steuer-Zettel Lit. B. über den Anschlag der auf den Gütern haftenden ständigen Lasten, die Steuer-Zettel Lit. C. über den Anschlag der Grundgefälle und steuerbaren Berichtigungen, und die Steuer-Zettel Lit. D. über die auf den Zehnden haftende, zum Abzug geeignete Lasten, erfordern zu ihrer Bevollständigung

- a. den Anfaß des Naturalien-Preises,
 b. die Ausrechnung des Geldbetrags für die vorkommende Quantitäten, und
 c. die Berechnung des Steuer-Capitals von der Summe aller Lasten resp. aller Bezüge durch Multiplikation mit 25 oder 18.

(An ad a. 20.) Die Naturalien-Preise werden bey den Revisions-Versammlungen so bestimmt werden, daß auf die kleinste Einheiten der alten Maasse (das Meßlein für Früchte, den Schoppen für Weine), nur Kreuzer und 64tels Kreuzer fallen, damit die Addition der einzelnen Posten erleichtert und die Vielfachen, der Vierling, der Sester &c. auf leicht zu behandelnde Bruchzahlen zurückgeführt werden.

(An ad b. 21.) Um die Ausrechnung des Geldbetrags für die einzelne vorkommende Quantitäten den Protokollisten zu erleichtern, sind Tabellen für die verschiedene Stufen des vorkommenden Maasses jeder Fruchtgattung zu berechnen. Da aber öfters viele Orte eines Kreises gleiches Maas haben, die Naturalien-Preise auch für ganze Bezirke gleich bestimmt werden, so würde es unzweckmäßig seyn, diese Berechnungen den einzelnen Protokollisten oder Steuer-Commissärs zuzuweisen, indem auf diese Art eine und die nämliche Rechnung mehrmal gefeh-

tiget werden müßte und zugleich an Zuverlässigkeit verlieren würde.

Das Kreis-Directorium hat daher durch denjenigen Steuer-Commissär, dem die Revision der Arbeiten aufgetragen ist, derartige Tabellen, nach dem anliegenden Muster, für alle diejenigen Orte eines Revisions-Bezirktes, welche gleiches Maaß und gleichen Preis haben, berechnen, und der größern Sicherheit wegen durch einen Revisor nachrechnen zu lassen, alsdann aber den betreffenden Commissarien Abschriften mitzutheilen, welche diese den Protokollisten zuzustellen haben.

22.) Die Grund-Steuer-Ordnung enthält §. 46. die Bestimmung, daß der Anschlag der Lasten in der 5ten Colonne der Steuer-Zettel Lit. B. nur in Gulden und ganzen Kreuzern angegeben, was unter einem halben Kreuzer ist, weggelassen, was über einen halben Kreuzer ist, für einen ganzen angenommen werden soll. Diese Vorschrift bleibt nicht nur unverändert bestehen, sondern findet auch auf die Colonnen 3. und 4. der Steuer-Zettel Lit. C. und die Colonne 2. der Steuer-Zettel Lit. D. ihre Anwendung, mit dem weitern Bemerkten, daß in allen Fällen, wo die Summe gerade

einen halben Kreuzer beträgt, dieser für einen Ganzen anzunehmen ist.

ad c. 23.) Die Bestimmung der Grundsteuer-Ordnung, daß in der 6ten Colonne der Steuer-Zettel Lit. B. resp. 5ten der Steuer-Zettel Lit. C. und 3ten der Steuer-Zettel Lit. D. das Steuer-Capital nur in ganzen Gulden bestehen darf, cessirt hier eben so, wie bey den Güter-Seuer-Zetteln, und wird das Capital in Gulden und Kreuzer nach dem Calcul angesetzt.

Auch hierzu kann in den Steuer-Zetteln der Raum nicht fehlen. Da übrigens die Capitalisirung mit 18 und 25 erleichtert werden wird, wenn für alle Kreuzer bis zu einem Gulden und für die Gulden bis zu Hundert die Vielfachen den Protokollisten bereits berechnet, zu gestellt werden, so wird man eine solche Tabelle aufstellen, drucken und den Kreis-Directorien in gehöriger Anzahl zusenden lassen.

24.) Die §. 138. vorgeschriebene Publikation der Steuer-Zettel, wird dahin abgeändert, daß sie statt der öffentlichen Ablefung drey Wochen lang auf dem Rathhaus zu Jedermanns Einsicht offen liegen sollen. Denjenigen Personen, welche im Lesen unerfahren sind, hat der Ortsvogt ihren Steuer-Zettel vorzulesen.

Wer bey seinem eigenen Steuer-Zettel oder dem eines Dritten etwas zu erinnern findet, hat dieses dem Orts-Vorgesetzten zu bemerken, der es dem Steuer-Commissär schriftlich anzeigen wird, um dem Protokollisten die allenfalls erforderliche Abänderung aufzugeben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß, nachdem die Classificationen und Tarationen publicirt, letztere von der Revisions-Versammlung geprüft und vom Ministerio genehmigt worden sind, keine Beschwerde über den Anschlag der Naturalien, über die Classification oder Taration der Güter angenommen werden könne.

Die Beschwerden nach Einsicht der Steuer-Zettel können sich nur auf Irrthümer in der Verfassung derselben beziehen, und beschränken sich auf folgende Fälle:

- a. Wenn ein Grundstück oder ein Gesäß auf jemand eingetragener ist, daß er zur Zeit der Verfassung des Steuer-Zettels nicht besessen hat, oder wenn ein solches fehlt.
- b. Wenn eine Grund-Abgabe nicht in den Steuer-Zettel über die Lasten eingetragen ist, die doch zur Zeit der Aufstellung des Steuer-Zettels entrichtet werden mußte, oder der entgegengesetzte Fall.

c. Wenn in einem Grund-Steuer-Zettel ein
 Gutstück eine Classe beygesetzt ist,
 in die es nach dem Classifications-
 Protokoll nicht gehört; nicht aber,
 wenn jemand behauptet, die Classification
 sey irrig.

d. Wenn in dem Gefäll- oder Lasten-Zettel
 der Anschlag der Naturalien, oder in einem
 Grund-Steuer-Zettel der Anschlag der
 Classe mit dem von dem Amt ausgeschrie-
 benen Anschlägen, die jedem Steuerpflich-
 tigen auf Begehren vorzuzeigen sind, nicht
 übereinstimmen.

e.) Wenn in den Lasten- oder Gefäll-Steuer-
 Zetteln, die Capitalisirung mit einer irri-
 gen Zahl geschehen ist, z. B. mit 25 statt
 mit 18, oder umgekehrt, und endlich

f. Wenn ein bloßer Calculations-Fehler vor-
 kommt.

Wer in dem festgesetzten Termin keine berar-
 tige Beschwerde vorbringt, kann solche in der
 Folge nur bey dem Ab- und Zuschreiben vor-
 tragen.

ad B. 25.) Nach Berichtigung der Steuer-
 Zettel ist das Cataster aufzustellen.

Die Grund-Steuer-Ordnung schreibt hier-
 über in den §§. 139. 40. 41. und 42. das No-
 thige vor, und wird diesem nur beygefügt, daß

das Steuer = Capital in jeder Rubrik nicht bloß in Gulden, sondern in Gulden und Kreuzern, nach den Summen in den Steuer = Zetteln anzugeben ist.

26.) Vor Fertigung des §. 142. vorgeschriebenen Duplicats der Grund = Steuer = Tabelle (Gr. St. D. Ziff. 19.) sind die Steuer = Zettel mit dieser und sämtlichen noch in den Händen des Steuer = Commissärs beruhenden Original = Acten = Stücken an das Kreis = Directorium einzusenden, um durch den zur Prüfung der Arbeiten aufgestellten Steuer = Commissär nachsehen zu lassen, ob die Steuer = Zettel und Cataster vorschriftsmäßig verfaßt sind; ist dieses nicht der Fall, so hat das Directorium die betreffende Steuer = Commissärs zu Nachholung des Mangelnden anzuweisen; sind die Geschäfte in Ordnung oder bevollständiget, so ist jeder Gemeinde eine von dem Kreis = Director beglaubigte Abschrift der Grund = Steuer = Tabelle nebst den Steuer = Zetteln zuzusenden, welche zur bessern Conservirung, wo es nicht schon geschehen ist, mit einem Umschlag von Pappe versehen, und nach §. 149. der Grund = Steuer = Ordnung aufbewahrt werden sollen. Die Einsendung des Catasters und der Steuer = Zettel muß, so wie sie für einen Ort fertig sind, auch sogleich geschehen,

1846

damit die Revision nach und nach vorgenommen werden kann.

27.) Die nach S. 143. den Aemtern aufgetragene Fertigung einer Amts-Tabelle hat der mit Revision der Steuer-Geschäfte beauftragte Steuer-Commissär aufzustellen, und die Kreis-Directorien werden sie den Aemtern mittheilen.)

28.) Da die Classifications- und Tarations-Protokolle in den selten vorkommenden Fällen, wo sie die Aemter nöthig haben, denselben auf Begehren aus der Kriegs-Registratur mitgetheilt werden können, und die definitive Entscheidungen über die Naturalien-Preise und Güter-Anschläge den Aemtern nach Abschn. 6. dieser Verordnung ohnehin zukommen; so kann die Fertigung der S. 145. vorgeschriebenen Abschriften und Auszüge zu Ersparung der Kosten unterbleiben.)

29.) Für die Gemeinds-Registraturen haben die Bezirks-Commissarien lediglich Abschriften der Classifications-Protokolle, und wo diese, unter Beziehung auf die Classifications-Tabelle, abgekürzt worden sind, auch von diesen fertigen zu lassen und zu beglaubigen. Dieses muß vor Einsendung des Catasters (26) geschehen. Die S. 146. vorgeschriebene Ertheilung einer von dem Bezirks-Commissär zu beglaubigenden Nach-

Nachweisung über die Taxation der Güter und der Naturalien, Preise kann unterbleiben, da die Aemter hierüber den Orts-Vorständen und Gerichten (nach Abth. 7.) das Nöthige eröffnen. Die Ertheilung einer Abschrift der Tabelle über die Aufnahme und Abschätzung der Waldungen kann gegenwärtig zu Ersparung der Zeit und Kosten ebenfalls unterlassen, und den Gemeinden, wenn sie solche in Zukunft brauchen, auf der Kreis-Registratur gefertigt werden.

Nro. 4455.

Vorstehende Instruction hat das Kreis-Directorium den Aemtern, Verrechnungen, Steuer-Commissarien, sämtlichen Orts-Vorständen und Protokollisten zustellen zu lassen, und für den Vollzug zu sorgen.

Karlsruhe den 24. Sept. 1812.

Großherzogl. Bad. Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Beilage zu Absch. 18 der Instr. vom 24. Sept. 1812. N. 4456.

T a b e l l e
für die Berechnung der Güter = Steuer = Capitalien
der Gemarkung

P f o r z h e i m.

Der Morgen theilt sich in 4 Viertel, das Viertel in 40 Ruthen.

A k e r f e l d.

I. Classe.

Der Morgen ist angeschlagen zu 488 fl. — mithin kommt auf
die Ruthe 3 fl. 3 fr.

Flächen = Gehalt.				Steuer = Capital.				Flächen = Gehalt.				Steuer = Capital.				Flächen = Gehalt.				Steuer = Capital.			
Q.	Q.	fl.	fr.	Q.	Q.	fl.	fr.	Q.	Q.	fl.	fr.	Q.	Q.	fl.	fr.	Q.	Q.	fl.	fr.	Q.	Q.	fl.	fr.
1		3	3	1	1	125	3	2	1	247	3	3	1	369									
2		6	6	2	2	128	6	2	2	250	6	—	2	372									
3		9	9	3	3	131	9	3	3	253	9	—	3	375									
4		12	12	4	4	134	12	4	4	256	12	—	4	378									
5		15	15	5	5	137	15	5	5	259	15	—	5	381									
6		18	18	6	6	140	18	6	6	262	18	—	6	384									
7		21	21	7	7	143	21	7	7	265	21	—	7	387									
8		24	24	8	8	146	24	8	8	268	24	—	8	390									
9		27	27	9	9	149	27	9	9	271	27	—	9	393									
10		30	30	10	10	152	30	10	10	274	30	—	10	396									
11		33	33	11	11	155	33	11	11	277	33	—	11	399									
12		36	36	12	12	158	36	12	12	280	36	—	12	402									
13		39	39	13	13	161	39	13	13	283	39	—	13	405									

1455.

en

hen.

uf

Steuer=
Capital.

fl.

369

372

375

378

381

384

387

390

393

396

399

402

405

Stächen- Behalt.				Steuers- Capital.				Stächen- Behalt.				Steuers- Capital.				Stächen- Behalt.				Steuers- Capital.			
B.	R.	fl.	rr.	B.	R.	fl.	rr.	B.	R.	fl.	rr.	B.	R.	fl.	rr.	B.	R.	fl.	rr.	B.	R.	fl.	rr.
14	42	42		1	14	164	42	2	14	286	42	3	14	408	42								
15	45	45			15	167	45		15	289	45		15	411	45								
16	48	48			16	170	48		16	292	48		16	414	48								
17	51	51			17	173	51		17	295	51		17	417	51								
18	54	54			18	176	54		18	298	54		18	420	54								
19	57	57			19	179	57		19	301	57		19	423	57								
20	61	0			20	183	0		20	305	0		20	427	0								
21	64	3			21	186	3		21	308	3		21	430	3								
22	67	6			22	189	6		22	311	6		22	433	6								
23	70	9			23	192	9		23	314	9		23	436	9								
24	73	12			24	195	12		24	317	12		24	439	12								
25	76	15			25	198	15		25	320	15		25	442	15								
26	79	18			26	201	18		26	323	18		26	445	18								
27	82	21			27	204	21		27	326	21		27	448	21								
28	85	24			28	207	24		28	329	24		28	451	24								
29	88	27			29	210	27		29	332	27		29	454	27								
30	91	30			30	213	30		30	335	30		30	457	30								
31	94	33			31	216	33		31	338	33		31	460	33								
32	97	36			32	219	36		32	341	36		32	463	36								
33	100	39			33	222	39		33	344	39		33	466	39								
34	103	42			34	225	42		34	347	42		34	469	42								
35	106	45			35	228	45		35	350	45		35	472	45								
36	109	48			36	231	48		36	353	48		36	475	48								
37	112	51			37	234	51		37	356	51		37	478	51								
38	115	54			38	237	54		38	359	54		38	481	54								
39	118	57			39	240	57		39	362	57		39	484	57								
1	122	0		2	244	0		3	—	366	0	4	—	488	0								

Beilage zu Absch. 21. der Instr. vom 24. Sept. 1812. No. 4456.

T a b e l l e

zu Berechnung der Steuer = Capitalien der Frucht = Gefälle für diejenigen Orte, welche Pforzheimer Maas haben und nach dem Pforzheimer Markt = Preis angeschlagen worden sind, nämlich:

I. im Steuerbezirk Pforzheim — für Pforzheim, Badgingen, Niesern, Gutingen, Buchensfeld, Büchenbronn zc.

II. im Steuerbezirk Dietlingen — für Spiringen mit Katharinenthal, Dörn mit Carlehausen, Nieslebronn.

S o r t n.

I Maltz = 8 Simri	I — = 4 Bierling *	I — = 4 Meßeln.
-------------------	--------------------	-----------------

67.

Nachtrag

zu der Verordnung vom 6. April 1812.

Nro. 1285.

Die Besteuerung der Waldungen betreffend.

1.) Nach der Verordnung vom 6. April d. J. Nro. 1285. Absch. 6. b. soll der mit Revision der Forsttaxations-Tabellen beauftragte Bezirks-Commissär streng darauf sehen, daß,

„nach der Holzproduction per Morgen und
 „dem Anschlag des Klusters auf dem Stamm,
 „der jährliche Ertrag und das Steuer-
 „Capital per Morgen richtig berechnet seye,
 „unter Rücksichtnahme auf den
 „S. 43. der Grund-Steuer-Ord-
 „nung.“

2.) Dieser §. ist durch den Abschnitt 14. 15. und 16. der Instruction über die Vollendungs-Arbeiten nach abgehaltener Revisions-Versammlung aufgehoben, und vorgeschrieben worden, daß das Steuer-Capital so regulirt werden

fol, daß auf die Ruthe kein Bruch eines Kreuzers fällt, und ist eine Abweichung von dieser Regel nur in dem Fall erlaubt, wenn der Anschlag per Morgen so unbedeutend ist, daß, durch Annahme einer ganzen Kreuzerzahl per Ruthe, das Capital, von demjenigen, welches sich strenge aus dem Ertrag darstellt, verhältnißmäßig bedeutend abweichen würde.

3.) Damit die hiernach erforderlichen Abänderungen in den Forsttarations-Tabellen gleichförmig und ordnungsmäßig geschehen, wird den mit Revision dieser Tabellen beauftragten Steuer-Commissärs folgende nähere Vorschrift ertheilt:

- a) Vor allen Dingen ist für jeden Wald das wahre Steuer-Capital zu bestimmen und in die 7te Colonne der Waldtarations-Tabelle über das von dem Forsttarator angegebene zu setzen, wenn dieses nicht selbst das Wahre seyn sollte.

Unter dem wahren Steuer-Capital wird dasjenige verstanden, welches sich nach dem Calcul ergibt, wenn man den jährlichen Ertrag per Morgen mit 15 multiplicirt.

- b) Um die wahre Steuer-Capitalien mit Sicherheit und Leichtigkeit angeben zu können, hat sich der Revisions-Commissär die 15fachen von allen zwischen dem geringsten und höch-

sten Wald = Ertrag per Morgen liegenden Gulden und Kreuzerzahlen zu berechnen.

- c) Ist dieses geschehen, so muß das für die Berechnung der Steuer = Capitalien aller einzelnen Parcellen taugliche Steuer = Capital per Morgen bestimmt und unter das von dem Forsttarator berechnete mit rother Dinte geschrieben worden. — Dieses Capital heißt das Nährungs = Capital.
- d) Die Wald = Capitalien sind größtentheils so gering, daß schon das Steigen und Fallen um Einen Kreuzer per Ruthe eine verhältnißmäßig bedeutende Abweichung von dem wahren Capital veranlassen kann, es wird daher als allgemeine Regel vorgeschrieben, daß die Wald = Capitalien, welche für die Berechnung bestimmt werden, von den wahren per Ruthe höchstens um einen achtel Kreuzer differiren dürfen.
- e) Um dieses definitiv anzunehmende Nährungs = Capital für jedes wahre sicher und schnell zu bestimmen, hat sich der Revident der Tabellen vor allen Dingen umzusehen, wie viel verschiedene Eintheilungen des Morgens in Ruthen für die Waldungen des Kreises vorkommen, um sich hiernach eine Tabelle zu entwerfen, wie hoch der Morgen

von jeder Ruthezahl kommt, wenn die Ruthe um $\frac{1}{4}$ fr. steigend angenommen wird.

Wenn z. B. der Morgen 400 Ruthe hat, so wird, die Ruthe zu angenommen; das SteuerCapital d. Morgens betragen. Minderzahl.

	fr.					fl.	fr.			fl.	fr.
$\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	1	40	—	—	2	30
$\frac{2}{4}$	—	—	—	—	—	3	—	20	—	4	40
$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	50
1	—	—	—	—	—	6	—	40	—	7	30
$1\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	8	—	20	—	9	10
$1\frac{2}{4}$	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10	50
$1\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	11	—	40	—	12	30
2	—	—	—	—	—	13	—	20	—	14	10
$2\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	15	—	—	—	15	50
$2\frac{2}{4}$	—	—	—	—	—	16	—	40	—	17	30
$2\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	18	—	20	—	19	10
3	—	—	—	—	—	20	—	—	—	20	50
$3\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	21	—	40	—	22	30
$3\frac{2}{4}$	—	—	—	—	—	23	—	20	—	24	10
$3\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	25	—	—	—	25	50
4	—	—	—	—	—	26	—	40	—	27	30
$4\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	28	—	20	—	29	10
$4\frac{2}{4}$	—	—	—	—	—	30	—	—	—	30	50
$4\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	31	—	40	—	32	30
5	—	—	—	—	—	33	—	20	—	34	10
$5\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	35	—	—	—	35	50
$5\frac{2}{4}$	—	—	—	—	—	36	—	40	—	37	30
$5\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	38	—	20	—	39	10
6	—	—	—	—	—	40	—	—	—		

Wie weit diese Tabelle fortzusetzen ist, er-
giebt sich aus dem höchsten vorkommenden wahren Capital.

f) Das Naherungs-Capital fur jedes wahre Capital dieser Ruthenzahl ist nun dasjenige, welches dem wahren am nachsten ist. Liegt das wahre gerade in der Mitte zweyer unmittelbar aufeinanderfolgenden Naherungs-Capitalien, so wird das niederste angenommen.

Bei einem Morgen von 400 Ruthen wird
z. B.

Wenn d. wahre Cap. = 15 fl. ist, d. Nah. Cap. 15 fl. — fr. seyn
— — — = 13 — — — — 13 — 20 — —
— — — = 12 — — — — 11 — 40 — —
— — — = 12 — 30 — — — 11 — 40 — —

g) Um mit einem Blick bestimmen zu konnen, ob die nachst hohere oder nachst niedere Naherungs-Zahl zu nehmen ist, wird es zutraglich seyn, in der Tabelle (Lit. e.) jedesmal die Mittel-Zahl der unmittelbar aufeinanderfolgenden Naherungs-Capitalien gleich beizusehen.

4.) In die Steuer-Zettel wird unter der Rubrik: Anschlag des Morgens, uberall das, von dem Revidenten der Waldtarations-Tabellen

mit rother Dinte unter das wahre Capital geschriebene Näherungs-Capital eingetragen.

5.) Das für die einzelne Parcellen sich ergebende Steuer-Capital wird nur in Gulden und ganzen Kreuzern ausgesetzt, die $\frac{1}{4}$ kr. fallen weg, die $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ kr. werden zu ganzen gemacht.

6.) Bey Berechnung der Tabelle für den Morgen, der aus 150 Ruthen besteht, ist statt $\frac{1}{2}$ kr. — $\frac{1}{4}$ kr. für das Steigen der Näherungszahlen anzunehmen. (3. e.) Bey Berechnung des Steuer-Capitals sollen hier die $\frac{1}{4}$ kr. weg und die $\frac{3}{4}$ werden für ganz angenommen. (5.)

7.) Um den Protokollisten die Berechnung der Steuer-Capitalien der einzelnen Parcellen zu erleichtern, hat der Revident der Waldtaxations-Tabelle jeder Gemarkung einen Bogen bezuheften und darauf zu bemerken:

a) wie viel Ruthen der Morgen hat. Z. B. 400 Ruthen;

b) welche Näherungs-Capitalien in der Tabelle vorkommen und wie hoch für jedes Näherungs-Capital die Ruthe steht, z. B.

In dieser Gemarkung kommen folgende Capitalien vor:

- 1) der Morgen zu 15 fl. — — die Ruthe $2\frac{1}{4}$ fr.
- 2) — — — 20 — — — — — 3 —
- 3) — — — 23 — 20 — — — — 3 $\frac{1}{2}$ —
- 4) — — — 26 — 40 — — — — 4 —

Hiernach werden sich alsdann die Protokollisten die, in der Instruction über die Vollendungs-Arbeiten vorgezeichnete, Hülfst-Tabellen zu fertigen wissen.

Vorstehendes hat das Kreis-Directorium sämtlichen Aemtern, Forstämtern und Taxatoren, Forst-Berechnern, Steuer-Commissarien, allen Orts-Vorständen und Protokollisten zu stellen zu lassen, und dafür zu sorgen, daß die bereits schon revidirten Waldtarations-Tabellen hiernach bevollständiget werden.

Karlsruhe, den 26. September 1812.

Großherzogl. Bad. Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Tabelle

über die 18fachen von 1 bis 60 fr. und von 1 bis 100 fl.

Kreuz ger	18fache		Kreuz ger	18fache		Gul: den	18		Gul: den	18	
	fl.	tr.		fl.	tr.		fl.	tr.		fl.	tr.
1	—	18	41	12	18	21	378	61	1098		
2	—	36	42	12	36	22	396	62	1116		
3	—	54	43	12	54	23	414	63	1134		
4	1	12	44	13	12	24	432	64	1152		
5	1	30	45	13	30	25	450	65	1170		
6	1	48	46	13	48	26	468	66	1188		
7	2	6	47	14	6	27	486	67	1206		
8	2	24	48	14	24	28	504	68	1224		
9	2	42	49	14	42	29	522	69	1242		
10	3	—	50	15	—	30	540	70	1260		
11	3	18	51	15	18	31	558	71	1278		
12	3	36	52	15	36	32	576	72	1296		
13	3	54	53	15	54	33	594	73	1314		
14	4	12	54	16	12	34	612	74	1332		
15	4	30	55	16	30	35	630	75	1350		
16	4	48	56	16	48	36	648	76	1368		
17	5	6	57	17	6	37	666	77	1386		
18	5	24	58	17	24	38	684	78	1404		
19	5	42	59	17	42	39	702	79	1422		
20	6	—	60	18	—	40	720	80	1440		
			Gul: den		18fache						
21	6	18	1	18	41	738	81	1458			
22	6	36	2	36	42	756	82	1476			
23	6	54	3	54	43	774	83	1494			
24	7	12	4	72	44	792	84	1512			
25	7	30	5	90	45	810	85	1530			
26	7	48	6	108	46	828	86	1548			
27	8	6	7	126	47	846	87	1566			
28	8	24	8	144	48	864	88	1584			
29	8	42	9	162	49	882	89	1602			
30	9	—	10	180	50	900	90	1620			
31	9	18	11	198	51	918	91	1638			
32	9	36	12	216	52	936	92	1656			
33	9	54	13	234	53	954	93	1674			
34	10	12	14	252	54	972	94	1692			
35	10	30	15	270	55	990	95	1710			
36	10	48	16	288	56	1008	96	1728			
37	11	6	17	306	57	1026	97	1746			
38	11	24	18	324	58	1044	98	1764			
39	11	42	19	342	59	1062	99	1782			
40	12	—	20	360	60	1080	100	1800			

Tabelle

über die 25fachen von 1 bis 60 fr. und von 1 bis 100 fl.

18 fache	Kreuz- zer	25fache		Kreuz- zer	25fache		Gul- den	25 fache	Gul- den	25 fache	
		fl.	fr.		fl.	fr.					
1	—	25	41	17	5	21	525	61	1525		
2	—	50	42	17	30	22	550	62	1550		
3	1	15	43	17	55	23	675	63	1575		
4	1	40	44	18	20	24	600	64	1600		
5	2	5	45	18	45	25	625	65	1625		
6	2	30	46	19	10	26	650	66	1650		
7	2	55	47	19	35	27	675	67	1675		
8	3	20	48	20	—	28	700	68	1700		
9	3	45	49	20	25	29	725	69	1725		
10	4	10	50	20	50	30	750	70	1750		
11	4	35	51	21	15	31	775	71	1775		
12	5	—	52	21	40	32	800	72	1800		
13	5	25	53	22	5	33	825	73	1825		
14	5	50	54	22	30	34	850	74	1850		
15	6	15	55	22	55	35	875	75	1875		
16	6	40	56	23	20	36	900	76	1900		
17	7	5	57	23	45	37	925	77	1925		
18	7	30	58	24	10	38	950	78	1950		
19	7	55	59	24	35	39	975	79	1975		
20	8	20	60	25	—	40	1000	80	2000		
		Gul- den		25fache							
21	8	45	1	25	41	1025	81	2025			
22	9	10	2	50	42	1050	82	2050			
23	9	35	3	75	43	1075	83	2075			
24	10	—	4	100	44	1100	84	2100			
25	10	25	5	125	45	1125	85	2125			
26	10	50	6	150	46	1150	86	2150			
27	11	15	7	175	47	1175	87	2175			
28	11	40	8	200	48	1200	88	2200			
29	12	5	9	225	49	1225	89	2225			
30	12	30	10	250	50	1250	90	2250			
31	12	55	11	275	51	1275	91	2275			
32	13	20	12	300	52	1300	92	2300			
33	13	45	13	325	53	1325	93	2325			
34	14	10	14	350	54	1350	94	2350			
35	14	35	15	375	55	1375	95	2375			
36	15	—	16	400	56	1400	96	2400			
37	15	25	17	425	57	1425	97	2425			
38	15	50	18	450	58	1450	98	2450			
39	16	15	19	475	59	1475	99	2475			
40	16	40	20	500	60	1500	100	2500			

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 122. Karlsruhe den 6. Sept. 1813.

Das Directorium des Pfingz- und Enz-
Kreises fragt mit Bericht vom 6. July d. J.
Nro. 12,833, an:

„Ob Frohnden Gegenstände der Grund-
„und Häuser = Steuer seyn sollen?“

Hierauf ist demselben in Gemäßheit

B e s c h l u s s e s

zu antworten :

Nur solche Frohnden , welche nach bestimmt
vorliegenden Verträgen auf einem Gut oder
Haus haften, also auf jeden Besitzer übergehen,
können als Gutslast angesehen, dem Leistenden
abgezogen und dem Genießenden als steuerbare
Berechtigung in Ansatz gebracht werden.

Mit der Abschätzung solcher Frohnden ist
ist es, zu Vermeidung aller künftigen Beschwer-
den, eben so wie mit den Waldfrohnden (S. 126.
der Gr.St.D.) zu halten, nur ist der Anschlag
nicht

nicht wie dort nach den 3 Jahren 7, 8. und 9, sondern nach einem billigen Durchschnitt des letzten Decennii zu machen, und müssen davon, weil die frühern 10 Jahre von 80 bis 90 ebenfalls in den Durchschnitt gezogen werden sollten, $\frac{1}{4}$ tel abgezogen, also nur $\frac{3}{4}$ tel des Anschlags als wirklicher Werth der Frohnden angenommen werden.

Nachricht hievon den übrigen Kreis-Directorien.

69.

Finanz-Ministerium.

Plenar-Sitzung.

1tes Departement.

Nro. 1120. Karlsruhe den 27. März 1814.

Dem Donau-Kreis-Directorio wird auf seinen Bericht vom 7. d. M. Nro. 2853. die Anfrage des Steuer-Commissärs Rosenfeldt, wegen Versteuerung der Frohnden betreffend; zu Folge

Beschlusses

unter Rücksendung der Berichts-Anlagen eröffnet:

1.) Die auf einzelnen Grundstücken nicht radizirten Baufrüchte müssen ebenso wie die

Samml. GrundSt. Verord.

2

auf der Gemeinde in corpore haftende Gülten angesehen, also den Beziehern zur Last gesetzt werden, ohne daß die Abgabe den Einzelnen abgeschrieben wird.

2.) Die auf einzelnen Grundstücken radizirten Baufrüchte sind, wenn auch gleich eine Haftung der ganzen Gemeinde für den Betrag derselben in den Urbarien bestimmt ist, dem Gefällgeber an seinem Steuer = Capital abzuziehen.

70.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 305. Karlsruhe den 6. Januar 1815.

Bericht des Donau = Kreis = Directorii vom 16. v. M. Nro. 15,629. betreffend einige Zweifel und Anfragen des Steuer = Commissärs Behr = nauer, bey Beendigung des Steuer = Geschäfts in den Bezirken Blomberg und Thiengen.

B e s c h l u ß.

An das Donau = Kreis = Directorium.

Unter Rücksendung der Berichts = Anlagen werden die von dem Steuer = Commissar Behr = nauer erhobenen Zweifel folgendermaßen beantwortet:

ad §. 1.

Wo der Raucher, wie die Frage unterstellt, auf Realitäten haftet, und mit diesen auf jeden Besitzer übergeht, ist derselbe Grund = Gefäll, also zum Abzug und zur Aufrechnung in dem Steuer = Zettel der Grund = Gefälle geeignet.

ad §. 2.

Da jede auf einem Gut haftende, und mit diesem auf jeden Besitzer übergehende Fröhd = Verbindlichkeit als Gutslast und der Genuß derselben als Grund = Gefäll angesehen werden muß, so kann es gar keinen Anstand haben, auch den Zuger als solche zu behandeln, er mag noch unvertheilt auf einzelnen Hofgütern haften, oder durch Zer Schlagung derselben auf einzelne Stücke subrepartirt worden seyn.

ad S. 11.

Von dem Steuer-Commissär Behrnauer wurde vorgetragen:

„In einigen Gemarkungen des Steuer-Bezirktes Blomberg ist der Ertrag des großen und kleinen Zehnds nur von den letzten Jahren des gesetzlichen Dezennii aus Rechnungen zu erheben.“

„Ist das Verfahren des Bezirks-Commissärs zulässig, wenn er in diesen Fällen den Betrag auch von den neusten Jahren, worüber Rechnungen vorliegen, zu eruiret sucht, dann das Resultat einer vergleichenden Begutachtung des nach S. 73. der Gr.St.D. angeordneten Schätzungs- Personale unterstellt und somit die Abschätzung umgeht, auf die, ohne Controlle, wenig Werth zu legen ist?“

Hierauf wurde geantwortet:

Die Data aus Rechnungen sind der bloßen Abschätzung vorzuziehen, doch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in diesem Fall drey Jahre, nämlich ein gutes, ein mittleres und ein schlechtes ausgewählt werden, und wenn dies nicht möglich ist, so sind die Taxatoren darüber zu hören, um wieviel unter dieser

Voraussetzung der Zehnde höher oder geringer anzunehmen seyn dürfte als der Durchschnitt aus den Rechnungen von nur einigen Jahren nachweist.

71.

Finanz = Ministerium.

Plenum.

Nro. 2734. Karlsruhe den 23. Febr. 1815.

Bericht des Wiesen = Kreis = Directorii vom 3. d. M. Nro. 1249. Die Besteuerung der Fischerei = Gerechtigkeiten betreffend.

B e s c h l u ß.

Ist dem Wiesen = Kreis = Directorio hierauf zu rescribiren, daß nach der Grund = Steuer = Ordnung weder die Fischerei = noch Jagd = Berechtigungen in Anlage zu bringen sind, sondern nur die Fischteiche und Waldungen.

Finanz = Ministerium.**Plenar = Sitzung.**

Nro. 5179. Karlsruhe den 11. April 1815.

Bericht des Dreisam-Kreis-Directorii vom
7. v. M. Nro. 3207. Die auf dem Zehnden
zu Sölden haftenden Lasten betreffend.

B e s c h l u ß.

Dem Kreis-Directorio unter Rücksendung
der Berichts-Anlagen zu rescribiren:

Die Lasten sind so weit als möglich abzu-
ziehen, und da sie höher sind, so folgt weiter
nichts daraus, als daß der Zehndbezieher we-
gen diesem Zehnden nichts zu versteuern habe.

Aut D. nro. 1252. Nro. 1180. folgendes Inhalts:
Nro. 1252. Nro. 1180. folgendes Inhalts:

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 1252. Karlsruhe den 12. Febr. 1816.

Bericht des Rinzig = Kreis = Directorii vom
24. Jänner 1816. Nro. 1180. folgenden Inhalts:

„Da, wo die Holzbefoldungen der Schullehrer
als Waldberechtigungen vorkommen,
wurden solche nach den bestehenden Verord-
nungen zum Grund = Steuer = Capital des
Schuldienstes geschlagen, welches, unter den
späterhin genehmigten Modificationen, der
betreffende Schullehrer zu versteuern hat.
Allein nur ein Theil dieses Holzes ist zum
Privatgebrauch des Bezieher bestimmt, ein
anderer Theil muß zu Einheizung der Schul-
stube verwendet werden, dieser letztere kann
also nicht als Befoldungstheil angesehen,
und auch nicht von dem Schullehrer ver-
steuert werden. Wir erbitten uns deswe-
gen hochgeneigte Verfügung darüber: wie
dieser für die Schule bestimmte Theil des
Holzes, welcher gewöhnlich unter dem Be-
soldungsholz begriffen ist, ausgemittelt,

und wem dieser Theil, welcher dem Schul-
dienst abzuschreiben seyn wird, in der Grund-
Steuer zugeschrieben werden soll?"

B e s c h l u ß.

An sämtliche Kreis-Directoryen ist zu eröffnen:

Das Steuer-Capital von den Holzbezügen
der Schulmeister ist, soweit das Holz zu Heizung
der Schulstube bestimmt ist, von dem Steuer-
Capital der Schuldienste simpliciter abzu-
schreiben. Ist nicht bereits bestimmt, daß
der ganze Holzbezug oder eine gewisse Klafter-
Zahl zu Heizung der Schulstube gegeben ist,
hat aber der Schulmeister unzweifelhaft die
Verbindlichkeit, aus der ihm zur Last gesetzten
Holzbesoldung die Schulstube zu heizen, so soll
der Schatzungs-Ausschuß pflichtmäßig abschät-
zen — wieviel Klafter zu Heizung der Schul-
stube erforderlich sind, und für soviel Klafter
ist alsdann das in Ansatz gebrachte Steuer-
Capital abzuschreiben.

Hiernach haben die Kreis-Directoryen das
Erforderliche zu verfügen.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 7623. Karlsruhe den 27. May 1816.

Bericht des Rinzig = Kreis = Directoriums vom 24. April Nro. 5348. betreffend die Besteuerung der seit Regulirung der Grund = Steuer urbar gewordenen öden Grundstücke.

B e s c h l u ß.

Sämmtlichen Kreis = Directorien ist zu eröffnen:

Obgleich wegen Culturveränderungen und Verbesserungen bis zu einer anderweiten Steuer = Peräquations = Revision das einmal regulirte Capital der Grundstücke nach §. 148. der Grund = Steuer = Ordnung nicht verändert werden soll, so müssen doch Grundstücke, welche gar nicht in Steuer gelegt worden sind, weil sie gar keinen Ertrag gewährten, in dem Fall, wenn sich dieses Verhältniß verändert, nachträglich catastrirt werden, jedoch nur nach ihrem Werth, den sie vor der Beurbarung hatten, so, daß also die Verbesserungen, welche daran gemacht worden sind, nicht in Rechnung kommen dürfen; sie

müssen übrigens in eine der bestehenden Classen gesetzt werden.

Die Aufnahme und Classification derartiger Güter, hat der Steuer-Peräquator unter Zugang des Schatzungs-Ausschusses zu besorgen, und das Resultat dem Kreis-Directorium vorzulegen, welches, nach Vernehmung des Kreis-Steuer-Revisors und eingetretener collegialischer Berathung, den Steuer-Zugang festsetzen und den Peräquator darnach zum Zuschreiben anweisen wird.

Dieser hat in der Veränderungs-Liste Lit. C. das Nöthige zu bemerken, und in dem Steuer-Zettel das Zuschreiben unter der Ueberschrift: „neu eingeschätzte Grundstücke und Allegirung der Ordnungszahl der Veränderungs-Liste Lit. C. zu bewirken.“

Diese Verordnung ist sämtlichen Aemtern, den Steuer-Peräquatoren, den Orts-Vorständen und dem Schatzungs-Ausschuß jedes Orts zuzustellen. Der letztere hat die besondere Verbindlichkeit, die Fälle, wo ein Zugang aus dem oben angegebenen Grunde statt finden muß, den Steuer-Peräquatoren anzuzeigen.

75.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 11,334. Karlsruhe den 8. July 1817.

Reproducitur Nro. 678. vom 14. Jänner
d. J., womit dem See = Kreis = Directorio er-
wiedert wurde:

Die auf dem Zehnden der Pfarrei Watter-
dingen haftende, jährlich an die Domänen = Ver-
waltung zu entrichtende Abgabe von 10 Malter
Kernen, ist, gleich den im Gesetz angeführten,
zum Abzug von den Zehnden geeigneten Lasten,
der Pfarrei als Zehndlast ab- und der Domänen-
Verwaltung im Gefäll = Steuer = Zettel zuzu-
schreiben.

B e s c h l u ß.

Sind die übrigen Kreis = Directorien hievon
zu benachrichtigen.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 11,335. Karlsruhe den 8. July 1817.

Wird vorgelegt Nro. 343. vom 7. Jänner d. J., wodurch dem Main = und Lauber = Kreis = Directorio, in Betreff der auf der Rentey Neustadt radizirten Pfarr = Besoldung rescribirt wurde:

„Die fraglichen Pfarr = Besoldungen sind vorerst auf die Brutto = Revenüen der Rentey Neustadt dieß = und jenseits des Mayns zu repartiren.“

„Die auf den disseitigen Antheil fallende Quote ist alsdann, nach Verhältniß der steuerbaren und nicht steuerbaren Renten, zu theilen, und der auf die erstere fallende Theil von dem Steuer = Capital der Rentey Neustadt ebenso abziehen zu lassen, als wenn derselbe auf bestimmten Zehnden haftete.“

„Die bisher zu viel bezahlte Steuer ist zu restituiren.“

B e s c h l u ß.

Hievon werden sämtliche Kreis = Directorien zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

77.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 11,336. Karlsruhe den 8. July 1817.

Auf Wiedervorlegung des Beschlusses vom 28. Januar d. J. Nro. 1537., womit dem Murg-Kreis = Directorio eröffnet wurde:

- a) Man finde der Billigkeit gemäß, daß die auf einer Gült des Psarr-Kirchen-Fonds zu Ettlingen haftende Baulast, nach Analogie des §. 76. und 77. der Gr.St.O., so weit sie auf der Gült hafte, auch verhältnißmäßig von dem Steuer = Capital derselben abgezogen werde.
- b) Ueber diese Last, welche gleich einer Zehndlast zu behandeln ist, seye ein besonderer Lasten-Zettel Lit. D. aufzustellen, und das Steuer-Revisionat hierauf besonders aufmerksam zu machen.

B e s c h l u ß.

Sämtlichen Kreis = Directorien wird hievon zu gleichem Benehmen in ähnlichen Fällen Nachricht ertheilt.

78.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 11,627 Karlsruhe den 11. July 1817.

An sämtliche Kreis = Directorien.

1c.

4. Bey Untersuchung der in den Steuerzetteln der Domänen = Verwaltungen vorkommenden Fehler, welche bey dem nächsten Ab- und Zuschreiben erledigt werden sollen, wird folgendes, wogegen häufig gefehlt worden ist, den Domänen = Verwaltungen zur besondern Aufmerksamkeit empfohlen:

a) Alle den Geistlichen und Lehrern zur Benutzung zustehende Häuser, Güter und Gefälle, sind auf die Namen ihrer Dienste zu catastriren.

b) Die auf dem Zehnden haftende, nach §. 76—78. der Gr.St.D. zum Abzug geeignete, Lasten sind abziehen, wenn gleich die, nach §. 76. erforderliche, Anführung der Urkunde nicht geschehen kann. Die Observanz entscheidet. — Allenfallige Anstände sind dem Kreis = Directorio vorzulegen, welches das Erforderliche sogleich beschließen wird.

7.

ier
om
Ab
ird
ist
uf

Be
He
zu

ten
76.
cht

ec
de

Register

über die,

der Grundsteuerordnung nachgefolgten Verordnungen, nach den Hhen geordnet, die auf ihren Inhalt Bezug haben.

Grundsteuerordnung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Normen.

Erster Abschnitt.

Gegenstand der Steuer. §. 1—4.

Zu §. 2 und 3.

- 1.) Seite 87. No. 33. vom 8. July 1811. §. II.
- 2.) — 88. — 34. — 16. July 1811. No. 1975. §. 3.
- 3.) — 91. — 35. v. 17. July 1811. ad hu. d.
- 4.) — 96. — 38. v. 30. July 1811. §. 2.
- 5.) — 99. — 40. v. 2. August 1811. §. 1.
- 6.) — 152. — 52. v. 26. Nov. 1811. N. 3086.
- 7.) — 153. — 53. v. 26. Nov. 1811. N. 3089. §. 1.
- 8.) — 201. — 61. v. 10. April 1812. N. 1388.

Zu §. 4.

- 1.) Seite 13. N. 6. v. 4. Merz 1811. N. 621. 22. 23. §. 1—3.
- 2.) S. 33. N. 13. v. 29. Merz 1811. N. 925.
- 3.) — 75. — 26. v. 11. May 1811. N. 1343.
- 4.) — 88. — 34. v. 16. July 1811. N. 1975. §. 7.
- 5.) — 201. — 62. v. 21. April 1812. N. 1680.
- 6.) — 240. — 68. v. 6. Sept. 1813. N. 122.

Samml. GrundSt. Verord.

N

7.) S. 242. N. 70. v. 6. Jan. 1815. N. 305. §. 1 u. 2.

8.) — 245. — 71. v. 23. Febr. 1815. N. 2734.

Zweyter Abschnitt.

Steuerkapital. §. 5 — 8.

Zu §. 5.

- 1.) S. 25. N. 10. v. 22. Merz 1811. N. 876.
- 2.) — 37. — 16. v. 6. April 1811. N. 972. Lit. f.
- 3.) — 83. — 30. v. 28. Juny 1811. N. 1799.
- 4.) — 106. — 45. v. 14. Sept. 1811. §. 2.
- 5.) — 112. — 47. v. 14. Sept. 1811.

Zu §. 6.

- 1.) S. 3. N. 2. v. 8. Febr. 1811. N. 401.
- 2.) — 60. — 21. v. 4. May 1811. N. 1277.
- 3.) — 100. — 41. v. 3. August 1811. §. 1.
- 4.) — 107. — 46. v. 14. Sept. 1811. ad 2 u. 3.
- 5.) — 170. — 56. v. 1. Febr. 1812. N. 244.
- 6.) — 177. — 58. v. 4. Merz 1812. N. 635.

Zu §. 8.

- 1.) S. 29. N. 11. v. 29. Merz 1811. N. 918.
- 2.) — 103. — 43. v. 12. August 1811. §. I.

Dritter Abschnitt.

Steuerdistrikte. §. 9. — 13.

Zu §. 9.

Seite 1. N. 1. v. 17. Dec. 1810. N. 1595. ad b.

Zu §. 10.

- 1.) S. 40. N. 17. v. 6. April 1811. N. 973. §. 1 u. 2.
- 2.) — 155. N. 55. v. 24. Dec. 1811. N. 3330. §. 10.

Zu §. 13.

Seite 40. N. 17. v. 6. April 1811. No. 973.

Bierter Abschnitt.

Wer die Steuer zu entrichten hat und
wohin. §. 14 — 19.

Zu §. 14.

- 1.) S. 31. N. 12. v. 29. März 1811. N. 924. §. 1.
- 2.) — 71. — 24. v. 11. May 1811. N. 1338.
- 3.) — 88. — 34. v. 16. July 1811. N. 1975. §. 6 b.
- 4.) — 154. — 54. v. 27. Dec. 1811. N. 2342.

Zu §. 15.

Seite 71. N. 24. v. 11. May 1811. N. 1338. ad b,

Zu §. 18.

- 1.) S. 154. N. 54. v. 27. Dec. 1811. N. 2342.
- 2.) — 179. — 59. v. 6. April 1812. N. 1285. §. 6 d.
- 3.) — 254. — 78. v. 11. July 1817. N. 11627. ada.

Zu §. 19.

- 1.) S. 77. N. 28. v. 28. May 1811. N. 1534.
- 2.) — 152. N. 52. v. 26. Nov. 1811. N. 3086.

Zweites Kapitel.

Anordnung der Vollziehungsbehörden. §. 20 — 30.

Zu §. 26 — 28.

Revisionsversammlungen betreffend.

Seite 191. N. 60. v. 9. April 1812. GDM. 765.

N 2

Drittes Kapitel.

Instrukzion, wie durch die angeordneten Vollziehungsbehörden die ausgesprochene allgemeine Normen realisirt werden sollen.

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Güter und Grundgefälle und der darauf haftenden zum Abzug geeigneten Lasten.

1ste Abtheilung. Vorbereitung §. 31—34.

Zu §. 33. und 34.

Seite 35. N. 15. v. 6. April 1811. N. 971.

2te. Abtheilung. Steuerzettel.

a. Verschiedene Arten. §. 35—38.

b. Gütersteuerzettel. §. 39—44.

Zu §. 39. 40. 41.

Seite 112. N. 48. vom 16. Sept. 1811. §. 7 und 8

Zu §. 42.

1.) S. 31. N. 12. v. 29. März 1811. N. 924. §. 1.

2.) — 87. — 33. v. 8. July 1811. §. 1.

3.) — 88. — 34. v. 16. July 1811. N. 1973. §. 1—3.

4.) — 97. — 39. v. 3. August 1811. N. 2110.

5.) — 99. — 40. v. 2. August 1811. §. 2 u. 3.

6.) — 102. — 42. v. 8. August 1811. §. 1.

7.) — 112. — 48. v. 16. Sept. 1811. §. 7. u. 8.

Zu §. 43.

- 1.) S. 208. N. 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455.
§. 14. 15. 16.
2.) — 231. — 57. v. 26. Sept. 1812. ad N. 1285.
c. Steuerzettel über die Gutslasten. §. 45—47.

Zu §. 46.

- 1.) S. 22. N. 8. v. 22. März 1811. N. 814.
§. 1 und 2.
2.) — 73. — 25. v. 11. May 1811. N. 1340.
§. 2. 3. 4.
3.) — 76. — 27. v. 22. May 1811. N. 1472.
§. 2.
4. — 103. — 42. v. 8. August 1811. §. 1.
5.) — 208. — 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455.
§. 22.

Zu §. 47.

- 1.) S. 73. N. 25. v. 11. May 1811. N. 1340. §. 4.
2.) — 208. — 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455.
§. 23.

d. Steuerzettel über die zu beziehenden Grund-
gefälle. §. 48.

Seite 208. N. 66. v. 24. Sept. 1812. Nro. 4455.
§. 22. 23.

e. Steuerzettel über die zum Abzug geeigneten
auf den Grundgefällen haftenden Lasten.
§. 49 und 50.

Zu §. 49.

- 1.) S. 88. N. 34. v. 16. July 1811. N. 1975.
§. 4. 5. 6 b.
2.) — 103. — 43. v. 12. August 1811. §. II. ad 2.
3.) — 208. — 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455.
§. 22. 23.

- 4.) S. 246. N. 72. v. 11. April 1815. N. 5179.
- 5.) — 251. — 75. v. 8. July 1817. N. 11334.
- 6.) — 252. — 76. v. 8. July 1817. N. 11335.
- 7.) — 253. — 77. v. 8. July 1817. N. 11336.

Zu §. 50.

- 1.) S. 88. N. 34. v. 16. July 1811. N. 1975.
§. 4.
- 2.) — 103. — 43. v. 12. Aug. 1811. §. II. ad 2.
- 3.) — 251. — 75. v. 8. July 1817. N. 11334.

3te Abtheilung.

Nähere Vorschriften, wie bei Aufnahme der steuerbaren Objekte, nach den vorliegenden verschiedenen Hilfsmitteln, zu verfahren ist.

a. Bei Aufnahme der Güter. §. 51—59.

Zu §. 51.

- 1.) S. 25. N. 10. v. 22. Merz 1811. N. 876.
- 2.) — 35. — 15. v. 6. April 1811. N. 971.

Zu §. 52.

- 1.) S. 25. N. 10. v. 22. Merz 1811. N. 876.
- 2.) — 37. — 16. v. 6. April. 1811. N. 972.
- 3.) — 100. — 41. v. 3. August 1811. §. 3.
- 4.) — 112. — 48. v. 16. Sept. 1811, §. 1, 2, 8.

Zu §. 53.

- 1.) S. 25. N. 10. v. 22. Merz 1811. N. 876.
- 2.) — 31. — 12. v. 29. Merz 1811. N. 924.
§. 3.
- 3.) — 37. — 16. v. 6. April 1811. N. 972.
- 4.) — 91. — 35. v. 17. July 1811, ad b.

179. 5.) S. 95. S. 37. v. 27. July 1811. N. 8074.
334. 6.) — 105. — 44. v. 11. Sept. 1811. N. 2460.
335. 7.) — 106. — 45. v. 14. Sept. 1811. S. 2.
336. 8.) — 112. — 47. v. 14. Sept. 1811.
9.) — 112. — 48. v. 16. Sept. 1811. S. 1. 2.

3 und 8.

Zu S. 54.

- 1.) S. 25. Nro. 10. v. 22. Merz 1811. N. 876.
2.) — 37. — 16. v. 6. April 1811. N. 972.
3.) — 112. — 47. v. 14. Sept. 1811.

Zu S. 55.

Seite 112. N. 48. v. 16. Sept. 1811. S. 1 — 8.

Zu S. 56 und 57.

- 1.) S. 9. N. 4. v. 11. Februar 1811. N. 420.
S. 1. 2.
2.) — 25. — 10. v. 22. Merz 1811. N. 876.
3.) — 37. — 16. v. 6. April 1811. N. 972.
4.) — 112. — 48. v. 16. September 1811.

b. Bei Aufnahme der von dem Güteranschlag
abziehenden Gutslasten. S. 60 — 67.

Zu S. 60.

- 1.) S. 6. N. 3. v. 11. Febr. 1811. Nr. 419.
2.) — 13. — 6. v. 4. Merz 1811. N. 621. 22.
23. S. 1. 2. 3.
3.) — 29. — 11. v. 29. Merz 1811. N. 918.
4.) — 70. — 23. v. 11. May 1811. N. 1336 b.
5.) — 75. — 26. v. 11. May 1811. N. 1343.

- 6.) C. 84. N. 31. v. 28. Juny 1811. N. 1802.
§. 1.
7.) — 86. — 32. v. 28. Juny 1811. N. 1809.
8.) — 88. — 34. v. 16. July 1811. N. 1975.
§. 6. a.
9.) — 91. — 35. v. 17. July 1811. ad c.
10.) — 93. — 36. v. 18. July 1811. §. III.
11.) — 201. — 62. v. 21. April 1812. N. 1680.
12.) — 207. — 65. v. 24. July 1812. N. 3440.
§. 2.
13.) — 240. — 68. v. 6. Sept. 1813. N. 122.
14.) — 241. — 69. v. 22. Merz 1814. N. 1120.
15.) — 242. — 70. v. 6. Jan. 1815. N. 305.
§. 1 und 2.

Zu §. 61.

- 2.) C. 22. N. 8. v. 22. Merz 1811. N. 814.
2.) — 73. — 25. v. 11. May 1811. N. 1340.

Zu §. 62.

Seite 6. N. 3. v. 11. Febr. 1811. N. 419.

Zu §. 65.

Seite 33. N. 13. v. 29. Merz 1811. N. 925.

c. Bei Aufnahme der zu versteuernden Grund-
gefälle. §. 68 — 75.

Zu §. 68.

- 1.) C. 13. N. 6. v. 4. Merz 1811. Nro. 621.
22. 23.
2.) — 22. — 8. v. 22. Merz 1811. N. 814.
3.) — 29. — 11. v. 29. Merz 1811. N. 918.
4.) — 75. — 26. v. 11. May 1811. N. 1313.

- 5.) — 84. — 31. v. 28. Juny 1811. N. 1802.
§. 2.
- 6.) — 86. — 32. v. 28. Juny 1811. Nr. 1809.
- 7.) — 88. — 34. v. 16. July. 1811. N. 1975.
§. 6.
- 8.) — 201. — 62. v. 21. April 1812. N. 1680.
- 9.) — 240. — 68. v. 6. Sept. 1813. N. 122.
- 10.) — 241. — 69. v. 22. Merz 1814. N. 1120.
- 11.) — 242. — 70. v. 6. Januar 1815. N. 305.
§. 1. 2.

Zu §. 70.

Seite 33. N. 13. v. 29. Merz 1811. N. 925.

Zu §. 73.

- 1.) S. 70. N. 23. v. 11. May 1811. N. 1336 b.
- 2.) — 88. — 34. v. 16. July 1811. N. 1975.
§. 7.
- 3.) — 91. — 35. v. 17. July 1811. ad a.
- 4.) — 93. — 36. v. 18. July 1811. §. II.
- 5.) — 207. — 65. v. 24. July 1812. N. 3440.
- 6.) — 242. — 70. v. 6. Januar. 1815. N. 305.
ad 11.

Zu §. 74.

- 1.) S. 91. N. 35. v. 17. July 1811. ad c.
- 2.) — 99. — 40. v. 2. August 1811. §. 3.
- 3.) — 201. — 62. v. 21. April 1812. N. 1680.
d. Bei Aufnahme der von den Gefällen abzuziehenden Lasten. §. 76 — 78.
- 1.) Seite 88. N. 34. v. 16. July 1811. N. 1975. §. 5.
- 2.) — 103. — 43. v. 12. August 1811. §. II.

3.) S. 251 — 253. N. 75. — 77. v. 8. July 1817.
N. 11334. 35. 36.

Zu §. 76.

1.) S. 246. N. 72. v. 11. April 1815. N. 5179.

2.) — 254. — 78. v. 11. July 1817. N. 11627.
ad b.

Zu §. 77.

Seite 51. N. 19. v. 22. April 1811. N. 1126.

Zu §. 78.

1.) S. 88. N. 34. v. 16. July 1811. N. 1975.
§. 4.

3.) — 124. N. 49. v. 27. Sept. 1811. N. 2595.

Zweiter Abschnitt.

Classification der Güter.

Wann sie zu vollziehen §. 79.

Begriff und Zahl der Klassen. §. 80. 81.

Zu §. 80.

1.) S. 48. N. 18. v. 19. April 1811. N. 1114.

2.) — 77. — 28. v. 28. May. 1811. N. 1534.

3.) — 88. — 34. v. 16. Jul. 1811. N. 1975. §. 1.

4.) — 93. — 36. v. 18. July 1811. §. I. N. 3.

5.) — 97. — 39. v. 3. August 1811. N. 2110.

6.) — 99. — 40. v. 2. August 1811. §. 2. 3.

7.) — 103. — 43. v. 12. August 1811. §. III.

8.) — 105. — 44. v. 11. Sept. 1811. N. 2460.

9.) — 112. — 48. v. 16. Sept. 1811. §. 4. 6.

10.) — 153. — 53. v. 26. Nov. 1811. N. 3089.
§. 3.

11.) — 155. — 55. v. 24. Decemb. 1811. N. 3330.
§. 22.

Zu §. 81.

- 1.) S. 93. N. 36. v. 18. July 1811. §. 1. N. 2.
- 2.) — 112. — 48. v. 16. Sept. 1811.

Wie zu verfahren. §. 82 — 87.

Zu §. 82.

Seite 112. N. 48. v. 16. Sept. 1811. §. 3. 4. 6.

Zu §. 83.

- 1.) S. 93. N. 36. v. 18. July 1811. §. I. N. 1.
- 2.) — 112. — 48. v. 16. Sept. 1811. §. 3. 4. 7.

Zu §. 86.

- 1.) S. 55. N. 20. v. 22. April 1811. N. 1127. §. 6.
- 2.) — 93. — 36. v. 18. July 1811. §. II.
- 3.) — 95. — 37. v. 27. July 1811. N. 2074.

Welches Terrain nicht zu klassifiziren ist. §. 88.

- 1.) S. 48. N. 18. v. 19. April 1811. N. 1114.
- 2.) — 78. — 29. v. 21. Juny 1811. N. 1710.
ad 3. 4.
- 3.) — 99. — 40. v. 2. August 1811. §. 1.
- 4.) — 102. — 42. v. 8. August 1811. §. 2.
- 5.) — 103. — 43. v. 12. August 1811. §. III.
- 6.) — 153. — 53. v. 26. Nov. 1811. N. 3089. §. 3.

Klassifikationsprotokolle. §. 89. 90.

Zu §. 89.

Seite 112. N. 48. v. 16. Sept. 1811. §. 5.

Zu §. 90.

- 1.) S. 9. N. 4. v. 11. Febr. 11. N. 420.
- 2.) — 112. — 48. v. 16. Sept. 1811. §. 1 — 6.

Dritter Abschnitt.

Taxation der Güter.

Die mittlern Güterpreise von 1780 bis 1789 und von 1800 bis 1809 incl. sind die Basis §. 91.

- 1.) Seite 83. N. 30. v. 28. Juny 1811. N. 1799.
 - 2.) — 107. — 46. v. 14. Sept. 1811. ad 1 u. 2.
- Aufnahme und Zusammenstellung der Güterpreise nach Klassen. §. 92—95.

Zu §. 92.

- 1.) Seite 1. N. 1. v. 17. Decbr. 1810. N. 1595.
ad a.
- 2.) — 16. — 7. v. 9. März 1811. N. 691.
- 3.) — 23. — 9. v. 22. März 1811. N. 872.
- 4.) — 34. — 14. v. 4. April 1811. N. 964.
- 5.) — 83. — 30. v. 28. Juny 1811. N. 1799.
- 6.) — 93. — 36. v. 18. July 1811. §. III.
- 7.) — 96. — 38. v. 30. July 1811. §. 1.
- 8.) — 106. — 45. v. 14. Sept. 1811. §. 1.
- 9.) — 107. — 46. v. 14. Sept. 1811. ad 1.
- 10.) — 125. — 50. v. 2. Oct. 1811. N. 2632.
- 11.) — 177. — 58. v. 4. März 1812. N. 635.
- 12.) — 205. — 64. v. 19. Juny 1812. N. 2891.

Zu §. 93.

- 1.) Seite 12. N. 5. v. 4. März 1811. N. 606.
- 2.) — 13. — 6. v. 4. März 1811. N. 621.
22. 23. §. 4. 5. 6.
- 3.) — 16. — 7. v. 9. März 1811. N. 691.
- 4.) — 55. — 20. v. 22. April 1811. N. 1127.
§. 13.
- 5.) — 97. — 39. v. 3. August 1811. N. 2110.

- 6.) Seite 107. N. 46. v. 14. Sept. 1811. ad 1. §. II.
- 7.) — 125. — 50. v. 2. Oct. 1811. N. 2632.
- 8.) — 175. — 57. v. 1. Febr. 1812. N. 234.
- 9.) — 177. — 58. v. 4. März 1812. N. 635.

Zu §. 94.

- 1.) Seite 6. N. 3. v. 11. Febr. 1811. N. 419.
ad c.
- 2.) — 55. — 20. v. 22. April 1811. N. 1127.
- 3.) — 93. — 36. v. 18. July 1811. §. II.

Zu §. 95.

- 1.) Seite 6. N. 3. v. 11. Febr. 1811. N. 419.
ad c.
- 2.) — 13. — 6. v. 4. März 1811. N. 621.
22. 23. §. 4 — 6.
- 3.) — 175. — 57. v. 1. Febr. 1812. N. 234.
- 4.) — 177. — 58. v. 4. März 1812. N. 635. §. 3.

Anschlag durch vereidete Taxatoren und darüber
abzuhaltendes Protokoll. §. 96. u. 97.

Zu §. 96.

- 1.) Seite 55. N. 20. v. 22. April 1811. N. 1127. §. 8.
- 2.) — 60. — 21. v. 4. May 1811. N. 1277. §. 5.
- 3.) — 83. — 30. v. 28. Juny 1811. N. 1799.
- 4.) — 99. — 40. v. 2. August 1811. §. 2.
- 5.) — 100. — 41. v. 3. August 1811. §. 1. 2.
- 6.) — 105. — 44. v. 11. Sept. 1811. N. 2460.
- 7.) — 106. — 45. v. 14. Sept. 1811. §. 2.
- 8.) — 112. — 48. v. 16. Sept. 1811. §. 9.
- 9.) — 155. — 55. v. 24. Decbr. 1811. N. 3330.

§. 23 a u. b. §. 24.

Zur §. 97.

- 1.) Seite 60. N. 21. v. 4. May 1811. N. 1277.
- 2.) — 100. — 41. v. 3. August 1811. §. 1 u. 2.
- 3.) — 103. — 43. v. 12. August 1811. §. III.
- 4.) — 107. — 46. v. 14. Sept. 1811. ad 2. 3. 4.
- 5.) — 155. — 55. v. 24. Decbr. 1811. N. 3330.
§. 23 b. und 24.

Rückficht auf die Zehntfreiheit. §. 98.

- 1.) Seite 55. N. 20. v. 22. April 1811. N. 1127.
- 2.) — 95. — 37. v. 27. July 1811. N. 2074.
- 3.) — 207. — 65. v. 24. July 1812. N. 3440.

Anschlag der Allmenden und Waiden. §. 99.

- 1.) Seite 99. N. 40. v. 2. August 1811. §. 2. 3.
- 2.) — 105. — 44. v. 11. Sept. 1811. N. 2460.

Anschlag unüberbauter Haus-, Arbeits- und Niederlagsplätze und Hausgärten. §. 100.

- 1.) Seite 48. N. 18. v. 19. April 1811. N. 1114.
- 2.) — 77. — 28. v. 28. May 1811. N. 1534.
- 3.) — 78. — 29. v. 21. Juny 1811. N. 1710.
ad 3.

- 4.) — 99. — 40. v. 2. August 1811. §. 1.
- 5.) — 103. — 43. v. 12. August 1811. §. III.
- 6.) — 153. — 53. v. 26. Nov. 1811. N. 3089.

Anschlag der Höfe. §. 101. 102.

- 1.) Seite 9. N. 4. v. 11. Febr. 1811. N. 420.
- 2.) — 12. — 5. v. 4. März 1811. N. 606.
- 3.) — 100. — 41. v. 3. August 1811. §. 1 u. 2.
- 4.) — 112. — 48. v. 16. Sept. 1811. §. 9.

Vierter Abschnitt.

Festsetzung der Naturalienpreise.

§. 103 — 107.

Seite 127. N. 51. v. 12. Nov. 1811. N. 2935.

Fünfter Abschnitt.

Publikation der Güterklassifikation
und Taxation.

Wann und wem die Protokolle zu publiziren sind.

§. 108.

1.) Seite 127. N. 51. v. 12. Nov. 1811. N. 2935.

§. 4. Lit. e.

2.) — 203. — 63. v. 19. May 1812. N. 2280.

Welche Einwendungen protokolliert werden sollen.

§. 109.

1.) Seite 107. N. 46. v. 14. Sept. 1811. ad 4.

2.) — 191. — 60. v. 9. Ap. 1812. GDN. 765. §. 5.

Einwendungen der Eigenthümer ganzer Höfe. §. 110.

Publikationsprotokolle. §. 111.

Seite 155. N. 55. v. 24. Dec. 1811. N. 3330. §. 34.

Sechster Abschnitt.

Aufnahme und Taxation der Waldungen
und der darauf ruhenden Dienst-
barkeiten.

Form der Darstellung. §. 112.

Was unter Waldboden zu begreifen. §. 113.

1.) Seite 87. N. 33. v. 8. July 1811. §. 1.

2.) — 88. — 34. v. 16. July 1811. N. 1975. §. 2.

3.) — 97. — 39. v. 3. August 1811. N. 2110.

4.) — 201. — 61. v. 10. April 1812. N. 1388.

- Aufnahme der Waldungen. §. 114 — 117.
 Anschlag des jährlichen Ertrags in Geld. §. 118 — 122.
 Zu §. 118.
 1.) Seite 208. N. 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455.
 §. 14. 15. 16. in Verbindung mit:
 2.) — 231. — 67. v. 26. Sept. 1812.
 Zu §. 119.
 Seite 152. N. 52. v. 26. Nov. 1811. N. 3086.
 Aufnahme und Anschlag der Waldberechtigungen.
 §. 123 — 127.
 Zu §. 124.
 Seite 179. N. 59. v. 6. April 1812. N. 1285.
 §. 6. f. h.
 Zu §. 125.
 1.) S. 179. N. 59. v. 6. April 1812. N. 1285 §. 6. e.
 2.) — 247. — 73. v. 12. Febr. 1816. N. 1252.
 Publikation der Aufnahme und Taxation.
 §. 128 u. 129.
 Seite 179. N. 59. v. 6. April 1812. N. 1285.
 §. 4. u. 5.

Siebenter Abschnitt.

- Prüfung der Wald- und Gütertaxation
 durch Distriktsrevisionsversammlungen;
 definitive Entscheidung über die
 Anschläge. §. 130 — 134.
 1.) Seite 155. N. 55. v. 24. Decbr. 1811. N. 3330.
 2.) — 179. — 59. v. 6. April 1812. N. 1285. mit
 dem Nachtrag hierzu vom 26.
 Sept. 1812. Seite 231.
 3.) — 191. — 60. v. 9. April 1812. G. N. 765.

Zu §. 132.

Abstimmung über die Klassifikation und Taxation
der Güter.

- 1.) Seite 1. N. 1. v. 17. Dec. 1810. N. 1595.
ad a. III.
- 2.) — 9. — 4. v. 11. Febr. 1811. N. 420. §. 3.
- 3.) — 107. — 46. v. 14. Sept. 1811. ad 2.
- 4.) — 155. — 55. v. 24. Decbr. 1811. N. 3330.
§. 23 c. §. 24.
- 5.) — 191. — 60. v. 9. April 1812. GDN. 765.
- 6.) — 208. — 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455.
§. 20.

Zu §. 133.

Einsendung der Protokolle mit gutächtlichen Bericht.

Seite 208. N. 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455. §. 3.

Zu §. 134.

Entschliefungen des Steuerdepartement.

- 1.) Seite 179. N. 59. v. 6. April 1812. N. 1285.
§. 5. f.
- 2.) — 208. — 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455.
§. 3 — 9.

Achter Abschnitt.

Bevollständigung der Steuerzettel und
Aufstellung des Katasters.

Wie die Steuerzettel von den Protokollisten zu be-
vollständigen sind. §. 135 — 137.

Seite 208. N. 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455.

Samml. Grund St. Verord. S

Zu §. 135.

- 1.) Seite 179. N. 59. v. 6. April 1812. No. 1285.
§. 5. f. u. 7.
- 2.) — 208. — 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455.
§. 10.

Zu §. 136.

Seite 208. N. 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455.
§. 10. 11. 12.

Zu §. 137. a u. b.

Seite 208. N. 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455. §. 13.

Zu §. 137 c.

- 1.) Seite 6. N. 3. v. 11. Febr. 1811. N. 419. ad c.
- 2.) — 55. — 20. v. 22. April 1811. N. 1127. §. 13.
- 3.) — 95. — 37. v. 27. July 1811. N. 2074.
- 4.) — 207. — 65. v. 24. July 1812. N. 3440. §. 2.

Zu §. 137 d.

Seite 179. N. 59. v. 6. April 1812. N. 1285.
§. 5. f. 6. 7.

Beisehung der Klassenanschläge und Naturalienpreise.
Berechnung der Steuerzettel und Vorlesung derselben
bei versammelter Gemeinde. §. 138.

Seite 208. N. 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455.
§. 12. 15. 17. — 21. 24.

Aufstellung der Grundsteuertabelle oder des
Katasters. §. 139. — 141.

Zu §. 139.

Seite 208. N. 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455. §. 25.

Zu §. 141.

Seite 83. N. 30. v. 28. Juny 1811. N. 1799.

Prüfung des Kalküls der Steuerzettel und der Tabellen,
 Beglaubigung und Aufbewahrung derselben. §. 142.
 Seite 208. N. 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455. §. 26.

Amts- und Kreissteuertabellen. §. 143.
 Seite 208. N. 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455. §. 27.

Welche Aktenstücke über die Steuerregulirung in den
 Kreis-, Amts- und Ortsregistraturen aufbewahrt
 werden sollen. §. 144 — 147.

Zu §. 145.
 Seite 208. N. 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455. §. 28.

Zu §. 146.
 Seite 208. N. 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455. §. 29.

N e u n t e r A b s c h n i t t .
 Jährliches Ab- und Zuschreiben.
 §. 148 — 162.

Die Taxation der Güter ist unveränderlich bis zur
 nächsten Steuerrevision. §. 148.

- 1.) Seite 88. N. 34. v. 16. July 1811. N. 1975. §. 3.
- 2.) — 105. — 44. v. 11. Sept. 1811. N. 2460.
- 3.) — 249. — 74. v. 27. May 1816. N. 7623.

Viertes Kapitel.

**Kosten, Vollziehungstermine, Prä-
 mien und Strafen.**

§. 163 — 170.
 Seite 208. N. 66. v. 24. Sept. 1812. N. 4455. §. 13.

Zu §. 170.
 Den Zweck der Steuerperäquation betreffend.
 Seite 67. N. 22. v. 4. May 1811. N. 1278.

Druckfehler.

Seite XIV. Nro. 72. der chronologischen Uebersicht statt:
Nro. 76. lies Nro. 5179.
— — — 74. statt: Bom 17. May 1816. lies
Bom 27. May 1816.

Seite 8. Zeile 7 von oben, statt abschlagungsfrey, lies abschlagungsfrey.

— 13. — 10 von unten, ist die Ordnungszahl der nachfolgenden Verordnung N. 6. einzuschalten.

— 52. — 10 von oben, statt §. 78., lies §. 77.

— 74. — 5 v. oben, statt Summen, i. Nummern.

— 81. — 2 v. oben, statt nie, lies nur.

— 101. — 13 v. unten, statt nur, lies um.

— 110. — 12 v. oben, statt solche Grundstücke, i. solchen Grundstücken.

— 117. — 4 v. oben, statt N. 1272., i. N. 1277.

— 118. — 3 v. oben Kolonne 3., statt Benennung, lies Bemerkung.

— 121. — 3 u. 4 v. unten, statt der einzelnen, lies den einzelnen.

— 125. — 3 v. unten, statt auf gleiche, lies auf 6 gleiche.

— 127. — 4 v. oben, statt Selbengewichte, lies Gleichgewichte.

— 174. — 4 v. unten, statt Größe, lies große.

— 176. — 2 v. unten, statt ist, lies sind.

— 177. — 8 u. 9 v. unten, statt „Wo es an einer hinlänglichen Anzahl reiner Käufe“, lies: Wo es nicht an einer hinlänglichen Anzahl reiner Käufe fehlt.

— 180. — 14 v. oben, statt Cammeralbeamten, i. Cammeralbeamten.

Zu Nro. 55. auf der beigegebenen Beilage ist die Bezug habende Seitenzahl 158 noch zu bemerken.

Güter = Taxations = Tabelle

für den
Steuer-Distrikt
Ueberlingen.

1. Kreis:	See.	—	—	—	—	—	—
2. Steuerbezirk:	Ueberlingen.	—	—	—	—	—	—
3. Amt:	Ueberlingen.	—	—	—	—	—	—
4. Ort oder Vogtei unter dessen Gericht der Steuerdistrikt gehört:	Ueberlingen.	—	—	—	—	—	—
5. Ort der Steuererhebung:	Ueberlingen.	—	—	—	—	—	—
6. Der Steuerdistrikt gränzt:							
gegen Morgen an d. St. Distrikte	Hedingen u. Nesselwangen	—	—	—	—	—	—
Mittag	an den See.	—	—	—	—	—	—
Abend	Musdorf u. Andelshofen.	—	—	—	—	—	—
Mitternacht	Pfaffenhofen.	—	—	—	—	—	—
7. Ungefährer Flächen = Inhalt des Steuerdistrikts mit Aus- schluß der Waldungen:	3795 Juchert.	—	—	—	—	—	—
8. Feld = Maas des Steuerdistrikts.							
a) Benennung des dem Feld = Maas zu Grunde liegenden Schubes.	Der Nürnberger Feld = Schub.	—	—	—	—	—	—
b) Eintheilung des Feld = Maases:							
1 Juch. ist gleich 4 Brtl.	—	—	—	—	—	—	—
1 — ist gleich 125 □ Rth.	—	—	—	—	—	—	—
1 — ist gl. 100 □ Sch.	—	—	—	—	—	—	—
Die Juchert hat 500 □ Ruthen, oder 50,000 □ Schub.							
9. Verhältniß des Local = Maases zum allgemeinen Landes = Maas.							

Steuer-Distrikt

Ueberlingen

See

Musdorf u. Andelshofen

Pfaffenhofen

Hedingen u. Nesselwangen

an den See

3795 Juchert

Der Nürnberger Feld = Schub

1 Juch. ist gleich 4 Brtl

1 — ist gleich 125 □ Rth

1 — ist gl. 100 □ Sch

Die Juchert hat 500 □ Ruthen, oder 50,000 □ Schub

Verhältniß des Local = Maases zum allgemeinen Landes = Maas

B.	1.	2.	3.	4.				5.			
				I. Classe.				II. Classe.			
				Flächen- Gehalt der Classe.	Zahl der Käufe.	Der verkauften Güter.		Flächen- Gehalt der Classe.	Zahl der Käufe.	Der verkauften Güter.	
		Flächen- Gehalt.	Durch- schnitts- Preis.			Flächen- Gehalt.	Durch- schnitts- Preis.				
Cultur = Art.	Bezeichnung der Quellen des Anschlags.	Decennium.	I. Classe.				II. Classe.				
			Zuch.	—	Zuch.	Rth.	fl.	Zuch.	—	Zuch.	Rth.
			a.	b.	c.	d.	a.	b.	c.	d.	
Haus - Gärten	Durchschnitts - Preis - Tabelle . . .	I.	15	25	4	20	780	—	—	—	—
	— — —	II.	—	14	5	30	970	—	—	—	—
	— — —	I. II.	—	39	9	50	875	—	—	—	—
	Anschlag der Orts - Taxatoren . . . Entscheidung der Revisions - Versamml.	—	—	—	—	—	850	—	—	—	—
Gartenländerei	Durchschnitts - Preis - Tabelle . . .	I.	170	18	7	—	600	—	—	—	—
	— — —	II.	—	13	5	—	840	—	—	—	—
	— — —	I. II.	—	31	12	—	720	—	—	—	—
	Anschlag der Orts - Taxatoren . . . Entscheidung der Revisions - Versamml.	—	—	—	—	—	680	—	—	—	—
Ackerfeld . . .	Durchschnitts - Preis - Tabelle . . .	I.	100	65	17	16	364	300	30	13	399
	— — —	II.	—	30	11	352	650	—	55	21	82
	— — —	I. II.	—	95	28	367	507	—	85	34	472
	Anschlag der Orts - Taxatoren . . . Entscheidung der Revisions - Versamml.	—	—	—	—	—	507	—	—	—	—
Wiesen	Durchschnitts - Preis - Tabelle . . .	I.	200	136	76	29	573	192	90	33	150
	— — —	II.	—	71	40	10	640	—	31	27	—
	— — —	I. II.	—	207	116	30	601	—	121	110	150
	Anschlag der Orts - Taxatoren . . . Entscheidung der Revisions - Versamml.	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—
Weinberg . . .	Durchschnitts - Preis - Tabelle . . .	I.	300	41	18	150	616	280	71	27	32
	— — —	II.	—	52	21	125	949	—	62	21	30
	— — —	I. II.	—	93	39	275	782	—	133	48	62
	Anschlag der Orts - Taxatoren . . . Entscheidung der Revisions - Versamml.	—	—	—	—	—	782	—	—	—	—
Weide	Anschlag der Orts - Taxatoren . . .	—	200	—	—	—	150	147	—	—	—
	Entscheidung der Revisions - Versamml.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125

